

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1987

MONTAG, 29. JUNI 1987

Nr. 26

Seite		Seite		Seite	
	Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —				
	Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland	1416			
	Der Hessische Minister des Innern				
	Vordrucke für die bauaufsichtlichen Verfahren; hier: a) Vordruck „Stellungnahme der Gemeinde“, b) Vordruck „Ersuchen der Bauaufsichtsbehörde/Einvernehmen der Gemeinde“	1416			
	Der Hessische Kultusminister				
	Austritt der Evangelischen Kirchengemeinden Gondsroth und Neuenhaßlau aus dem Zweckverband Evangelische Jugendarbeit der Kirchengemeinden Freigericht, Gondsroth, Meerholz-Hailer, Neuenhaßlau und Niedermittlau sowie Änderungen des Namens und der Satzung des Zweckverbandes	1421			
	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik				
	Hessischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen; hier: An- und Aberkennung sowie Bestätigung von Prädikaten	1421			
	Planfeststellungsverfahren nach den Straßengesetzen; hier: Übertragung der a) Zustellung der Planfeststellungsbeschlüsse an die Beteiligten, b) Auslegung eines Beschlusses und einer Ausfertigung des Planes in den Gemeinden auf die planaufstellenden Straßenbaubehörden	1421			
	Vollzug des § 22 StVO; hier: Ausnahmegenehmigungen für Transporte von Langholz (Rundholz) und Holzleimbündeln:	1423			
	Ausbau der Landesstraße 3403 in der Ortslage Eschwege/Stadtteil Niederhone und zwischen den Stadtteilen Niederhone und Oberhone, Werra-Meißner-Kreis, von km 1,513 bis 1,253 (entspricht Bau-km 0 + 080 bis 0 + 340) einschließlich Neubaus einer Eisenbahnüberführung; hier: Verlängerung der Rechtswirkung des Planfeststellungsbeschlusses vom 22. 6. 1981	1424			
	Widmung einer Neubaustrecke der Bundesautobahn A 661 in den Gebieten der Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main	1425			
	Personalnachrichten				
	im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1425			
	im Bereich des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst	1425			
	im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	1425			
	im Bereich des Hessischen Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit	1426			
	im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	1426			
	Die Regierungspräsidenten				
	DARMSTADT				
	Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes; hier: Aufnahme von Richtfunkverbindungen der Deutschen Bundespost – OPD Frankfurt am Main – zwischen der zu errichtenden Funkübertragungsstelle Bad Orb 1 und der bestehenden Funkübertragungsstelle Bad Orb 0 sowie der zu errichtenden Funkübertragungsstelle Geinhausen 7	1427			
	KASSEL				
	Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Fulda im Landkreis Fulda vom 29. 5. 1987	1427			
	Hessischer Verwaltungsschulverband				
	Erstmalige Einrichtung von Fortbildungslehrgängen II für Angestellte in Hessen durch den Hessischen Verwaltungsschulverband	1428			
	Buchbesprechungen	1440			
	Öffentlicher Anzeiger	1443			
	Andere Behörden und Körperschaften				
	Der Magistrat der Stadt Idstein; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1452			
	Hessisches Oberbergamt, Wiesbaden; hier: Erteilung einer Erlaubnis zur Ausführung von Markscheiderarbeiten	1452			
	Öffentliche Ausschreibungen	1453			
	Stellenausschreibungen	1453			

Die sechste Folge 1987 der regelmäßig beigefügten, monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH

WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

562

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband

Neckermann, Dr. h. c. Josef, Kaufmann, Dreieich

Verdienstkreuz 1. Klasse

Ekopf, Dr. med. Hans, Arzt, Wiesbaden
 Gerchow, Prof. Dr. med. Joachim, Geschäftsführender Direktor, Neu-Isenburg
 Masing, Prof. Dr. Walter, Unternehmer, Erbach
 Proß, Brigitte, Vizepräsidentin der International Alliance of Women, Kronberg im Taunus
 Schmitt, Herbert, Chefredakteur, Frankfurt am Main

Verdienstkreuz am Bande

Arens, Dr. Hans, Studiendirektor a. D., Bad Hersfeld
 Bachmann, Albert, Bundesbahnobersekretär a. D., Flörsheim am Main
 Blank, Walter, Handlungsbevollmächtigter, Geisenheim
 Botte, Karl-Heinz, Bankdirektor a. D., Aisfeld
 Dittrich, Dr.-Ing. Otto, Hauptabteilungsleiter, Bad Homburg v. d. Höhe
 Egnér, Hermann, Verwaltungsamtman a. D., Wald-Michelbach
 Fleckenstein, Karl, Techn. Angestellter, Roßdorf
 Heide, Helmut, Studiendirektor, Karben
 Helm, Prof. Dr. med. Eilke Brigitte, Oberärztin, Frankfurt am Main
 Jockel, Wilhelm, Rechtsanwalt und Notar, Gernsheim

Kalckreuth von, Elfi, Redakteurin, Wiesbaden
 Kirchner, Peter, Unternehmer, Zwingenberg
 Michel, Dr. jur. Helmut, Rechtsanwalt und Notar, Frankfurt am Main
 Riske, Gerd, Verwaltungsangestellter a. D., Kassel
 Rötger, Paul, Graphiker, Frankfurt am Main
 Schelberg, Konrad, ehem. Bauarbeiter, Frankenu
 Schmidt, Wilhelm Georg, Landwirtschaftsmeister, Maintal
 Schmitt, Alfred, Landesinnungsmeister, Frankfurt am Main
 Schwoil, Otto, ehem. Geschäftsführer, Frankfurt am Main
 Silberreis, Karl, Sales-Manager, Kronberg im Taunus
 Windolph, Heinz, Verwaltungsdirektor a. D., Offenbach am Main

Verdienstmedaille

Arens, Paul, Bürgermeister, Dornburg
 Behle, Emma, Zeitungszustellerin, Diemelsee
 Gück, Willy, Schreiner, Kassel
 Köhler, Johannes, Zeitungszusteller, Edertal
 Köhler, Rudolf, Lehrer a. D., Bad Soden am Taunus
 Schwarz, Rudolf, Amtmann a. D., Mainz-Hechtsheim
 Windecker, Raimund, ehem. kaufm. Angestellter, Frankfurt am Main
 Wolf-Almanasreh de Esteves, Rosi, Journalistin, Frankfurt am Main

Wiesbaden, 12. Juni 1987

Der Hessische Ministerpräsident

P 124 — 14 a 02/01

St.Anz. 26/1987 S. 1416

563

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

An die
 Herren
 Regierungspräsidenten
 6100 Darmstadt
 6300 Gießen
 3500 Kassel
 unteren Bauaufsichtsbehörden
 Magistrate und Gemeindevorstände der Städte und Gemeinden im Lande Hessen

Nachrichtlich:

An den
 Hessischen Städtetag
 Hessischen Städte- und Gemeindebund
 Hessischen Landkreistag

Vordrucke für die bauaufsichtlichen Verfahren;

hier: a) Vordruck „Stellungnahme der Gemeinde“
 — ArgeBauaufsicht 19 a — 6/87 —
 b) Vordruck „Ersuchen der Bauaufsichtsbehörde/Einvernehmen der Gemeinde“
 — ArgeBauaufsicht 19 b/19 c — 6/87 —

Bezug: Mein Erlaß vom 2. Juni 1986 (St.Anz. S. 1283)

Die mit meinem Erlaß vom 2. Juni 1986 landeseinheitlich für die bauordnungsrechtlichen und städtebaurechtlichen Verfahren und das Truppenbauverfahren eingeführten Vordrucke „Stellungnahme der Gemeinde“ — ArgeBauaufsicht 19 a — 5/86 — und „Ersuchen der Bauaufsichtsbehörde/Einvernehmen der Gemeinde“ — ArgeBauaufsicht 19 b/19 c — 5/86 — sind an die ab 1. Juli 1987 gültigen Bestimmungen des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) angepaßt worden und sind ab 1. Juli 1987 statt der bisher gültigen Vordrucke zu verwenden. Sie

tragen nunmehr die Vordrucknummern — ArgeBauaufsicht 19 a — 6/87, 19 b — 6/87 und 19 c — 6/87.

Ich bitte die unteren Bauaufsichtsbehörden, den in ihrem Wirkungskreis liegenden Gemeinden umgehend diesen Erlaß und eine ausreichende Anzahl der neuen Vordrucke an die Hand zu geben.

Zusatz für

Herrn
 Hessischen Minister der Finanzen
 6200 Wiesbaden

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
 Adickesallee 32
 6000 Frankfurt am Main

mit Mehrabdrucken für die Staatsbauämter und Hochschulbauämter

Oberpostdirektion Frankfurt am Main
 Ludwig-Erhard-Anlage 2—8
 6000 Frankfurt am Main
 Bundesbahndirektion Frankfurt am Main
 Friedrich-Ebert-Anlage 35
 6000 Frankfurt am Main

Ich bitte, darauf zu achten, daß die im Rahmen der Zustimmungsverfahren, Kenntnissgabeverfahren und Truppenbauverfahren den oberen Bauaufsichtsbehörden vorzulegenden Unterlagen die Stellungnahme der Gemeinde und ggf. das Einvernehmen der Gemeinde auf den nunmehr gültigen Vordrucken enthalten.

Wiesbaden, 12. Juni 1987

Der Hessische Minister des Innern

V A 11 — 64 a 02/23 — 1/87

— Gült.-Verz. 3612 —

St.Anz. 26/1987 S. 1416

X	Zutreffendes ankreuzen	*) Hierzu nähere Angaben auf Beiblatt	**) Unterlagen beifügen
1	Stellungnahme der Gemeinde	<input type="checkbox"/> 1.1 Bauantrag (§ 90 Abs. 1 HBO)	<input type="checkbox"/> 1.5 Bauanzeige (§ 97 Abs. 1 HBO)
		<input type="checkbox"/> 1.2 Bauvoranfrage (§ 92 Abs. 1 HBO)	<input type="checkbox"/> 1.6 Zustimmungsverfahren (§ 107 Abs. 1 HBO)
		<input type="checkbox"/> 1.3 Antrag für Teilungsgenehmigung (§ 19 BauGB)	<input type="checkbox"/> 1.7 Kenntnissgabeverfahren (§ 107 Abs. 7 HBO)
		<input type="checkbox"/> 1.4 Antrag für bauaufsichtliche Genehmigung (§ 108 HBO)	<input type="checkbox"/> 1.8 Truppenbauverfahren (Art. 49 Abs. 3 ZANTS/ABG 1975 Kap. III)

I. Beschreibung des Vorhabens

2	Baugrundstück (Liegenschaft)	Gemeinde, Straße, Hausnummer		
		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
3	Bauvorhaben (Art und vorwiegender Verwendungszweck)	Antrag von		
4	Bauherr/in Antragsteller/in	Name, Anschrift		

II. Planungsrechtliche Beurteilung

5	§ 51 Abs. 1 BauGB Verfügungs- und Veränderungssperre	5.1 <input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Umlegungsgebiet (§ 52 BauGB) Umlegungsstelle ist _____	
		5.2 <input type="checkbox"/> Genehmigungsantrag ist gestellt <input type="checkbox"/> nicht gestellt	
		5.3 <input type="checkbox"/> Die Gemeinde/Umlegungsstelle hat die Genehmigung erteilt <input type="checkbox"/> nicht erteilt	
6	§ 80 BauGB	<input type="checkbox"/> Für das Grundstück ist eine Grenzregelung eingeleitet **) <input type="checkbox"/> nicht eingeleitet	
7	§ 144, § 145 und § 169 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge	7.1 <input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Bereich des Sanierungsgebiets _____ Satzungs rechtsverbindlich seit _____	
		7.2 <input type="checkbox"/> Genehmigung erforderlich <input type="checkbox"/> nicht erforderlich	
		7.3 <input type="checkbox"/> Genehmigungsantrag wurde gestellt <input type="checkbox"/> nicht gestellt	
		7.4 <input type="checkbox"/> Genehmigung wurde erteilt <input type="checkbox"/> nicht erteilt	
8	§ 30 BauGB Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes	8.1 <input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr./Bezeichnung _____ rechtsverbindlich ab _____	
		8.2 <input type="checkbox"/> Das Vorhaben entspricht nach Auffassung der Gemeinde den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes <input type="checkbox"/> entspricht nicht	
		8.3 <input type="checkbox"/> Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB erforderlich <input type="checkbox"/> nicht erforderlich	
		8.4 <input type="checkbox"/> Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich <input type="checkbox"/> nicht erforderlich	
9	§ 33 BauGB Zulässigkeit von Vorhaben während der Plan aufstellung	9.1 <input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes für den die Aufstellung beschlossen ist Nr./Bezeichnung _____	
		9.2 <input type="checkbox"/> Verfahrensstand / Planreife **) _____	
		9.3 <input type="checkbox"/> Das Vorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen <input type="checkbox"/> entspricht nicht	
10	§ 34 BauGB Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils	10.1 <input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils	
		10.2 <input type="checkbox"/> Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes Nr./Bezeichnung _____ rechtsverbindlich ab _____ <input type="checkbox"/> entspricht nicht	
		10.3 <input type="checkbox"/> Das Vorhaben fügt sich in die vorhandene Bebauung ein <input type="checkbox"/> nicht ein *)	
		10.4 <input type="checkbox"/> Besondere Zulassungsgründe nach § 34 Abs. 3 BauGB sind gegeben <input type="checkbox"/> nicht gegeben	
		10.5 <input type="checkbox"/> Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt vor <input type="checkbox"/> liegt nicht vor	
		10.6 <input type="checkbox"/> Tatsächliche Bebauung entspricht nach Art der Nutzung einem Gebiet nach BauNVO (§ 34 (2) BauGB) <input type="checkbox"/> entspricht nicht	
11	§ 35 BauGB Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich	11.1 <input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Außenbereich	
		11.2 <input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Gebiet mit einfachem Bebauungsplan (§ 30 (2) BauGB) <input type="checkbox"/> liegt nicht	
		11.3 <input type="checkbox"/> Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes Nr./Bezeichnung _____ rechtsverbindlich ab _____ <input type="checkbox"/> entspricht nicht	
		11.4 <input type="checkbox"/> Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. _____ Buchst. _____ BauGB <input type="checkbox"/> nicht privilegiert	
		11.5 <input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB <input type="checkbox"/> fällt nicht	
		11.6 <input type="checkbox"/> Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 4 Nr. _____ BauGB <input type="checkbox"/> nicht teilprivilegiert	
		11.7 <input type="checkbox"/> Öffentliche Belange stehen entgegen/werden beeinträchtigt <input type="checkbox"/> nicht entgegen/werden nicht beeinträchtigt	
12	§ 14 BauGB Veränderungssperre	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt in einem Bereich, für den eine Veränderungssperre beschlossen wurde Satzungs rechtsverbindlich ab _____, ggfs. verlängert am _____	
13	§ 15 BauGB Zurückstellung	<input type="checkbox"/> Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung nach § 15 Abs. 1 BauGB <input type="checkbox"/> § 15 Abs. 2 BauGB	

ARGE Bauaufsicht 19 a - 6/87

14	§ 172 BauGB Erhaltung bau- licher Anlagen		Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Satzung nach § 172 BauGB Nr./Bezeichnung _____ rechtsverbindlich ab _____
III. Bauordnungsrechtliche Beurteilung			
15	Ortssatzung nach § 118 HBO ggfs. in einen Bebauungsplan aufgenommen (§ 118 Abs. 4 HBO)	16.1	Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender Satzung(en), z. B. Stellplatz-, Gestaltungs-, Baumschutzsatzung <input type="checkbox"/> Nr./Bezeichnung _____ rechtsverbindlich ab _____ <input type="checkbox"/> Nr./Bezeichnung _____ rechtsverbindlich ab _____ <input type="checkbox"/> Nr./Bezeichnung _____ rechtsverbindlich ab _____
		16.2	Die Satzung(en) wird/werden nach Auffassung der Gemeinde eingehalten <input type="checkbox"/> nicht eingehalten
		16.3	Genehmigung nach Baumschutzsatzung erteilt <input type="checkbox"/> nicht erteilt
IV. Erschließung			
16	Zufahrt	17.1	Das Grundstück grenzt an eine öffentliche Verkehrsfläche <input type="checkbox"/> grenzt nicht an
		17.2	Die öffentliche Straße ist voraussichtlich bis zur Fertigstellung des Vorhabens benutzbar hergestellt <input type="checkbox"/> nicht benutzbar
17	Entsorgung	18.1	Technische Angaben: <input type="checkbox"/> Öffentliche Abwasseranlage <input type="checkbox"/> Sammelgrube <input type="checkbox"/> Trennsystem <input type="checkbox"/> Kleinkläranlage <input type="checkbox"/> Mischsystem <input type="checkbox"/> Ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers möglich + Höhenlage der öffentlichen Abwasseranlage im Anschlußbereich _____ m/INN
		18.2	Bis zur Fertigstellung des Vorhabens ist eine Abwasseranlage benutzbar <input type="checkbox"/> nicht benutzbar
		18.3	Sonstige Abwasserbeseitigung möglich <input type="checkbox"/> nicht möglich
18	Versorgung (soweit Geme- inde Ver- sorgungsträger)		Bis zur Fertigstellung des Vorhabens ist <input type="checkbox"/> die Versorgung mit Elektrizität gesichert <input type="checkbox"/> nicht gesichert <input type="checkbox"/> die Versorgung mit Gas gesichert <input type="checkbox"/> nicht gesichert <input type="checkbox"/> die Trinkwasserversorgung gesichert <input type="checkbox"/> nicht gesichert <input type="checkbox"/> die Löschwasserversorgung gesichert: <input type="checkbox"/> nicht gesichert WR, WA, WB, MI, MD mit überwiegend massiver Bauart und in offener oder halb- offener Bauweise 48 m ³ /h (800 l/min) WR, WA, WB, MI, MD mit geschlossener Bauweise oder MK, GE mit eingeschossiger Bauart 96 m ³ /h (1600 l/min) MK, GE mit großer eingeschossiger Bauart und GI 192 m ³ /h (3200 l/min)
19	§ 123 BauGB Erschließungslast		Die Erschließung ist durch Vertrag gemäß § 124 BauGB auf _____ übertragen, <input type="checkbox"/> Vertragskopie ist beigelegt **) <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
V. Sonstige Angaben - soweit bekannt -			
20	Schutzbereiche		<input type="checkbox"/> Das Bauvorhaben liegt <input type="checkbox"/> Das Grundstück liegt <input type="checkbox"/> näher als 100 m an der Bundesautobahn <input type="checkbox"/> in einem Wasser- oder Quellenschutzgebiet <input type="checkbox"/> näher als 40 m an einer Bundesstraße <input type="checkbox"/> im Bereich einer Rechtsverordnung nach § 16 NEMatG <input type="checkbox"/> näher als 20 m an einer Landesstraße <input type="checkbox"/> innerhalb eines Schutzbereichs nach dem Schutzbereichsgesetz <input type="checkbox"/> näher als 15 m an einer Kreisstraße <input type="checkbox"/> innerhalb eines Bauschutzbereichs nach dem Luftverkehrsgesetz <input type="checkbox"/> näher als 60 m an einer Eisenbahnanlage <input type="checkbox"/> innerhalb eines Lärmschutzbereichs nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm <input type="checkbox"/> näher als 35 m am Wald <input type="checkbox"/> innerhalb eines Bergsenkungsgebiets <input type="checkbox"/> im Schutzstreifen einer Hochspannungsleitung <input type="checkbox"/> in einem Überschwemmungsgebiet
21	Flurbereinigung		Das Grundstück liegt in einem Flurbereinigungsgebiet nach dem Flurbereinigungsgesetz
22	Denkmalschutz	23.1	Die Bebauung auf dem Grundstück ist denkmalgeschützt <input type="checkbox"/> als Einzelobjekt (§ 2 DSchG) <input type="checkbox"/> als Teil einer Gesamtanlage (§ 2 DSchG)
		23.2	Die Bebauung auf dem Grundstück ist denkmalgeschützt würdig.
		23.3	Das Grundstück liegt in der Nähe einer unter Denkmalschutz stehenden baulichen Anlage
		23.4	Das Grundstück liegt in der Nähe einer denkmalgeschützten baulichen Anlage
		23.5	Das Grundstück liegt im Bereich eines Bodendenkmals
23	Bäume/Sträucher		Auf dem Grundstück befinden sich erhaltenswerte Bäume +) <input type="checkbox"/> Sträucher +)
24	Baustelle		Die Baustelle ist durch einen Bauzaun zur Straße zu sichern und zu beleuchten. Entsprechende Maßnahmen sind mit dem Ordnungsamt und der Verkehrsbehörde abzustimmen.
25	Geländeverlauf		Die Angaben in den Bauvorlagen über den höhenmäßigen Geländeverlauf <input type="checkbox"/> entsprechen <input type="checkbox"/> entsprechen nicht der Örtlichkeit
26	Altlasten		Das Grundstück ist durch sog. Altlasten oder sonstige umweltrelevante Verun- reinigungen belastet +) <input type="checkbox"/> nicht belastet
27	Unterschrift		Ort, Datum Unterschrift, Siegel

<input checked="" type="checkbox"/> Zutreffendes ankreuzen		+) Hierzu nähere Angaben		++) Unterlagen beigelegt	
1	Ersuchen der Bauaufsichtsbehörde	<input type="checkbox"/> 1.1 Bauantrag (§ 90 Abs. 1 HBBO)	<input type="checkbox"/> 1.5 Bauanzeige (§ 97 Abs. 1 HBBO)		
		<input type="checkbox"/> 1.2 Bauvoranfrage (§ 92 Abs. 1 HBBO)	<input type="checkbox"/> 1.6 Zustimmungsverfahren (§ 107 Abs. 1 HBBO)		
		<input type="checkbox"/> 1.3 Antrag für Teilungsgenehmigung (§ 19 BauGB)	Eingangsstempel der Gemeinde		
		<input type="checkbox"/> 1.4 Antrag für bauaufsichtliche Genehmigung (§ 108 HBBO)			
Magistrat/Gemeindevorstand (Name, Anschrift)					

I. Beschreibung des Vorhabens

2	Baugrundstück (Liegenschaft)	Gemeinde, Straße, Hausnummer			
		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Az. früherer Vorgänge
3	Bauvorhaben (Art und vorwiegender Verwendungszweck)	Antrag vom			
4	Bauherr/in Antragsteller/in	Name, Anschrift			

II. Ersuchen der Bauaufsichtsbehörde

5	Ergebnis der planungsrechtlichen Vorprüfung ⁺ ⁺⁺ (Verletzung von planungsrechtlichen Vorschriften)	

6	Ersuchen nach § 36 (2) BauGB	6.1	<input type="checkbox"/> Für das o. a. Vorhaben wird hiermit um Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens ersucht. Nach dem o.a. Ergebnis der Vorprüfung ist das Einvernehmen erforderlich für
		6.2	<input type="checkbox"/> die Beurteilung des Vorhabens nach § 33 BauGB
		6.3	<input type="checkbox"/> die Beurteilung des Vorhabens nach § 34 BauGB
		6.4	<input type="checkbox"/> die Beurteilung des Vorhabens nach § 35 BauGB
		6.5	<input type="checkbox"/> die Gewährung einer Ausnahme nach § 31 (1) BauGB
		6.6	<input type="checkbox"/> die Gewährung einer Befreiung nach § 31 (2) BauGB
		6.7	<input type="checkbox"/> die Gewährung einer Ausnahme nach § 14 (2) BauGB
		6.8	<input type="checkbox"/> die Teilungsgenehmigung (§ 19 (3) BauGB)
		6.9	<input type="checkbox"/> die Genehmigung zur Erhaltung baulicher Anlagen (§ 172 BauGB)

7	Unterschrift	Ort, Datum	Unterschrift, Siegel

Arzt Bauaufsicht 19 b - 6/87

<input checked="" type="checkbox"/> Zutreffendes ankreuzen	*) Hierzu nähere Angaben	***) Unterlagen beigelegt
1 Einvernehmen der Gemeinde	<input type="checkbox"/> 1.1 Bauantrag (§ 90 Abs. 1 HHO)	<input type="checkbox"/> 1.5 Bauanzeige (§ 97 Abs. 1 HHO)
	<input type="checkbox"/> 1.2 Bauvoranfrage (§ 92 Abs. 1 HHO)	<input type="checkbox"/> 1.6 Zustimmungsverfahren (§ 107 Abs. 1 HHO)
	<input type="checkbox"/> 1.3 Antrag für Teilungsgenehmigung (§ 19 BauGB)	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
	<input type="checkbox"/> 1.4 Antrag für bauaufsichtliche Genehmigung (§ 108 HHO)	
Bauaufsichtsbehörde (Name, Anschrift)		

I. Beschreibung des Vorhabens

2 Baugrundstück (Liegenschaft)	Gemeinde, Straße, Hausnummer		
	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
3 Bauvorhaben (Art und vorwiegender Verwendungszweck)	Az. früherer Vorgänge		
	Antrag vom		
4 Bauherr/in Antragsteller/in	Name, Anschrift		

II. Einvernehmen

5 Erklärung der Gemeinde zu unseitigem Ersuchen	5.1	<input type="checkbox"/> nach § 36 (1) BauGB wird erteilt (bei unseitigen Nr. 6.2 bis 6.4)	<input type="checkbox"/> wird versagt +)
	5.2	<input type="checkbox"/> nach § 31 (1) BauGB wird erteilt	<input type="checkbox"/> wird versagt +)
	5.3	<input type="checkbox"/> nach § 31 (2) BauGB wird erteilt	<input type="checkbox"/> wird versagt +)
	5.4	<input type="checkbox"/> nach § 14 (2) BauGB wird erteilt	<input type="checkbox"/> wird versagt +)
	5.5	<input type="checkbox"/> nach § 19 (3) BauGB wird erteilt	<input type="checkbox"/> wird versagt +)
	5.6	<input type="checkbox"/> Genehmigung nach § 172 BauGB wird erteilt	<input type="checkbox"/> wird versagt +)
6 § 37 Abs. 1 und 2 BauGB Bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder	6.1	<input type="checkbox"/> Es bedarf einer Entscheidung nach § 37 Abs. 1 BauGB	
	6.2	<input type="checkbox"/> Die Gemeinde verweigert ihr Einvernehmen +)	
	6.3	<input type="checkbox"/> Es bedarf einer Entscheidung nach § 37 Abs. 2 BauGB	
	6.4	<input type="checkbox"/> Gemeinde widerspricht +)	<input type="checkbox"/> widerspricht nicht
7 Begründung bei verweigertem Einvernehmen	Darlegung im einzelnen, welche Tatsachen und Erwägungen zu der Ablehnung der Gemeinde geführt haben +)		
8 Unterschrift	Ort, Datum		Unterschrift, Siegel

ARGE Bauaufsicht 19c - 6/87

564

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Austritt der Evangelischen Kirchengemeinden Gondsroth und Neuenhaßlau aus dem Zweckverband Evangelische Jugendarbeit der Kirchengemeinden Freigericht, Gondsroth, Meerholz-Hailer, Neuenhaßlau und Niedermittlau sowie Änderungen des Namens und der Satzung des Zweckverbandes

Die Vereinbarung der Verbandsvertretung des Zweckverbandes Evangelischer Jugendarbeit der Kirchengemeinden Freigericht, Gondsroth, Meerholz-Hailer, Neuenhaßlau und Niedermittlau mit den Evangelischen Kirchengemeinden Gondsroth und Neuenhaßlau vom 22. Januar 1987 über den Austritt dieser Kirchengemeinden aus dem Zweckverband mit Wirkung vom 31. Januar 1987 sowie die Änderungen des Namens und der Satzung des Zweckverbandes werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABL. S. 25) i. d. F. vom 3. Dezember 1986 (KABL. S. 155) kirchenaufsichtlich genehmigt und gemäß § 2 Abs. 6 des vorgenannten Kirchengesetzes nachstehend bekanntgemacht.

Durch den Austritt der Evangelischen Kirchengemeinden Gondsroth und Neuenhaßlau aus dem Zweckverband Evangelische Jugendarbeit der Kirchengemeinden Freigericht, Gondsroth, Meerholz-Hailer, Neuenhaßlau und Niedermittlau werden der Name und die Satzung des Zweckverbandes vom 10. April 1978 (KABL. S. 56) i. d. F. vom 10. Juni 1983 (KABL. S. 57) wie folgt geändert:

1. Die Satzung erhält folgende Bezeichnung:

„Satzung des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit der Kirchengemeinden Freigericht, Meerholz-Hailer und Niedermittlau“.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„Dem Vorstand gehören acht Mitglieder an.

Es sind dies:

- a) die Gemeindepfarrer und

- b) aus Freigericht ein (1), Meerholz-Hailer zwei (2) und Niedermittlau ein (1) Mitglied des Kirchenvorstandes.

Für jedes dieser Mitglieder wird ein Stellvertreter benannt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, so soll sein Stellvertreter ein gewähltes oder berufenes Kirchenvorstandsmitglied sein und umgekehrt.

Sachkundige Gemeindeglieder können zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„Die Kirchengemeinden beteiligen sich an der Aufbringung der für die Aufgaben des Zweckverbandes erforderlichen Mittel nach folgendem Schlüssel:

Kirchengemeinde Freigericht	25%
Meerholz-Hailer	50%
Niedermittlau	25%

Die Kasse des Zweckverbandes wird vom Kirchlichen Rentamt Gelnhausen geführt.“

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„Vor dem 31. Dezember 1987 kann keine der Kirchengemeinden aus dem Zweckverband ausscheiden. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann die Kündigung nur mit einjähriger Frist zum Jahresende erklärt werden. Im Falle der Auflösung oder des Austritts einer Kirchengemeinde findet über eine etwa gebildete Rücklage und ein etwa vorhandenes Vermögen eine Auseinandersetzung statt.“

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 3. Juni 1987

Der Hessische Kultusminister
I B 4.1 — 881/1/11 — 215

StAnz. 26/1987 S. 1421

565

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Hessischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen;

hier: An- und Aberkennung sowie Bestätigung von Prädikaten

Der Hessische Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen hat auf seiner Sitzung am 13. Mai 1987 folgende Beschlüsse gefaßt, die am 25. Mai 1987 vom Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik bestätigt worden sind:

Anerkennung von Prädikaten**Prädikat Erholungsort**

Kernstadt Großalmerode, Werra-Meißner-Kreis

Kelkheim/Stadtteil Eppenhain, Main-Taunus-Kreis

Aarbergen/Ortsteil Michelbach, Rheingau-Taunus-Kreis

Aberkennung von Prädikaten**Prädikat Luftkurort**

Kernstadt Birstein, Main-Kinzig-Kreis

Prädikat Erholungsort

Söhrewald/Ortsteil Wellerode, Landkreis Kassel

Lützelbach/Ortsteil Breitenbrunn, Odenwaldkreis

Kerngemeinde Breitenbach am Herzberg, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Fuldatal/Ortsteil Wilhelmshausen, Landkreis Kassel

Bestätigung von Prädikaten**Prädikat Luftkurort**

Kernstadt Melsungen, Schwalm-Eder-Kreis

Witzenhausen/Stadtteil Dohrenbach, Werra-Meißner-Kreis

Oberweser/Ortsteil Gieselwerder, Landkreis Kassel

Edertal/Ortsteil Hemfurth/Edersee, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Kerngemeinde Schmitten, Hochtaunuskreis

Bestätigung von Prädikaten**Prädikat Erholungsort**

Bad Sooden-Allendorf/Stadtteil Dudenrode, Werra-Meißner-Kreis

Kernstadt Alsfeld, Vogelsbergkreis

Oberweser/Ortsteil Gewissenruh, Landkreis Kassel

Oberweser/Ortsteil Heisebeck, Landkreis Kassel

Oberweser/Ortsteil Arenborn, Landkreis Kassel

Oberweser/Ortsteil Gottstreu, Landkreis Kassel

Hadamar/Stadtteil Oberzeuzheim, Landkreis Limburg-Weilburg

Großalmerode/Stadtteil Trubenhagen, Werra-Meißner-Kreis

Kernstadt Homberg (Ohm), Vogelsbergkreis

Kernstadt Grebenstein, Landkreis Kassel

Kernstadt Hatzfeld (Eder), Landkreis Waldeck-Frankenberg.

Wiesbaden, 25. Mai 1987

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
II c 2 — 67 a 10 — 01

StAnz. 26/1987 S. 1421

566

Planfeststellungsverfahren nach den Straßengesetzen;

hier: Übertragung der

- a) Zustellung der Planfeststellungsbeschlüsse an die Beteiligten,
b) Auslegung eines Beschlusses und einer Ausfertigung des Planes in den Gemeinden auf die planaufstellenden Straßenbaubehörden

Bezug: Runderlaß vom 18. Oktober 1985 (StAnz. S. 2039) und meine Erlasse vom 28. März 1985 und 18. März 1987 — III c 26 — 61 k 02 — (n. v.)

Die Behandlung der Zustellung der Planfeststellungsbeschlüsse und die Auslegung einer Ausfertigung des festgestellten Planes in den Gemeinden erfolgte bisher durch Vervielfältigung des Originals des Planfeststellungsbeschlusses und die Herstellung eines Duplikats des Planes. Ich sehe mich gezwungen, diese Praxis gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Dabei soll wie bisher die Übertragung von Aufgaben auf die antragstellenden Straßenbaubehörden zur Beschleunigung des Verfahrensablaufes und Entlastung der Planfeststellungsbehörde beibehalten werden. Künftig gilt folgende Regelung:

1. Allgemeines

Der planaufstellenden Behörde (Straßenbauamt, Autobahnamt, Stadt) werde ich die erforderlichen Ausfertigungen und eine ausreichende Anzahl beglaubigter Abschriften des Planfeststellungsbeschlusses sowie eine Ausfertigung des festgestellten Planes übersenden. Der festgestellte Plan (Urschrift) verbleibt bei meinen Akten. Im übrigen erhält die Straßenbaubehörde zehn — nicht beglaubigte — Abdrucke des Planfeststellungsbeschlusses, die lediglich zur amtsinternen Verwendung bestimmt sind.

2. Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses

2.1 Von der planaufstellenden Behörde ist nach § 2 VwZG eine beglaubigte Abschrift des Planfeststellungsbeschlusses

— gemäß § 18 a Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden wird, und

— gemäß § 35 Abs. 4 des Hessischen Straßengesetzes jedem, der sich am Verfahren beteiligt hat, zuzustellen. Dies sollte grundsätzlich durch die Post mit Postzustellungsurkunde erfolgen.

2.2 Für diese Zustellungsart ist folgendes zu beachten:

2.2.1 Der Planfeststellungsbeschuß ist mit der Anschrift des Empfängers und der Bezeichnung der absendenden Dienststelle mit Geschäftsnummer zu versenden. Dabei wird zweckmäßigerweise eine Kurznachricht (Drittelbogen) dem Beschuß vorgeheftet, die die vorbezeichneten Angaben enthält.

Muster

(absendende Dienststelle)	(Ort), den
z. B. Hessisches Straßenbauamt	Sehr geehrte/r Herr/ Frau
.....	Als Anlage übersende ich Ihnen einen Abdruck des Planfeststellungsbeschlusses des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik
Az.:	Geschäftsnummer: — III c 2 — 61 k 0 () — Mit freundlichen Grüßen (Unterschrift)

Das Aktenzeichen ist, dem Einzelfall entsprechend, zu ergänzen (z. B. — III c 26 — 61 k 06 [1.210] —).

2.2.2 Die Anschrift des Empfängers ist auf die Postzustellungsurkunde und auf den inneren Umschlag unmittelbar aufzuschreiben. Das Anbringen von Klebezetteln ist nach § 4 Abs. 2 der Postordnung nicht zulässig.

2.2.3 Auf dem inneren Umschlag und der Postzustellungsurkunde ist als Geschäftsnummer das Aktenzeichen des Planfeststellungsbeschlusses anzugeben.

2.2.4 Der Planfeststellungsbeschuß mit Kurznachricht wird so gefaltet und in den vorbereiteten inneren Umschlag eingesteckt, daß die Anschrift im Sichtfeld des Umschlages zu sehen ist.

2.2.5 Auf die Postzustellungsurkunde ist neben der Anschrift des Empfängers auch der Absender, an den die Urkunde zurückgesandt werden soll (d. h. die absendende Dienststelle), anzugeben. Die Urkunde ist in den verschlossenen inneren Umschlag einzustecken.

2.2.6 Soweit wegen des Umfangs eines Planfeststellungsbeschlusses der äußere und der innere Umschlag, die von der Post zur Verfügung gestellt werden, nicht ausreichend sind, sind hierfür vergrößerte Umschläge zu verwenden, die dem amtlichen Muster (Anlage 20 a der Postordnung) entsprechen. Da von der Post solche Umschläge nicht abgegeben werden, habe ich veranlaßt, daß für den Geschäftsbereich der Straßenbauverwaltung das Hessische Landesamt für Straßenbau die Beschaffung vornimmt.

Hinweis für die Städte:

Die Beschaffung Ihres eventuellen Bedarfs vergrößerter Umschläge kann bei der Druckerei Firma Arnheim, 8700 Würzburg, Tel. 09 31/4 29 04, erfolgen.

2.2.7 Haben Verfahrensbeteiligte einen Bevollmächtigten zum Empfang der Zustellung ermächtigt, ist, wenn die Vollmacht vorliegt, diesem der Planfeststellungsbeschuß zuzustellen. In der Regel trifft dies bei der Wahrnehmung der Interessen eines Privaten durch einen Rechtsvertreter zu. Es ist dann neben der Anschrift immer zu vermerken, für wen die Zustellung an den Bevollmächtigten erfolgt.

Leispielsweise:

Herrn
Dr. Fritz Müller
Rechtsanwalt,
für: Auguste Meier,
A-Dorf
A-Weg
6000 Frankfurt am Main

2.2.8 Soweit eine Zustellung an Eheleute vorzunehmen ist, hat diese sowohl an die Ehefrau als auch an den Ehemann zu erfolgen.

2.3 Es ist auch eine Zustellung gegen Empfangsbekanntnis möglich, wobei ein Bediensteter der die Zustellung betreibenden Behörde den Beschuß aushändigt und die Übergabe vom Empfänger bescheinigen läßt. Ich verweise auf die hierfür zu verwendenden Muster nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Verwaltungszustellungsgesetz (HessVwZG) und den für anwendbar erklärten Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes (BVwZG) — vgl. Erlaß des MdI vom 7. Juli 1967 (StAnz. S. 922), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 5. Dezember 1977 (StAnz. S. 2466) —.

3. Auslegung in der Gemeinde

3.1 Gemäß § 18 a Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes sind eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes in den vom Straßenbauvorhaben berührten Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen.

3.2 Ich werde die erste Ausfertigung des festgestellten Planes der Straßenbaubehörde übersenden. Diese Behörde hat auf der Grundlage dieser Ausfertigung die erforderliche Anzahl von weiteren Ausfertigungen für die Auslegung in den Gemeinden zusammenzustellen. Für die Herstellung der Mehrausfertigungen ist folgendes zu beachten:

3.2.1 Auf jeder Planunterlage ist entweder ein Ausfertigungsvermerk

„Ausgefertigt:
Ort, Datum“

oder ein Stempel, der mit meinem Stempel übereinstimmt, aufzubringen. Ich empfehle, diesen Stempel bereits in die Original-Planunterlagen aufzunehmen, so daß er bereits auf jeder Planunterlage aufgebracht ist.

3.2.2 Auf jeder Planunterlage ist „... Ausfertigung“ aufzustempeln.

3.2.3 Die Mehr-Ausfertigungen werden von der planenden Behörde mir vorgelegt; der jeweils zuständige Bearbeiter wird dann die Planunterlagen unterzeichnen und das Dienstsiegel sowie die Amtsbezeichnung aufbringen.

3.3 In Ausnahmefällen werde ich die Mehr-Ausfertigungen bereits selbst fertigen. In diesen Fällen erfolgt eine Abstimmung mit mir und der Straßenbaubehörde.

3.4 Den Gemeinden sind die jeweilige, für die Auslegung bestimmte Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes sowie die „Bekanntmachung“ für die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Planes (nach Muster 19 der Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz — StAnz. 1984 S. 1339 —) mit dem als Anlage beigefügten Muster „Anschreiben an die Gemeinden“ so rechtzeitig zu übersenden, daß der auszulegende Plan während der Rechtsbehelfsfrist, die sich durch die veranlaßte Zustellung ergibt, eingesehen werden kann. Ist die Auslegung in mehreren Gemeinden erforderlich, sollte sie zweckmäßigerweise zur selben Zeit erfolgen. Ich bitte, die Bekanntmachung und Auslegung in den Gemeinden aufmerksam zu verfolgen.

4. Vorlage der Zustellungs- und Offenlegungsnachweise

Nach Abschluß der Auslegung in den Gemeinden und vollzogener Zustellung bitte ich mir je einen Abdruck der Bekanntmachung und eine Bestätigung über die erfolgte

Offenlegung, die Hauptsatzung der Gemeinde sowie sämtliche Zustellungsnachweise im Original vorzulegen. Es empfiehlt sich, Ablichtungen dieser Nachweise bei den Akten des Amtes zu belassen, damit sie bei etwa notwendig werdenden Enteignungsverfahren zur Verfügung stehen. Sobald der Planfeststellungsbeschuß Bestandskraft erlangt hat, ergeht besondere Mitteilung.

5. Ersatzzustellung gemäß § 18 a Abs. 5 FStrG

In den Fällen, in denen mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 18 a Abs. 5 FStrG), behalte ich mir die öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen und in den örtlichen Tageszeitungen sowie die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in den Gemeinden durch Einzelfallanweisung vor.

6. Kostentragung

6.1 Hinsichtlich der Kostentragung für das Anhörungsverfahren und die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Beteiligten sowie die Auslegung eines Beschlusses und einer Ausfertigung des festgestellten Planes gilt weiterhin folgendes:

6.1.1 Nach § 18 Abs. 5 FStrG und § 35 Abs. 2 HStrG haben die **Gemeinden**, in denen der Plan auszulegen ist, im Rahmen des Anhörungsverfahrens **das Vorhaben ortsüblich bekanntzumachen**. Die bei Erfüllung dieser den Gemeinden kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben entstehenden Kosten sind somit von den Gemeinden selbst zu tragen.

6.1.2 Die Kosten für die gemäß § 18 Abs. 6 FStrG und § 35 Abs. 1 und 3 HStrG im Zusammenhang mit der Durchführung des Erörterungstermins (wie nachträgliche Bekanntmachung des Erörterungstermins und Benachrichtigung der Betroffenen) entstehenden Kosten sind von den Anhörungsbehörden, welchen diese Aufgabe gesetzlich zugewiesen ist, zu tragen.

6.1.3 Die gemäß § 18 Abs. 4 FStrG für die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses und für die Bekanntmachung der Auslegung einer Ausfertigung des Beschlusses sowie einer Ausfertigung des festgestellten Planes entstehenden, an sich von der Planfeststellungsbehörde zu tragenden Kosten, sind von der das Planfeststellungsverfahren beantragenden Behörde (Straßenbauamt, Autobahnamt) zu übernehmen. Die Kosten für die Zustellung und Bekanntmachung sind bei Kap. 07 04 Titel 511 01 bzw. 513 01 zu buchen. Dies gilt auch hinsichtlich der Kosten für die Zustellung von Beschlüssen gemäß § 35 Abs. 4 HStrG.

6.2 Soweit eine Stadt die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt hat, tritt sie in allen Verfahrenshandlungen sowie hinsichtlich der Kostentragung an die Stelle des Straßenbauamtes.

7. Weitere Hinweise

Im übrigen werde ich den Regierungspräsidenten eine entsprechende Anzahl beglaubigter Abschriften der Planfeststellungsbeschlüsse mit der Bitte übersenden, je eine Abschrift den sich am Planfeststellungsverfahren beteiligten Landesbehörden und -stellen zuzuleiten.

Der Runderlaß vom 18. Oktober 1985 und die Erlasse vom 28. März 1985 und 18. März 1987 werden aufgehoben.

Wiesbaden, 26. Mai 1987
**Der Hessische Minister
 für Wirtschaft und Technik**
 III c 26 — 61 k 02 — StB 2/1987
 — Gült.-Verz. 60 —
StAnz. 26/1987 S. 1421

Anlage

(Anschreiben an die Gemeinden)

Muster

HESSISCHES STRASSENBAUAMT

Gemeindevorstand der Gemeinde

Magistrat der Stadt

Betr.:

hier: Planfeststellung gemäß §§ 17 ff. FStrG

Anl.: 1 Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses

1 Ausfertigung des festgestellten Planes

1 Abdruck der Bekanntmachung

Mit Planfeststellungsbeschuß vom, von dem ich die ... Ausfertigung beifüge, hat der Hessische Minister für Wirtschaft und

Technik dem Plan für das obengenannte Bauvorhaben festgestellt. Der Beschluß wurde den/dem Träger/n der Baulast sowie den Verfahrensbeteiligten, über deren Einwendungen entschieden wurde, zugestellt.

Ich bitte Sie, die beiliegende ... Ausfertigung des festgestellten Planes nebst der Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind mindestens eine Woche vor der Auslegung unter Verwendung der ebenfalls beigefügten „Bekanntmachung“ ortsüblich bekanntzumachen. Beginn und Ende sowie der Ort der Auslegung sind im Text der Bekanntmachung einzusetzen.

Ich bitte Sie, mir nach dem Ende der Auslegungsfrist einen beglaubigten Abdruck der Bekanntmachung zu übersenden und zugleich zu bestätigen, daß die Ausfertigung des Beschlusses sowie des festgestellten Planes in der Zeit vom bis in während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht ausgelegt haben. Die offengelegten Planunterlagen bitte ich mir zurückzugeben.

Im Auftrag

567

Vollzug des § 22 StVO;

hier: Ausnahmegenehmigungen für Transporte von Langholz (Rundholz) und Holzleimbändern

Bezug: Erlasse vom
 18. November 1977 (StAnz. S. 2489),
 18. Mai 1979 und 21. Juni 1979 — III b 3 — 66 k 04.45
 — zu StVO 9/77 (beide n. v.) und
 20. Mai 1980 — III b 3 — 66 k 04.45 (n. v.)

Für genehmigungspflichtige Transporte von Langholz und Holzleimbändern gilt abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 46 Abs. 1 Ziff. 5 StVO folgendes:

I.

1. Bei Transporten (Einzelfahrten), bei denen
 - a) die Länge von Fahrzeug/Nachläufer und Ladung zusammen 25 m nicht übersteigt und das Zugfahrzeug als Frontlenker ausgebildet ist, oder/und
 - b) die Ladung nicht mehr als 5 m nach hinten oder nicht mehr als 6 m über die letzte Achse hinausragt,
 kann das Anhörungsverfahren abweichend von Abschn. III Nrn. 2 und 3 der VwV zu § 46 Abs. 1 Ziff. 5 StVO unterbleiben, wenn das Fahrzeug den Richtlinien für die Prüfung von Langholzfahrzeugen in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

II.

1. Für Transporte in den Grenzen des Abschn. I können **Dauerausnahmegenehmigungen** abweichend von Abschn. V Nr. 1 der VwV zu § 46 Abs. 1 Ziff. 5 StVO für zwei Jahre unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
 - a) Der Geltungsbereich der Genehmigung ist für Fahrten vom Einschlagort (Wald) zum Holzbearbeitungsbetrieb (Sägewerk) zu beschränken.
 - b) Die Beförderungsstrecke darf 150 km nicht überschreiten.
 - c) Das Fahrzeug muß den Richtlinien für die Prüfung von Langholzfahrzeugen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
 - d) Der Nachläufer soll mit zwei Achsen und mit einer automatischen Lenkung ausgestattet sein. Wird ein anderer Nachläufer verwendet, so muß der Nachläufer lenkbar und mit einem Beifahrer, der gute Sicht nach vorne hat und sich mit dem Fahrzeugführer gut verständigen kann, besetzt sein.
2. Der Geltungsbereich der Dauerausnahmegenehmigung ist auf das Land Hessen zu beschränken. Mit einer Ausdehnung auf den grenznahen Raum der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz besteht Einverständnis. Als grenznah ist eine Zone von maximal 150 km zu betrachten.

III.

Unter den Voraussetzungen des Abschn. II Nr. 1 b, c und d können Dauerausnahmegenehmigungen auf die Dauer von höchstens sechs Monaten für Transporte mit einer Gesamtlänge von Fahrzeug und Ladung bis zu 28 m erteilt werden, wenn es sich um den Verkehr von einem **bestimmten** Forstbezirk zu einem **bestimmten** Holzverarbeitungsbetrieb (Sägewerk) handelt.

Die Ladung sollte bei diesen Transporten ebenfalls nicht mehr als 6 m über die letzte Achse hinausragen. In diesen Fällen sind die

Polizei, die Straßenbaubehörde und — falls der Fahrtweg über einen Bahnübergang führt — das zuständige Bundesbahnbetriebsamt zu hören.

Die Fahrtstrecke ist zu bezeichnen, die Fahrzeit nur soweit notwendig. Die Fahrtstrecken können auch dadurch festgelegt werden, daß bestimmt wird, welche Straßen nicht befahren werden dürfen.

Während der Dunkelheit sowie bei schlechten Witterungsverhältnissen (Nebel, Eis, starker Regen) sind solche Transporte nicht zuzulassen.

IV.

Inhalt des Bescheids

Im Bescheid sind festzulegen:

1. der Geltungsbereich und die Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung,
2. die höchstzulässigen Überschreitungen der durch § 22 StVO vorgegebenen Lademaße,
3. die genaue Bezeichnung der Fahrtstrecke oder die Angabe der Straßen, die nicht benutzt werden dürfen; falls notwendig, sind auch die Fahrzeiten anzugeben,
4. wenn nötig, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der gesamten Fahrtstrecke oder auf bestimmten Streckenabschnitten.
5. Dem Antragsteller ist zur Auflage zu machen:
 - 5.1 bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen sowie bei Glatteis den Transport zu unterbrechen, die Fahrzeuge abzustellen und zu sichern;
 - 5.2 bei Dunkelheit den Transport zu unterbrechen, die Fahrzeuge abzustellen und zu sichern, ausgenommen bei Anordnung des Transportes während der Nachtstunden nach Nr. 3.
 - 5.3 die Ausnahmegenehmigung auf der genehmigungspflichtigen Fahrt mitzuführen und zuständigen Beamten auf Verlangen auszuhändigen;
 - 5.4 den Transport nur zuverlässigen und bewährten Fahrern anzuvertrauen;
 - 5.5 an geeigneten Stellen die Fahrgeschwindigkeit zu ermäßigen und dort erforderlichenfalls zu warten, um nachfolgenden Fahrzeugen das Überholen zu ermöglichen;
 - 5.6 das äußerste Ende der Ladung nach § 22 StVO kenntlich zu machen;
 - 5.7 die Ladung nicht auf der Fahrbahn schleifen zu lassen und nötigenfalls einen Nachläufer zu verwenden.
Sofern für die Durchführung des Transports ein lenkbarer Nachläufer notwendig ist, muß dieser — sofern er nicht automatisch gelenkt wird — mit einem Beifahrer besetzt werden. Der Beifahrer muß gute Sicht nach vorn und die Möglichkeit einer sicheren Verständigung mit dem Fahrzeugführer haben. Bei bestimmten Längen von Fahrzeug und Ladung und auf Strecken mit engen Kurven kann das ständige Bedienen der Nachläuferlenkung durch den Beifahrer gefordert werden;
 - 5.8 das Langmaterial, insbesondere die hinten hinausragenden Enden, in ausreichender Weise durch Spannketten oder sonstige geeignete Vorrichtungen zu sichern;
 - 5.9 sofern die Länge von Fahrzeug und Ladung zusammen 24 m übersteigt und/oder die Ladung mehr als 2,00 m nach hinten oder mehr als 4,00 m über die letzte Achse hinausragt, so ist der Transport unbeschadet der Beleuchtungsvorschriften aus § 22 Abs. 4 Satz 5 StVO zusätzlich gemäß Nr. 3.2.1 der „Richtlinien über die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladungen vom 19. Dezember 1973 (VkB. 1974 S. 2 in der jeweils gültigen Fassung) zu kennzeichnen.
Es sind:
 - a) an den Längsseiten des Zuges in einem Abstand von zwei Metern weiße Rückstrahler oder reflektierende rot-weiße Wimpelzeichen so tief wie möglich und
 - b) am hinteren Ende des Zuges eine weitere Schlußleuchte und eine rot-weiß gestreifte Tafel mit der Aufschrift „Vorsicht, Ladung schert aus“ in etwa ein Meter Höhe anzubringen;
 - 5.10 Bahnübergänge dürfen nur überquert werden, wenn es gefahrlos in einem Zug möglich ist. Im Zweifelsfall sind Transporte vor der zweiten Bake anzuhalten und — zusammen mit der nächsten Bahndienststelle — Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
6. Dem Antragsteller ist, soweit nötig, zur Auflage zu machen, dem Transport Begleitpersonal beizugeben.

7. Polizeibegleitung darf in der Regel nur vorgeschrieben werden, wenn wegen besonderer Umstände (z. B. schwierige Straßen- oder Verkehrsverhältnisse, außergewöhnlich umfangreiches Transportgut) verkehrsregelnde Maßnahmen unumgänglich sind
8. Im Bescheid ist darauf hinzuweisen, daß
 - 8.1 die Ladung so verstaut sein muß, daß die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges und der Straße nicht beeinträchtigt wird,
 - 8.2 die Straßen samt Zubehör zu schonen sind,
 - 8.3 Ladungen nicht über das vordere Ende des ziehenden Fahrzeuges hinausragen dürfen.
9. Bei Erlaubnissen nach Abschn. II Ziff. 1 und III ist im Bescheid zusätzlich auf die Gefahren beim Ausweichen, Einbiegen und Wenden hinzuweisen.

V.

Entscheidungen über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind gemäß Gebührennummer 285 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) gebührenpflichtig. Es wird empfohlen, künftig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Transporte von Langholz (Rundholz) und Holzleimbändern Gebühren in Höhe der nachstehenden Aufstellung zu erheben:

1. für Einzelausnahmegenehmigungen nach Abschn. I
 - a) mit einer auf den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörde beschränkten Gültigkeit 60,— DM
 - b) mit einer auf das Land Hessen beschränkten Gültigkeit 90,— DM
 - c) mit einer sich auf mehrere Bundesländer erstreckenden Gültigkeit 120,— DM
2. für Dauerausnahmegenehmigungen nach Abschn. III mit einer Geltungsdauer von sechs Monaten
sollen die für Einzelausnahmegenehmigungen nach Abschn. I vorgesehenen Gebührensätze um jeweils 50% angehoben werden.
3. für Dauerausnahmegenehmigungen nach Abschn. II
sollen die für Einzelausnahmegenehmigungen nach Abschn. I vorgesehenen Gebührensätze
 - bei einer Geltungsdauer von einem Jahr um jeweils 100%,
 - bei einer Geltungsdauer von zwei Jahren um jeweils 150% angehoben werden.

VI.

Inkrafttreten/Erlaßvereinigung

Dieser Erlaß tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Die nachstehend aufgeführten Erlasse treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft:

- Erlaß vom 18. November 1977,
- Erlaß vom 18. Mai 1979,
- Erlaß vom 21. Juni 1979,
- Erlaß vom 20. Mai 1980.

Wiesbaden, 25. Mai 1987

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
— III b 32 — 66 k 04.45 —
— Gült.-Verz. 611 —

StAnz. 26/1987 S. 1423

568

**Ausbau der Landesstraße 3403 in der Ortslage Eschwege/
Stadtteil Niederhone und zwischen den Stadtteilen Niederhone und Oberhone, Werra-Meißner-Kreis, von km 1,513 bis 1,253 (entspricht Bau-km 0 + 080 bis 0 + 340) einschließlich Neubaus einer Eisenbahnüberführung;**

hier: Verlängerung der Rechtswirkung des Planfeststellungsbeschlusses vom 22. Juni 1981

Beschluß

Gemäß § 34 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird die Rechtswirkung des Planfeststellungsbeschlusses vom 22. Juni 1981 — III c 28 — 61 k 08 (934) — (n. v.) bis zum 13. August 1992 verlängert.

Begründung

Nach ordnungsgemäß durchgeführtem Anhörungsverfahren wurde am 22. Juni 1981 der Planfeststellungsbeschuß für das o. g.

Bauvorhaben erlassen. Der Beschluß hat am 14. August 1981 Bestandskraft erlangt.

Mit den Bauarbeiten wurde bereits begonnen. Infolge besonderer Umstände kann der Plan jedoch nicht innerhalb der Frist von sechs Jahren nach Eintritt der Bestandskraft vollständig durchgeführt werden. Der Planfeststellungsbeschluß würde deshalb am 13. August 1987 außer Kraft treten.

Es besteht jedoch weiterhin ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Bauvorhabens. Die Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses ist daher gerechtfertigt.

Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Kassel. Die Träger öffentlicher Belange wurden vom Straßenbauamt Eschwege gehört; sie haben der Verlängerung zugestimmt.

Wiesbaden, 3. Juni 1987

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 26 — 61 k 08 (934)

StAnz. 26/1987 S. 1424

569

Widmung einer Neubaustrecke der Bundesautobahn A 661 in den Gebieten der Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main, Regierungsbezirk Darmstadt

Die in den Gebieten der Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main im Regierungsbezirk Darmstadt neugebaute, über den Main führende Bundesautobahnstrecke

von km 0,000 neu (an der Gemeindestraße „Am Riederbruch“ in Frankfurt)

570

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

bei der Vollzugspolizei des Regierungspräsidenten in Kassel ernannt:

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Horst Zigeliski, Helmut Steinrücken, beide PSt Fulda, Gustav Appel, PSt Fritzlar, Lothar Schaub, PAST Kassel (sämtlich 1. 4. 87);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Hartmut Schneider, PSt Rotenburg, Wilfried Faßbender, Reinhard Giesa, beide PSt Schwalmstadt, Hans-Jürgen Chevallier, PSt Hessisch Lichtenau, Matthias Schlag, PSt Hilders (sämtlich 1. 4. 87);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage

die Polizeihauptmeister (BaL) Gregor Mühlhans, PSt Frankenberg, Erich Böttcher, PAST Kassel (beide 1. 4. 87);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeimeister (BaP) Ulrich Brill, PK Bad Hersfeld (17. 3. 87), Harald Kurt Raab, PSt Melsungen (23. 4. 87), Bernd Kesten, PK Bad Hersfeld (26. 5. 87);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptkommissar Walter Beck, PSt Arolsen (28. 2. 87);
die Polizeioberkommissare Kurt Wolff, PSt Fritzlar (28. 2. 87),
Paul Ludwig, PK Eschwege (31. 3. 87);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister Dieter Salewski, PK Eschwege (31. 1. 87), Konrad Korn (28. 2. 87), Richard Köberich, beide PAST Bad Hersfeld (31. 3. 87), Otmar Tittel, PAST Petersberg (30. 4. 87);

Kassel, 9. Juni 1987

Der Regierungspräsident
13 S 6 — 8 b 24 01

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptkommissar Reinhold Bergmann, die Polizeihauptmeister Franz Böss, Gerhard Krüger (sämtlich 31. 5. 87);

in den Ruhestand versetzt:

die Kriminalhauptmeister Wolfgang Haupt (30. 4. 87), Klaus Hilbich (31. 5. 87);

bis km 1,926 neu (= km 0,500 der A 661 südlich der Kaiserlei-Brücke) = 1,926 km einschließlich der beiden neugebauten Anschlußrampen an die Bundesstraße 8/40 (Kreisel Hanauer Landstraße)

wird mit Wirkung vom 1. Juli 1987 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesautobahn A 661 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Adalbertstraße 44—48, 6000 Frankfurt am Main, soweit sie die im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main gelegenen Strecken betrifft und beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Neckarstraße 3 a, 6100 Darmstadt, soweit sie die im Gebiet der Stadt Offenbach am Main gelegene Strecke betrifft, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 3. Juni 1987

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 22 — 63 a 30

StAnz. 26/1987 S. 1425

entlassen:

die Polizeiobermeister Uwe Weiß, Axel Wolf (beide 31. 5. 87).

Frankfurt am Main, 5. Juni 1987

Der Polizeipräsident
P III/14

StAnz. 26/1987 S. 1425

Berichtigung

In StAnz. 1987 S. 1196 muß es bei

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst

bei den nachgeordneten Behörden unter „ernannt“:

zur Inspektorin z. Z. (BaP) ...

statt „Schnotola“ richtig

„Schnotale“ heißen.

Wiesbaden, 12. Juni 1987

**Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst**
Z I 1. 3 050/35-15

StAnz. 26/1987 S. 1425

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

im Ministerium

ernannt:

zum **Staatssekretär** Otto Kirst (28. 4. 87);

zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor (BaL) Alfred Berger (3. 4. 87);

zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Wolfgang Ost (3. 4. 87);

zum **Baudirektor** Bauoberrat (BaL) Hermann Josef Heer (3. 4. 87);

zu **Regierungsoberräten** die Regierungsräte (BaL) Harald Brecht, Wolfgang Nöll (beide 3. 4. 87);

zum **Polizeiobererrat** Polizeirat (BaL) Horst Hanstein (6. 4. 87);

zum **Baurat (BaL)** Baurat z. A. (BaP) Gilbert Knecht (21. 5. 87);

zum **Baurat z. A. (BaP)** Angestellter Egon Grösslein (23. 12. 86);

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Michael Hoffmann, Klaus Hottmann (beide 1. 4. 87), Ulrich Arlt (30. 4. 87);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Gerhard Wedemeyer (1. 4. 87);
 zu **Techn. Amtmännern** die Techn. Oberinspektoren (BaL) Gerhard Braun, Rudolf Schanowski (beide 1. 4. 87);
 zur **Amtfrau** Oberinspektorin (BaL) Agathe Franzen (6. 4. 87);
 zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Franz Lindenthal, Michael Quast (beide 6. 4. 87);
 zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Oskar Hartmann (6. 4. 87);
 zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Wiltrud Blum (4. 4. 87);
 zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Peter Hornlehnert (6. 4. 87);
 zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Erich Keil, Thomas Müßig (beide 6. 4. 87);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 die Kriminalhauptkommissare (BaL) Willfried Hahn, Martin Kaufmann (beide 6. 4. 87);

versetzt:

von der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz Oberinspektorin Ortrud Kaffenberger (15. 2. 87); vom Gemeindevorstand der Gemeinde Kriefel Oberinspektorin Kirsten Stumpe (16. 2. 87);

in den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Staatssekretär Dr. Bernd Kummer (27. 4. 87), Ministerialrat Rainhard Raack (6. 5. 87);

in den Ruhestand versetzt:

Ministerialdirigent Georg Schneider (31. 3. 87) gem. § 51 (3) HBG, Ministerialrat Dr. Walter Klebe (31. 5. 87) gem. § 51 (1) HBG, die Oberamtsräte Helmut Hofmann (31. 12. 86), Wilhelm Müller (31. 1. 87) beide gem. § 51 (3) HBG.

Wiesbaden, 9. Juni 1987

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I b 2 — 7 o — 16-07-02

StAnz. 26/1987 S. 1425

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit

in der Bergbauverwaltung

entlassen:

Bergvermessungsreferendar Dipl.-Ing. Heinz-Georg Schramm (22. 5. 87) gem. § 43 Abs. 2 HBG.

Wiesbaden, 4. Juni 1987

Hessisches Oberbergamt
5 e 10 — 48/1

StAnz. 26/1987 S. 1426

L. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung

ernannt:

zum **Abteilungsleiter** Ltd. Vermessungsdirektor (BaL) Prof. Helmut Wagner (1. 4. 87);

zum **Ltd. Landwirtschaftsdirektor** Landwirtschaftsdirektor (BaL) Dr. Heinrich Brüne, Landwirtschaftliche Versuchsanstalt Kassel-Harleshausen (2. 4. 87);

zu **Landwirtschaftsdirektoren** die Landwirtschaftsoberräte (BaL) Dr. Werner Reutzel (1. 4. 87), Werner Scheffer, Tierzuchtamt Korbach, Dr. Gerhard Hildebrand (beide 24. 4. 87), Dr. Wilhelm Pabst (26. 4. 87);

zum **Studiendirektor** Landwirtschaftsoberrat (BaL) Hans Buchacker, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (23. 4. 87);
 zum **Vermessungsdirektor** Vermessungsoberrat (BaL) Volker Gerth, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Kassel (1. 4. 87);

zu **Landwirtschaftsoberrätinnen** die Landwirtschaftsrätinnen (BaL) Dr. Elke Dührßen (8. 4. 87), Margitt Wagner, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda (23. 4. 87);

zum/zur **Oberstudienrat/in** Studienrat/in (BaL) Hans Jürgen Roth, Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Wiesbaden, Rosemarie Vollbrecht, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Reichelsheim (beide 1. 4. 87);

zum **Vermessungsoberrat** Vermessungsrat (BaL) Ernst Rauner (28. 4. 87);

zu **Landwirtschaftsräten** (BaL) die Landwirtschaftsräte z. A. (BaP) Gerhard Bellof (23. 3. 87), Dr. Karl Ernst Heinrich Schmidt, beide Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Eschwege (25. 3. 87), Klaus-Dieter Sens, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda, Peter Zimmer, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fritzlar, Werner Brukert, Milchwirtschaftliche Lehranstalt Gelnhausen (sämtlich 1. 4. 87);

zu **Vermessungsräten** (BaL) die Vermessungsräte z. A. (BaP) Hanfried Böttner, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (24. 3. 87), Peter Schritt, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld (26. 3. 87);

zu **Landwirtschaftsräten/innen z. A.** (BaP) die Referendare der Agrarverwaltung (BaW) Dr. Michael Glas, Gerd Trautmann, Rudi Paul, Tierzuchtamt Gießen, Willi Thiel, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Reichelsheim (sämtlich 1. 4. 87), Landwirtschaftsassessor/in Reinhard Otto, Tierzuchtamt Fulda (10. 2. 87), Karin Reinstädler, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt (22. 1. 87), Assessorin der Agrarverwaltung Eva Maria Wickler, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fritzlar (24. 3. 87);

zum **Regierungsrat z. A.** (BaP) Assessor Ingo Schuchmann, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Usingen (1. 4. 87);

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Willi Keßler, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld, Claus Oschinski (beide 1. 4. 87);

zu **Techn. Amtsräten** die Techn. Amtmänner (BaL) Werner Schmidt, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Marburg, Günther Wiese, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (beide 1. 4. 87);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Friedhelm Tolle (1. 4. 87);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Klaus-Peter Kubiak (1. 4. 87), Manfred Rambau (10. 4. 87), Helmut Templer, beide Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Marburg (15. 4. 87);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Heinrich Reineck, Weinbauamt Eltville (1. 4. 87);

zu **Inspektoren** (BaL) die Inspektoren z. A. (BaP) Joachim Diesner, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Usingen, Harald Kruppa (beide 1. 4. 87);

zu **Techn. Hauptsekretären** die Techn. Obersekretäre (BaL) Ulrich Kimpel, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld, Karl-Heinz Möller, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld (beide 1. 4. 87);

zum **Hauptsattelleiter** Obersattelleiter (BaL) Günter Kunz, Hess. Landgestüt Dillenburg (1. 4. 87);

zum **Techn. Obersekretär** Techn. Sekretär (BaP) Christoph Parsch, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (1. 4. 87);

zum **Obersattelleiter** Sattelleiter (BaL) Karl Neidhardt, Hess. Landgestüt Dillenburg (10. 4. 87);

zum **Assistenten** (BaL) Assistent z. A. (BaP) Hans Otto Dietz, Weinbauamt Eltville (18. 12. 86);

zur **Assistentin** Assistentin z. A. (BaP) Brunhilde Frese, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Kassel (1. 4. 87);

zum **Gestütoberwärter** Gestütwärter (BaP) Andreas Rogocz, Hess. Landgestüt Dillenburg (1. 4. 87);

zu **Referendaren/innen der Agrarverwaltung** (BaW) die Dipl.-Agraringenieure/innen Klaus Wagner, Matthias Sickmann, Thomas Miedke, Peter Rudel, Andreas Sandhäger, Eugen Sauer, Günter Engel, Christine Bub, Elke Schelle, Roswitha Ulrich, Astrid Dannenfeldt, Doris Weißenfels (sämtlich 1. 4. 87);

zum **Referendar der Agrarverwaltung** (BaW) Dipl.-Geograph Achim Meisinger (1. 4. 87);

zu **Techn. Inspektoranwärtern** (BaW) die Bewerber Artur Bopp, Dirk Schwab, Rainer Windt (sämtlich 1. 4. 87);

versetzt:

an das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bonn Landwirtschaftsrat z. A. (BaP) Karl Heinrich Brandt (27. 4. 87); vom Kreiswehrersatzamt Neustadt a. d. Weinstraße Inspektor (BaL) Richard Schaap, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld (1. 1. 87);

in den Ruhestand versetzt:

die Landwirtschaftsdirektoren Dr. Ernst-Wilhelm Herrmann (31. 3. 87) gem. § 51 Abs. 3 Nr. 2 HBG, Gerhard Orban

(31. 3. 87), Vermessungsdirektor Karlernst Hecklau, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld (31. 5. 87), Amtmann Georg Barth, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld (31. 3. 87), sämtlich gem. § 51 (3) Nr. 1 HBG;

Gries (5. 4. 87), Inspektoranwalt Michael Dern (31. 3. 87), beide gem. § 41 HBG.

Kassel, 4. Juni 1987

**Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung**
012 — 7 g 10.01

StAnz. 26/1987 S. 1426

entlassen:

die Referendare/innen der Agrarverwaltung Karl Eckart Mascus, Alfred Scheld, Lydia Heinmüller, Heidemarie Scharf (sämtlich 31. 3. 87), sämtlich gem. § 43 HBG, Dr. Winfried

571

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Aufnahme von Richtfunkverbindungen der Deutschen Bundespost — OPD Frankfurt am Main — zwischen der zu errichtenden Funkübertragungsstelle Bad Orb 1 und der bestehenden Funkübertragungsstelle Bad Orb 0 sowie der zu errichtenden Funkübertragungsstelle Gelnhausen 7

Gemarkung Gläserzell

Flur 2, 4

Gemarkung Kämmerzell

Flur 9, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 1, 3, 18

Gemarkung Lüdermünd

Flur 1, 4, 5, 6, 7, 8

§ 2

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — als oberste Landesplanungsbehörde hat mich als obere Landesplanungsbehörde beauftragt, zur Abstimmung der o. a. Vorhaben mit raumbedeutsamen Planungen und sonstigen Maßnahmen anderer Planungsträger und zur Feststellung ihrer Vereinbarkeit mit den Belangen der Landesplanung ein Raumordnungsverfahren durchzuführen (§ 11 HLPG). Beteiligt sind die in §§ 4 Abs. 5 Raumordnungsgesetz (ROG) und 8 Abs. 2 HLPG genannten Stellen.

(1) Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes aus den Kartenblättern 1 bis 40 im Maßstab 1 : 5 000, in denen das Überschwemmungsgebiet in Blau angelegt ist. Die Kartenblätter sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie liegen vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung zu jedermanns Einsicht bei dem Landrat des Landkreises Fulda — unterer Wasserbehörde — in Fulda aus.

(2) Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann außerdem eingesehen werden bei

Darmstadt, 9. Juni 1987

Der Regierungspräsident

VII 54 — 93 d 10/05 (E 86/86)

StAnz. 26/1987 S. 1427

1. dem Regierungspräsidenten in Kassel,

2. dem Wasserwirtschaftsamt in Fulda,

3. dem Landrat — Katasteramt — in Fulda,

4. dem Kreisausschuß — Kreisbauamt — in Fulda,

5. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden.

§ 3

In dem Überschwemmungsgebiet dürfen nur mit Genehmigung der oberen Wasserbehörde

a) die Erdoberfläche erhöht oder vertieft,

b) über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen hergestellt, erweitert oder verlegt werden und

c) Baum- und Strauchpflanzungen angelegt, erweitert oder beseitigt werden.

572

KASSEL

Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Fulda im Landkreis Fulda vom 29. Mai 1987

Auf Grund der §§ 70 und 105 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154 ff.) wird das Überschwemmungsgebiet der Fulda im Landkreis Fulda neu festgestellt.

§ 1

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Grundstücke

in der Gemarkung Eichenzell

Gemarkung Rönshausen

Flur 5, 7, 8, 9, 10

Gemarkung Welkers

Flur 13, 6, 7, 10, 19

Gemarkung Eichenzell

Flur 17, 19, 10, 16, 25

Gemarkung Löschenrod

Flur 1

in der Stadt Fulda

Gemarkung Bronnzell

Flur 1, 6, 7, 8, 9

Gemarkung Kohlhaus

Flur 2, 3

Gemarkung Johannesberg

Flur 3, 4

Gemarkung Fulda

Flur 19, 3, 6, 8

Gemarkung Neuenberg

Flur 3

Gemarkung Horas

Flur 3, 4, 5

Gemarkung Maberzell

Flur 10, 9

§ 4

In dem Hochwasserabflußgebiet des festgestellten Überschwemmungsgebietes bedarf

a) jede Änderung der Nutzungsart von Grundstücken,

b) das Lagern und Ablagern von Stoffen und

c) das Entnehmen von Bodenbestandteilen

der vorherigen Genehmigung der oberen Wasserbehörde.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung können gemäß § 116 des Hessischen Wassergesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Die am 23. November 1909 erfolgte Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Fulda auf dieser Strecke durch den Oberpräsidenten in Kassel auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Kassel, 29. Mai 1987

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Schott

StAnz. 26/1987 S. 1427

573

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Erstmalige Einrichtung von Fortbildungslehrgängen II für Angestellte in Hessen durch den Hessischen Verwaltungsschulverband

Anmeldungen zu diesen Angestellten-Fortbildungslehrgängen II können mit sofortiger Wirkung unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen unmittelbar an die Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes in Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel (mit Seminarabteilungen in Fulda und Marburg) und Wiesbaden (mit Seminarabteilung Gießen) mit folgenden Anschriften:

Verwaltungsseminar Darmstadt,
Kiesstraße 5—15,
6100 Darmstadt,
Tel. (06151) 4 50 16-7,

Verwaltungsseminar Frankfurt am Main,
Rahmhofstraße 2—4,
6000 Frankfurt am Main 1,
Tel. (069) 28 59 41-3,

Verwaltungsseminar Kassel,
Kölnische Straße 42—42A,
3500 Kassel,
Tel. (0561) 1 43 81-2,

Verwaltungsseminar Wiesbaden,
Steubenstraße 11,
6200 Wiesbaden,
Tel. (06121) 30 50 37-8,

gerichtet werden.

Dieses erstmalige, umfassende und erweiterte Bildungsangebot für Verwaltungsangestellte in Hessen, das künftig fortlaufend nach Bedarf sowohl im Frühjahr als auch im Herbst eines jeden Jahres bei den einzelnen Verwaltungsseminaren angeboten wird, ist durch entsprechende Beschlüsse des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 4. Juni 1987 möglich geworden. Diese beiden zuständigen Verbandsorgane haben einstimmig die nachfolgend aufgeführten

1. Zulassungsvoraussetzungen,
 2. Lehrplan,
 3. Stoffpläne
- beschlossen.

1. Zulassungsvoraussetzungen:

1. Für die Zulassung zum Fortbildungslehrgang II sind im einzelnen folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - 1.1 Für Angestellte, die die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsangestellte/r oder Verwaltungsfachangestellte/r oder die Fortbildungsprüfung für Angestellte in der allgemeinen Verwaltung bei einem Verwaltungsseminar des Hessischen Verwaltungsschulverbandes bzw. die Angestelltenprüfung I bei einer Verwaltungsschule bzw. einem Studieninstitut in einem anderen Land der Bundesrepublik abgelegt haben,
 - bei Bestehen der Prüfung mit „gut“ oder „sehr gut“ eine praktische Verwaltungstätigkeit im öffentlichen Dienst von mindestens einem Jahr nach Bestehen der Prüfung,
 - bei Bestehen der Prüfung mit „befriedigend“ eine praktische Verwaltungstätigkeit im öffentlichen Dienst von mindestens zwei Jahren nach Bestehen der Prüfung,
 - bei Bestehen der Prüfung mit „ausreichend“ eine praktische Verwaltungstätigkeit im öffentlichen Dienst von mindestens drei Jahren nach Bestehen der Prüfung.
 - 1.2 Für Angestellte, die die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst (Verwaltungsprüfung I) abgelegt haben, gelten die Vorschriften der Nr. 1.1 entsprechend.
2. Angestellte, die die Mindestanforderungen der Nr. 1 nicht erfüllen, können zugelassen werden, wenn sie eine praktische sechsjährige Verwaltungstätigkeit im öffentlichen Dienst nachweisen und in VergGr. VI b BAT eingruppiert sind.

2. Lehrplan:

1. Staat und Gesellschaft	90 Stunden
Staats- und Verfassungskunde Politik	
2. Wirtschaftslehre	60 Stunden
Wirtschaftspolitik Finanzwissenschaft Ökonomie — Ökologie	
3. Allgemeines Verwaltungsrecht (einschließlich Verfahrensrechts)	70 Stunden
4. Kommunalrecht	50 Stunden
5. Ordnungsrecht (einschließlich Verkehrsrechts, Gewerbe- rechts, Versammlungsrechts, Ausländer- rechts, Baurechts, Bauplanung, Umwelt- schutzes, Statusrechts, Melderechts)	100 Stunden
6. Personalwesen	60 Stunden
Arbeits- und Beamtenrecht	
7. Öffentliche Finanzwirtschaft	80 Stunden
8. Soziale Sicherung (einschließlich Sozial- und Jugendhilfe, So- zialversicherung, Kindergelds, Wohngelds [BAföG])	100 Stunden
9. Privatrecht	60 Stunden
10. Verwaltungsbetriebslehre (einschließlich EDV und Arbeitstechniken)	80 Stunden
11. Bürger und Verwaltung	30 Stunden
12. Seminar/Projektarbeit	20 Stunden
Insgesamt:	800 Stunden

3. Stoffpläne:

Staat und Gesellschaft
Staats- und Verfassungskunde, Politik

Stundenzahl: 90

Lernziele	Lerninhalte
-----------	-------------

1. Die demokratische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland

Stundenzahl: 24

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> — erläutert die institutionellen Merkmale parlamentarischer Regierungssysteme am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland — beschreibt außerparlamentarische Einflüsse auf Inhalt und Ablauf des staatlichen Willensbildungsprozesses — nennt Möglichkeiten der Einflußnahme organisierter Interessen auf die Legislative/Exekutive — stellt Grundzüge der Parteiengeschichte und der programmatischen Entwicklung der Parteien in Deutschland dar — erläutert wesentliche Demokratietheorien und den Demokratiebegriff des Grundgesetzes | <ul style="list-style-type: none"> Abhängigkeit der Regierung vom Parlament: konstruktives Mißtrauensvotum, Vertrauensfrage, Gesetzgebungsnotstand Stellung des Bundeskanzlers und der Bundesminister Stellung des Bundespräsidenten Verbände Parteien Bürgerinitiativen Medien Entwicklung der Parteien Wandlung von Interessen- zu Volksparteien Identitäts- und Konkurrenztheorie Demokratiebegriff des Grundgesetzes |
|--|---|

Lernziele **Lerninhalte**

2. Rechtsstaat und Sozialstaat

Stundenzahl: 20

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- erklärt wesentliche Prinzipien des Rechtsstaates
 - beschreibt die Bedeutung des Rechtsstaates für die Freiheitssicherung des einzelnen sowie die Berechenbarkeit und Begrenzung staatlicher Macht
 - erläutert historische Bedingungen für die Entstehung des Sozialstaates im 19. Jahrhundert
 - beschreibt die Ausgestaltung des Sozialstaates im 20. Jahrhundert vor dem Hintergrund der Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- Prinzip der Gewaltenteilung
Vorbehalt des Gesetzes
Grundsatz der Gesetzmäßigkeit von Verwaltung und Rechtsprechung, Vorausberechenbarkeit staatlichen Handelns, Rechtsschutz durch unabhängige Richter, keine Strafe ohne Gesetz, Rückwirkung von Gesetzen
Institutionelle Sicherung
Art. 79 III des Grundgesetzes
industrielle Revolution
Arbeiterbewegung
politische Ideologien
Parteien und Gewerkschaften
Gegenstände sozialstaatlichen Handelns
Eigentumsordnung
Vermögensverteilung
Sozialstruktur

3. Nationalsozialismus

Stundenzahl: 20

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- erläutert die wesentlichen Elemente der NS-Ideologie und deren Umsetzung in politische Wirklichkeit
 - nennt Gründe für das Aufkommen und die Durchsetzung des Nationalsozialismus
- Grundlagen und Elemente der NS-Ideologie
Realisierung der Ideologie in den Jahren 1933 bis 1945
Interessen des Kapitals
wirtschaftliche und soziale Situation am Ende der Weimarer Republik
sozialpsychologische Voraussetzungen
antirepublikanische und antidemokratische Kräfte

4. Geschichte des Landes Hessen und der Bundesrepublik Deutschland

Stundenzahl: 26

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- beschreibt in Grundzügen die Entstehung Hessens sowie die Zielsetzung und gegenwärtige Bedeutung der Hessischen Verfassung
 - kennt in Grundzügen die politische, soziale, verfassungsrechtliche und ökonomische Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland
 - erläutert Ursachen und Formen der Auseinandersetzung mit der bestehenden Staatsordnung
- Entwicklung Hessens nach 1945
Hessische Verfassung
Politische und wirtschaftliche Entwicklung (Deutschlandpolitik, Europäische Einigung/Bedeutung der EG)
NATO-Mitgliedschaft
Wiederbewaffnung
Notstandsgesetzgebung
Große Koalition
Außerparlamentarische Opposition
Bürgerinitiativen

Wirtschaftslehre

Stundenzahl: 60

Lernziele

Lerninhalte

Wirtschaftspolitik

Stundenzahl: 18

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- erläutert in Grundzügen die Wirtschaftspolitik in der Bundesrepublik Deutschland
 - erkennt die Grenzen rein nationaler Wirtschaftspolitik
 - beschreibt wesentliche strukturelle Veränderungen in der Bundesrepublik Deutschland
 - kennt und erläutert strukturelle Veränderungen in der Bundesrepublik Deutschland
- Wirtschaftspolitische Ziele, Finanzpolitik, Geldpolitik
Außenhandel, Währungspolitik, Europäische Integration, Weltwirtschaftliche Verflechtung
Sektoraler und regionaler Strukturwandel, Veränderungen der Berufswelt
Subventionen, Infrastruktur, Arbeitsmarktpolitik, Regionalplanung

Finanzwissenschaft

Stundenzahl: 24

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- überblickt die Entwicklung vom Haushaltsausgleich zum Interventionsstaat
 - unterscheidet die Einnahmearten des Staates
 - kennt direkte und indirekte Steuern und kann wichtige Steuern erläutern
 - erläutert Rechtfertigung, Grundsätze und Wirkung der Besteuerung
 - begründet die Notwendigkeit öffentlicher Kreditaufnahme
 - kennt wesentliche Auswirkungen der Verschuldung und zeigt deren Grenzen auf
 - unterscheidet die öffentlichen Aufgaben und Ausgaben und zeigt deren Entwicklung auf
- Geschichtliche Entwicklung der Staatsfunktionen
Steuern, Gebühren und Beiträge, Kredite, Erwerbseinkünfte
Direkte und indirekte Steuern, Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Mehrwertsteuer
Steuerrechtfertigung, Grundsätze der Besteuerung (Allgemeinheit, Gleichmäßigkeit, Leistungsfähigkeit, Gerechtigkeit), Steuerwirkung (Verteilung und Lenkung)
Liquiditätssicherung, Investitionsfinanzierung, Konjunkturpolitik, Lastenverteilung
Verdrängungswirkung, Haushaltsbelastung, Grenzen der Verschuldung (ökonomisch und verfassungsrechtlich)
Staatskonsum (Personal-, Sach- und Rüstungsausgaben) und Staatsinvestitionen
Staatsanteil, Staatsquote, Sozialleistungsquote

Ökonomie und Ökologie

Stundenzahl: 18

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- erkennt die Problematik rein quantitativen Wachstums, nennt die Maßstäbe und begründet die Notwendigkeit qualitativen Wachstums
 - kennt Ziele und Instrumente einer Umweltpolitik
 - benennt wesentliche Umweltprobleme und ist in der Lage, beispielhafte Ursachen und Lösungsansätze darzustellen
- Quantitatives und qualitatives Wachstum; soziale Indikatoren
Verursacherprinzip, Gemeinlastenprinzip, Ziele: Erhaltung der natürlichen Umwelt, sparsame Ressourcenverwendung, Vermeidung von Belastungen, Humanisierung der Arbeitswelt
Instrumente: Rechtsnormen, Abgaben, Subventionen, Förderung des Umweltbewusstseins
Umweltprobleme (Luft, Wasser, Boden, Gesundheit), Darstellung von Ursachen und Lösungsansätzen anhand eines Problembereichs

Lernziele	Lerninhalte
— zeigt gesamtwirtschaftliche Effekte umweltpolitischer Maßnahmen auf	Umweltschutz als Kosten-, Wachstums- und Beschäftigungsfaktor

Verwaltungsrecht

Stundenzahl: 70

Lernziele	Lerninhalte
-----------	-------------

Begriff, Handlungsformen und Rechtsgrundlagen

Stundenzahl: 10

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- erläutert die Stellung der öffentlichen Verwaltung im System der Gewaltenteilung
 - erkennt, daß sich Verwaltungstätigkeit im öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Formen abspielen kann, nennt typische Beispiele aus der Leistungs- und Eingriffsverwaltung und kann die entsprechenden Verwaltungsträger zuordnen
 - kennt die Rechtsgrundlagen des Verwaltungshandelns, unterscheidet sie nach ihrer Rechtsqualität und grenzt Rechtsnormen von verwaltungsinternen Vorschriften und Urteilen ab;
 - erläutert die Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz anhand von Beispielen
 - würdigt die Bedeutung strikter Rechtsbindung und des Ermessens für die Praxis der Verwaltung und ist in der Lage, fehlerfreie und sachgerechte Ermessensentscheidungen zu treffen
- Gewaltenteilungsprinzip, Abgrenzung der Verwaltungstätigkeit von Aufgaben der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Regierung
- Fiskalische/hoheitliche Verwaltung
- Abgrenzung zwischen hoheitlicher und fiskalischer Tätigkeit
- Leistungsverwaltung — Eingriffsverwaltung
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Beliehene Unternehmer —
- Verfassung, Völkerrecht, Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung, Gewohnheitsrecht, geschriebenes — ungeschriebenes Recht, Bundesrecht, Landesrecht, Ortsrecht, Gerichtsurteil, Verwaltungsvorschrift, Erlaß, Verfügung, Dienstweisung
- Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Vorbehalt und Vorrang des Gesetzes
- Gebundene Verwaltung; Lehre vom Ermessen, Ermessensbindung durch Verwaltungsvorschriften, Selbstbindung, Ermessensreduzierung auf Null; Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Ermessensfehler: Ermessensüberschreitung, -unterschreitung, -mißbrauch

Grundsätze des Verwaltungsverfahrens

Stundenzahl: 10

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- beherrscht den Ablauf des Verwaltungsverfahrens bis zum Entwurf eines Verwaltungsaktes einschließlich dessen Bekanntgabe
 - unterscheidet förmliches und nichtförmliches Verfahren
- Anwendungsbereich des HVwVfG, Zuständigkeit, Einleitung des Verfahrens, Verfahrensgrundsätze (insbesondere Recht auf Gehör, Akteneinsichtsrecht, Auskunfts- und Beratungspflicht), Mitwirkung anderer Behörden, Amtshilfe, Beachtung von Fristen und Terminen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Form und Inhalt des Verwaltungsaktes (Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung, Bekanntgabe, Besonderheiten bei Massenverwaltungsakten)
- Planfeststellungsverfahren

Lernziele	Lerninhalte
-----------	-------------

Verwaltungsakt und Nebenbestimmungen

Stundenzahl: 8

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- grenzt Verwaltungsakte von anderen Verwaltungshandlungen ab
 - erläutert dies an Beispielen und kennt die rechtlichen Konsequenzen
 - erläutert die verschiedenen Arten von Verwaltungsakten nach ihrer Bedeutung für den Adressaten, ihrem Inhalt und der Beteiligung des Adressaten
 - erläutert Formvorschriften des Verwaltungsaktes und kennt deren Bedeutung
 - beschreibt die verschiedenen Arten von Nebenbestimmungen bei Verwaltungsakten, grenzt sie voneinander ab und legt dar, wann Nebenbestimmungen zulässig und sinnvoll sind und wie der Rechtsschutz gegen sie erfolgt
- Begriff des Verwaltungsaktes, Gnadenakte, Regierungsakte
- schlichtes Verwaltungshandeln, Auskünfte, Organisationsakte, Anordnungen der Aufsichtsbehörde, verwaltungsrechtliche Willenserklärungen, Rechtsnatur von Plänen
- Feststellende und gestaltende Verwaltungsakte, belastende und begünstigende Verwaltungsakte, Verwaltungsakte mit Doppelwirkung, Verwaltungsakte mit Drittwirkung, mitwirkungsbedürftige Verwaltungsakte
- Formfreie und an besondere Formen gebundene Verwaltungsakte (schriftlich, mündlich, Zeichen, konkludentes Handeln)
- Befristung, Bedingung, Auflage, Widerrufsvorbehalt, inhaltliche Beschränkung von Verwaltungsakten, Zulässigkeit und Anfechtbarkeit von Nebenbestimmungen

Fehlerhafter Verwaltungsakt

Stundenzahl: 12

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- zeigt mögliche Fehler eines Verwaltungsaktes auch an schwierigen Beispielen auf
 - erläutert die Folgen der Fehlerhaftigkeit und kennt Heilungsmöglichkeiten
 - kennt die Bedeutung und Problematik der Aufhebung von Verwaltungsakten, entscheidet, unter welchen Voraussetzungen die Verwaltung einen Verwaltungsakt aufheben kann oder muß und kann dies in Fällen anwenden — Wiederaufgreifen des Verfahrens (§ 51)
 - kennt die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Staates bei schuldlos rechtswidrigen Eingriffen und erkennt die Problematik der Amtshaftung und ihren übergreifenden Bezug zum Arbeitsrecht, bürgerlichen Recht und Beamtenrecht
- Formale und materielle Fehler (z. B. sachliche und örtliche Unzuständigkeit, Verfahrensmängel, offenbare Unrichtigkeit, Anwendung unlauterer Mittel, Ermessensfehler)
- Anfechtbarkeit, Nichtigkeit, Berichtigung fehlerhafter Verwaltungsakte, Umdeutung fehlerhafter Verwaltungsakte, Heilung von Verfahrens- und Formfehlern
- Widerruf und Rücknahme, wiederholende Verfügung, Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens, Zweitbescheid, Folgenbeseitigungsanspruch
- Enteignungsgleicher Eingriff, Aufopferung, öffentlich-rechtliche Gefährdungshaftung, Entschädigung, Haftung für Amtspflichtverletzungen aus bestehendem Schuldverhältnis, Haftung für deliktische Amtspflichtverletzungen, Staatshaftung und Eigenhaftung, Begriff der Amtspflicht, Subsidiarität der Amtshaftung

Lernziele	Lerninhalte
-----------	-------------

Der öffentlich-rechtliche Vertrag

Stundenzahl: 4

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- erläutert das Rechtsinstitut des öffentlich-rechtlichen Vertrages, grenzt ihn gegen privatrechtliche Verträge ab und kennt die Problematik der Zulässigkeit subordinationsrechtlicher Verträge

§§ 54 ff. HVwVfG
 Arten der öffentlich-rechtlichen Verträge, Zulässigkeit, Kopplungsverbot, Rechtsfolgen oder Fehlerhaftigkeit, Aufhebung von öffentlich-rechtlichen Verträgen

Öffentliche Sachen

Stundenzahl: 4

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- erläutert Begriff und Arten der öffentlichen Sachen
- erläutert die für die öffentlichen Sachen geltenden Grundsätze

Sachen im Verwaltungsgebrauch
 Öffentliche Sachen im engeren Sinne (öffentliche Einrichtungen)
 Sachen im Gemeingebrauch
 Widmung, Entwidmung, Gemeingebrauch, Anliegergebrauch, Sondernutzung

Rechtsschutz gegen Verwaltungshandeln einschließlich Widerspruchsverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren

Stundenzahl: 16

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- erläutert die formlosen Rechtsbehelfe, zeigt ihren verfassungsmäßigen Ursprung auf und schildert das Verfahren
- stellt das Widerspruchsverfahren, seine Bedeutung und Funktion dar und ist in der Lage, einen Widerspruchsbescheid zu erlassen
- erkennt die Notwendigkeit eines vorläufigen Rechtsschutzes und seine Voraussetzungen
- kennt die Klagearten und die Rechtsmittel

Formen der Kontrolle der Verwaltung (Selbstkontrolle — Fremdkontrolle)
 Art. 17 GG, Gegenvorstellung, Beschwerde, Dienstaufsichtsbeschwerde
 Aufschiebende Wirkung, Abhilfebefugnis der Ausgangsbehörde, Überprüfungsbefugnis der Widerspruchsbehörde, Vorverfahren, Widerspruchsbehörde, Widerspruchsausschuß, Widerspruchsbescheid, Kostenentscheidung
 §§ 80 Abs. 5, 123 VwGO
 Klagearten, Berufung, Revision, Verfassungsbeschwerde

Verwaltungsvollstreckung

Stundenzahl: 6

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- erkennt, warum die Verwaltung berechtigt sein muß, ihre Maßnahmen ggf. auch zwangsweise durchzusetzen
- erläutert die verschiedenen Formen der Vollstreckung und legt im Einzelfall das angemessene Mittel fest
- kennt das Verwaltungsvollstreckungsverfahren

Bedeutung der Vollstreckung
 Vollstreckung von Geldforderungen, Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen, Zwangsmittel (Ersatzvornahme, Zwangsgeld, Vorführung, unmittelbarer Zwang)
 Vollstreckungsbehörde, Voraussetzungen der Vollstreckung, Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln, Rechtsschutz im Vollstreckungsverfahren

Kommunalrecht

Stundenzahl: 50

Lernziele	Lerninhalte
-----------	-------------

1. Die kommunale Selbstverwaltung

Stundenzahl: 8

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- erläutert den Unterschied zwischen Kommunalrecht und Kommunalpolitik
- interpretiert die rechtlichen Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung
- beschreibt die in Hessen praktizierte Magistratsverfassung
- erläutert die Rechtsstellung und die Rechtsnatur der Gemeinde
- setzt sich mit Problemen der Selbstverwaltung auseinander

Kommunalrecht: Ordnungsgefüge der Gemeinde, Rechte und Pflichten
 Kommunalpolitik: Informationsgewinnung und -verarbeitung, Interessenvertretung, Konfliktregelung, Spannungsverhältnis zwischen dem Wohl des einzelnen und dem Allgemeinwohl
 Art. 23 GG, Art. 137 und 138 HV, HGO, HKO, KWG
 repräsentative Demokratie und Verwaltung
 Gebietshoheit, Satzungshoheit, Personalhoheit, Finanz- und Abgabehoheit, Planungshoheit, Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Parteifähigkeit, Prozeßfähigkeit
 Einengung des Handlungsspielraums durch Gesetzgebung, finanzielle Abhängigkeiten, teilweise Überforderung des Laienelements aus sachlichen und zeitlichen Gründen

2. Die Aufgaben der Gemeinden und der Landkreise

Stundenzahl: 4

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- nennt die einzelnen Aufgabengruppen und ordnet kommunale Aufgaben zu
- erarbeitet selbständig Beispiele zu Pflicht- und freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden und grenzt diese gegenüber den Pflichtaufgaben nach Weisung ab
- erkennt hieraus die Zuständigkeit der Aufsicht

öffentliche Aufgaben, privatrechtliche Betätigung
 Art. 43 HV
 Einteilung der Aufgaben im juristischen und natürlichen Sinn
 Kommunalaufsicht und Fachaufsicht

3. Die Bevölkerung in der Gemeinde

Stundenzahl: 6

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- grenzt die Begriffe Ausmerker, Ortsanwesende, Einwohner und Bürger gegeneinander ab
- erarbeitet Beispiele von Einflußmöglichkeiten auf das kommunale Geschehen

politische und rechtliche Definition
 aktives und passives Wahlrecht, ehrenamtliche Tätigkeiten, Bürgerversammlung
 Bürgerbegehren, Bürgerinitiativen, Mitarbeit in Parteien und Wählergruppen, Mitarbeit in Organen und Hilfsorganen, Teilnahme an öffentlichen Sitzungen

Lernziele	Lerninhalte
-----------	-------------

4. Das kommunale Wahlrecht

Stundenzahl: 6

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- beschreibt die verwaltungstechnischen Vorbereitungen, den Ablauf der Wahl am Wahltag sowie die Mandatsverteilung und wendet Vorschriften an
- bildet Beispiele von Wahlunregelmäßigkeiten und erläutert Einspruchs- und Wahlanfechtungsverfahren
- erläutert die Modalitäten des Nachrückens

Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigung, Wahlschein, Briefwahl, Wahlvorschläge, Einrichtung des Wahllokales, Durchführung der Wahl, Feststellung des Wahlergebnisses, Berechnung der Sitzverteilung

persönliche und sachliche Mängel, Fristen, Zuständigkeiten

Verlust des Mandats und dessen Folgen

5. Das Satzungsrecht

Stundenzahl: 4

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- erläutert formelles Satzungsrecht
- erarbeitet die Vorlage einer Satzung an den Gemeindevorstand
- erkennt, daß Verstöße gegen eine Satzung als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden können
- erkennt, daß gegen Zuwiderhandlungen Maßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz ergriffen werden können

Aufbau und Zustandekommen einer Satzung

formelle und verwaltungsmäßige Vorlage mit materiellem Inhalt, z. B. Hundesteuersatzung oder Straßenreinigungssatzung

Lehrstoff Ordnungsrecht

Lehrstoff Verwaltungsrecht

6. Die Kontrollmöglichkeiten und die Mittel der Aufsicht

Stundenzahl: 6

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- erläutert die Möglichkeiten der Kontrolle durch die Gemeindevertretung gegenüber dem Gemeindevorstand und der Verwaltung
- beschreibt die Kontrollmöglichkeiten des Gemeindevorstands gegenüber der Gemeindevertretung und bildet hierzu praktische Beispiele
- erläutert die Widerspruchs- und Beanstandungspflicht des Bürgermeisters gegenüber Beschlüssen der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstands
- nennt die Aufsichtsbehörden und deren Überwachungsmöglichkeiten und Eingriffsrechte bei Rechtsverletzungen (Selbstverwaltungsaufgaben) sowie zusätzlicher Zweckmäßigkeitskontrolle bei Pflichtaufgaben nach Weisung

Fragerecht, schriftliche Anfragen, Übersendung von Ergebnisniederschriften der Sitzungen des Gemeindevorstands, Bildung oder Einsetzung eines Akteneinsichtsausschusses

Entlastung des Gemeindevorstands

Widerspruchs- und Beanstandungsverfahren bei Rechtsverletzung und Gemeinwohlgefährdung

Nachrangigkeit der Pflicht gegenüber Beschlüssen der Gemeindevertretung

Anwendung der Aufsichtsmittel

Unterrichtung, Beanstandung, Ersatzvornahme, Bestellung von Beauftragten, Auflösung der Gemeindevertretung, Genehmigung, Rechtsmittel gegen aufsichtsbehördliche Maßnahmen

Lernziele	Lerninhalte
-----------	-------------

7. Die Gemeindeorgane

Stundenzahl: 16

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- erläutert die Formerfordernisse und Inhalte einer Gemeindevorstandssitzung
- erkennt anhand eines Rollenspiels Abläufe und Inhalte einer Gemeindevertretersitzung
- fertigt ein Sitzungsprotokoll

Vorbereitung der Gemeindevorstandssitzung durch Bürgermeister und Verwaltung unter Beachtung der Benennungsherstellung mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Formalien und Regularien zur Sitzung des Gemeindevorstands

In der Sitzung sollen als Mindestanforderungen behandelt werden:

Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, Sachentscheidungen, ein Verfahren nach § 63 Abs. 1 HGO, Bildung eines Festausschusses anlässlich der bevorstehenden 750-Jahr-Feier, schriftliche Anfragen, zwei weitere Punkte aus der Zuständigkeit des Gemeindevorstands

Rollenverteilung:

Vorsitzender der Gemeindevertretung,

zwei Stellvertreter, ein Schriftführer,

drei Fraktionen, von denen keine die absolute Mehrheit hat, Bürgermeister, drei ehrenamtliche Beigeordnete,

Formalien und Regularien zur Gemeindevertretersitzung

In der Sitzung sollen mindestens folgende Punkte behandelt werden:

ein Dringlichkeitsantrag, Bildung des Festausschusses, Beschlußfassung über die Sachanträge, Entscheidung über den Widerspruch des Gemeindevorstands, Beantwortung der schriftlichen Anfragen, Mitteilungen des Gemeindevorstands, Geschäftsordnungsfragen

Beschlußprotokoll

Ordnungsrecht

Stundenzahl: 100

Lernziele	Lerninhalte
-----------	-------------

I. Gesetzgebungskompetenz und polizeiliche Generalklausel

Stundenzahl: 10

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- nennt die Bereiche der Gefahrenabwehr unter Beachtung der Bund-Länder-Kompetenz
- beschreibt die Organisation und Zuständigkeit der Behörden der Gefahrenabwehr und grenzt sie gegeneinander ab
- erläutert den materiellen Inhalt der Generalklausel und überträgt ihn auf vorgegebene Sachverhalte

Kompetenzregelung im Grundgesetz

Verwaltungsbehörden, Polizeibehörden, Vollzugspolizei, Sonderpolizeibehörden

Öffentliche Sicherheit

Sicherheitsgüter

Öffentliche Ordnung, Ordnungsgüter im Wandel der Wertvorstellungen

Lernziele	Lerninhalte	Lernziele	Lerninhalte
<ul style="list-style-type: none"> — erläutert an konkreten Sachverhalten die Notwendigkeit der Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes aus dem Rechtsstaatsprinzip — stellt dar, unter welchen Voraussetzungen Personen als Verantwortliche im Rahmen der Gefahrenabwehr in Anspruch genommen werden können und daß unter besonderen Voraussetzungen jedermann im Interesse der Allgemeinheit zur Gefahrenabwehr herangezogen werden kann 	<p>Öffentliches Interesse Allgemeinheit und einzelner Gefahr: Gefahrenbegriffe, abstrakte Gefahr, latente Gefahr, konkrete, dringende oder erhebliche Gefahr, unmittelbar bevorstehende Gefahr, Gemeingefahr, Scheingefahr Schäden und Störungen Subsidiarität der Generalklausel Opportunitätsprinzip und Legalitätsprinzip, Auswahl- und Erschließungsermessen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechtsgüter- und Interessenabwägung Wahl der Mittel Grundsatz der Erforderlichkeit</p> <p>Verursachungsprinzip, Handlungshaftung, Zusatzhaftung, Zustandshaftung, polizeilicher Notstand</p>	<p>B. Der/die Lehrgangsteilnehmer/in</p> <ul style="list-style-type: none"> — stellt im Bereich des Ausländerrechts die wesentlichen Regelungen dar und kennt ihre rechtlichen Auswirkungen — kennt die Grundzüge des Asylrechts <p>C. Der/die Lehrgangsteilnehmer/in</p> <ul style="list-style-type: none"> — kennt die gesetzliche Einteilung von Straßen und Wegeformen — erläutert die Hauptformen der Benutzung öffentlicher Straßen — legt verschiedene Formen verkehrsrechtlicher Anordnungen dar <p>D. Der/die Lehrgangsteilnehmer/in</p> <ul style="list-style-type: none"> — kennt den Sinn der Meldepflicht — beschreibt die Funktionen der Registrierung des Bürgers und seine Rechte 	<p>Ausländerrecht: Aufenthaltserlaubnis und -berechtigung, Duldung, Ausweisung und Abschiebung</p> <p>Art. 15 GG, Asylverfahrensgesetz</p> <p>Einteilung der öffentlichen Straßen, Straßenverzeichnisse Widmung, Umstufung, Einziehung</p> <p>Straßenbaulast, Verkehrssicherungspflicht Gemeingebrauch und Sondernutzung, Rechte der Anlieger, Zufahrten</p> <p>Rechtsnatur verkehrsrechtlicher Anordnungen und Verfahren beim Erlaß Gesichtspunkt der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs</p> <p>Überblick über die historische Entwicklung der Meldepflicht</p> <p>Haupt- und Nebenfunktionen der Registrierung der Bürger (Auskünfte aus dem Melderegister) Rechte der Bürger aus der Zweckbindung des Melderechts und Datenschutz</p>

II. Rechtliche Handlungsformen

Stundenzahl: 10

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in	Lerninhalte
<ul style="list-style-type: none"> — erläutert die Voraussetzungen für den Erlaß von Geboten und Verboten, erläßt Verfügungen und erteilt Erlaubnisse — kennt die Möglichkeiten und Grenzen der zwangsweisen Durchsetzung ordnungsrechtlicher Maßnahmen und wendet sie im Einzelfall an — schildert die besonderen Maßnahmen, Aufgaben und Befugnisse der Behörden der Gefahrenabwehr und wendet die entsprechenden Bestimmungen auf Beispiele an 	<p>Verfügungen, Erlaubnisse Polizeiverordnungen</p> <p>Durchsetzung polizeilicher Verfügungen mit Zwangsmitteln Durchsetzung sonstiger Verfügungen nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz Amts- und Vollzugshilfe Entschädigungsansprüche Besondere Maßnahmen der Gefahrenabwehr Besondere Aufgaben und Befugnisse der Vollzugspolizei (Überblick) Stellung und Befugnisse der Hilfspolizeibeamten</p>

III. Besondere Rechtsgebiete der Gefahrenabwehr

Stundenzahl: 62

A. Versammlungsrecht	10 Stunden
B. Ausländerrecht und Asylrecht	6 Stunden
C. Verkehrsrecht	8 Stunden
D. Melderecht	4 Stunden
E. Bauordnungsrecht und Bauplanungsrecht	10 Stunden
F. Umweltschutz	10 Stunden
G. Gewerberecht und Gaststättenrecht	10 Stunden
H. Staatsangehörigkeitsrecht und Namensrecht	4 Stunden

A. Der/die Lehrgangsteilnehmer/in	Lerninhalte
<ul style="list-style-type: none"> — stellt im Bereich des Versammlungsgesetzes die wesentlichen Regelungen dar und beurteilt deren Auswirkungen an konkreten Fällen 	<p>Versammlungsrecht einschließlich tangierende Rechtsvorschriften Grundrechtsausübung unter politischen und sozialen Aspekten Umfang der Versammlungsfreiheit, Rechte und Pflichten der Beteiligten</p>

<ul style="list-style-type: none"> — zeigt die Notwendigkeit raumbezogener Planung auf und stellt das Bauleitplanverfahren in Grundzügen dar — erläutert, daß die Hessische Bauordnung aus dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr besondere Anforderungen an bauliche Anlagen stellt und nennt einige wesentliche Bestimmungen der HBO — beschreibt die Möglichkeiten der Baubehörde, gegen nicht genehmigte Baumaßnahmen einzuschreiten 	<p>Interessenabwägung bezüglich Art und Maß der Bodennutzung, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan</p> <p>Begriff der baulichen Anlage, Generalklausel gemäß § 3 HBO, Vorschriften über Abstandsflächen, Baugestaltung, Verkehrssicherheit</p> <p>formelle, materielle Illegalität des Bauvorhabens Stillegungsverfügung Abbruchverfügung</p>
---	---

F. Der/die Lehrgangsteilnehmer/in	Lerninhalte
<ul style="list-style-type: none"> — versteht Umweltschutz als Verwaltungsaufgabe — kennt aktuelle Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes — kennt die behördlichen Instrumente des Naturschutzes — kennt die Ziele des Immissionsschutzes und versteht die Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen 	<p>Umweltschutz als ordnungsrechtliche und planerische Aufgabe</p> <p>Geschwindigkeitsbeschränkungen und Fahrverbote, öffentlicher Personennahverkehr — Individualverkehr</p> <p>Gestattung, Versagung, Anordnung auf Wiederherstellung einschließlich der Duldungspflicht, Rekultivierung</p> <p>Immissionsschutz als aktiver und passiver Umweltschutz; Genehmigungsverfahren</p>

G. Der/die Lehrgangsteilnehmer/in	Lerninhalte
<ul style="list-style-type: none"> — schildert die Arten gewerblicher Betätigung und zeigt die Voraussetzungen für den Betrieb eines Gewerbes auf 	<p>stehendes Gewerbe; Reisegewerbe; Messe-, Ausstellungs- und Marktverkehr; Anzeigepflicht; persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Gewerbeerlaubnis</p>

Lernziele	Lerninhalte	Lernziele	Lerninhalte
<ul style="list-style-type: none"> — kennt die Zuständigkeiten zur Gewerbeüberwachung und die Mittel, die den Überwachungsbehörden zur Verfügung stehen — kennt Voraussetzungen und Inhalt einer Gaststätterlaubnis und zeigt Gründe für die Versagung dieser Erlaubnis auf — schildert, unter welchen Voraussetzungen Auflagen erteilt werden können und eine Erlaubnis aufgehoben werden kann 	<p>Gewerbeaufsichtsämter; Rechtsgrundlagen für die Gewerbeüberwachung; Nebenbestimmungen in der Gewerbeerlaubnis; Rücknahme und Widerruf; Stilllegung von Anlagen</p> <p>Persönliche Zuverlässigkeit; Bezeichnung des Betriebsortes; Mitwirkung der Industrie- und Handelskammer</p> <p>Schutz der Gäste, Nachbarn und der im Betrieb Beschäftigten; Sperrzeiten; Überwachung der Schankanlagen; Nichterfüllung von Auflagen; Änderung der Betriebsart oder des Betriebsortes</p>	<p>Begründung des Arbeits- bzw. Beamtenverhältnisses</p> <p>Der/die Lehrgangsteilnehmer/in</p> <ul style="list-style-type: none"> — beschreibt in Grundzügen Möglichkeiten der Einstellungsfeststellung und Personalauswahl — erläutert Bedeutung und Auswirkungen von Arbeitsvertrag und Urkunde; prüft die Zulässigkeit der Befristung von Arbeitsverträgen — stellt die bei der Begründung möglichen formellen und materiellen Mängel dar und zieht die Folgerungen daraus 	<p>Einstellungskriterien Auswahlverfahren Stellenbewertung Eingruppierung</p> <p>Wirksamkeit, Aushändigung Befristete Arbeitsverträge</p> <p>Nichtigkeit und Rücknahme der Ernennung Nichtigkeit und Anfechtung des Arbeitsvertrages</p>
<p>H. Der/die Lehrgangsteilnehmer/in</p> <ul style="list-style-type: none"> — kennt die wesentlichen Regelungen über Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit — kennt die Einbürgerungsmöglichkeiten — kennt die wesentlichen Grundsätze des öffentlichen Namensrechts 		<p>Rechtsstellung, Rechte und Pflichten</p> <p>Der/die Lehrgangsteilnehmer/in</p> <ul style="list-style-type: none"> — erläutert die Möglichkeiten des beruflichen Werdeganges eines Beamten — erläutert die gemeinsamen und unterschiedlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeits- und Beamtenverhältnis — beurteilt die Auswirkungen einer Pflichtverletzung im Arbeits- und Beamtenrecht — beschreibt die Möglichkeiten zur Durchsetzung der Rechte — wendet das HPVG fallbezogen an und schätzt dabei Möglichkeiten des Personalrates ein 	
<p>IV. Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Stundenzahl: 18</p> <p>Der/die Lehrgangsteilnehmer/in</p> <ul style="list-style-type: none"> — stellt Entstehung und Notwendigkeit des Ordnungswidrigkeitsrechts dar — erläutert die Systematik des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und wendet die formellen und materiellen Regelungen auf konkrete Sachverhalte an — erklärt, mit welchen Rechtsbehelfen der Bußgeldbescheid angefochten werden kann 		<p>Arten der Beamtenverhältnisse Laufbahnrecht</p> <p>Arbeits- und beamtenrechtliche Rechte und Pflichten</p> <p>Schadenersatzansprüche Kündigungsmöglichkeiten Disziplinarrechtliche Folgen</p> <p>Beschwerdegang Rechtsweg</p> <p>Beteiligungsrechte des Personalrates Verfahren</p>	
<p>Personalwesen</p> <p>Stundenzahl: 60</p>		<p>Beendigungsmöglichkeiten, Kündigungsschutz</p> <p>Der/die Lehrgangsteilnehmer/in</p> <ul style="list-style-type: none"> — erläutert anhand praktischer Fälle die Möglichkeiten der Beendigung eines Arbeits- und Beamtenverhältnisses und führt das Ausscheiden verwaltungsmäßig durch — beschreibt den Inhalt des allgemeinen und besonderen Kündigungsschutzes und die Möglichkeiten im Zusammenhang mit einer Kündigungsschutzklage 	
<p>Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Beamtenrechts</p> <p>Der/die Lehrgangsteilnehmer/in</p> <ul style="list-style-type: none"> — erkennt die Zuordnung des Beamten- und Arbeitsrechts zum öffentlichen bzw. privaten Recht und entwickelt die Rechtsquellen anhand praktischer Fälle 		<p>Koalitionen, Tarifvertragsrecht</p> <p>Der/die Lehrgangsteilnehmer/in</p> <ul style="list-style-type: none"> — erläutert die Koalitionsfreiheit sowie Aufgaben und Stellung der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände — erläutert den Tarifvertrag als Regelungsinstrument der Tarifpartner und beschreibt anhand des BAT seine wichtigsten Bestandteile 	
<p>Rechtliche Zuordnung Rechtsquellen Regelungsbefugnisse</p>		<p>Koalitionsfreiheit Berufsverbände</p> <p>Zustandekommen Schuldrechtlicher und normativer Teil Grundsätze des Tarifvertragsrechts</p>	

Öffentliche Finanzwirtschaft

Stundenzahl: 80

Lernziele	Lerninhalte
-----------	-------------

Begriff und Aufgabenstellung der öffentlichen Finanzwirtschaft

Stundenzahl: 2

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- erkennt Bedeutung und Wirkung der öffentlichen Finanzwirtschaft
- Begriff der öffentlichen Finanzwirtschaft; typische Aufgaben; Abgrenzung und Wechselbeziehungen zur privaten Finanzwirtschaft

Finanzverfassung

Stundenzahl: 8

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- stellt die Aufgaben-, Lasten- und Steuerverteilung im föderativen System dar
 - erläutert Ziele, System und Verfahren des Finanzausgleichs und beurteilt politische und wirtschaftliche Auswirkungen
- Träger der öffentlichen Finanzwirtschaft und ihre Kompetenzen nach GG, HV und HGO, Mischfinanzierung; Gemeinschaftsaufgaben, Finanzhilfen nach Art. 104 a (4) GG
- Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse, gleichmäßige Steuerbelastung; horizontaler und vertikaler Finanzausgleich; zweckfreie und zweckgebundene Zuweisungen, Umlagen

Einnahmewirtschaft

Stundenzahl: 12

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- beschreibt Arten, Quellen und Rangfolge der Einnahmen
 - stellt Voraussetzungen, Verfahren und finanzwirtschaftliche Bedeutung der Kreditaufnahme dar
 - erkennt die haushaltsrechtliche Bedeutung der Ansammlung von Rücklagen
 - erkennt Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Abgaben
- Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Einnahmen; Subsidiarität der Steuern und Kredite
- Kreditarten, Kreditbedingungen, Genehmigungsverfahren im kommunalen Bereich
- Rücklagen als Kapitalreserven für eine kontinuierliche Aufgabenerfüllung; Anlegung von Rücklagen
- Steuern, Gebühren, Beiträge; Hebesatzrecht der Gemeinden

Haushaltsplan, Haushaltsgesetz (-satzung), Finanzplanung

Stundenzahl: 10

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- wendet die haushaltsrechtlichen Vorschriften über Inhalt, Zustandekommen und Aufbau von Haushaltsplan sowie Haushaltsgesetz (-satzung) an
 - erläutert Bedeutung, Formen, Inhalte und Zustandekommen des Investitionsprogramms und des Finanzplans
 - verwendet die haushaltsrechtlichen Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung an
- §§ 94 bis 97 HGO, §§ 1 bis 6 sowie 8 und 9 GemHVO; entsprechende Bestimmungen des staatlichen Haushaltsrechts
- Finanzplanung als Grundlage für die Haushaltswirtschaft; Aufstellung und Fortschreibung (Bedarf, finanzielle Möglichkeiten, Schwerpunkte Prioritäten; politische Einflußnahme, Orientierungsmittel)
- Grundsatz der Vorherigkeit, §§ 99, 102 (3), 103 (3) und 105 (1) HGO; entsprechende Bestimmungen des staatlichen Haushaltsrechts

Lernziele	Lerninhalte
-----------	-------------

Besondere Haushaltsgrundsätze

Stundenzahl: 20

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- erkennt die besondere Bedeutung des Grundsatzes der „Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit“ für die Veranschlagung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen
 - erkennt den Zusammenhang zwischen dem Grundsatz der „Kassenwirksamkeit“ und der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen
 - kennt die grundsätzliche Bedeutung der Veranschlagung „kalkulatorischer Kosten“ bei Einrichtungen, die überwiegend aus Entgelten finanziert werden
 - erläutert, wie unter Berücksichtigung der Wechselbeziehung zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt das Gebot des „Haushaltsausgleichs“ verwirklicht werden kann
- Vergleich Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Ermittlung der Folgekosten; Pläne, Kostenberechnungen, Bauzeitplan; Vergabevorschriften
- §§ 7 (1) und 9 GemHVO sowie § 102 HGO; entsprechende Bestimmungen des staatlichen Haushaltsrechts
- Kostenrechnende Einrichtungen; Abschreibungen, Verzinsung des Anlagekapitals
- Grundsatz des Haushaltsausgleichs; im kommunalen Bereich Pflicht- und Sollzuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt; Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage bzw. Vermögensveräußerungen als letztes Mittel zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts; Deckung von Fehlbeträgen

Vollzug des Haushalts

Stundenzahl: 20

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- zeigt an Sachverhalten auf, wie der Haushalt unter Berücksichtigung der geltenden Veranschlagungs- und Deckungsgrundsätze einschl. der jeweils zulässigen Ausnahmen zu vollziehen ist
 - erkennt, daß zur ordnungsgemäßen Entwicklung der Haushaltswirtschaft besondere Maßnahmen zur Bewirtschaftung und Überwachung erforderlich sind
 - beschreibt Abweichungsmöglichkeiten vom Haushaltsplan und stellt die jeweiligen Verfahrensweisen dar
 - wendet die formalen und technischen Mittel zum Haushaltsvollzug an
- Bruttoveranschlagung, Vollständigkeit; Einzelveranschlagung, sachliche Bindung, echte Deckungsfähigkeit; Haushaltsklarheit und -wahrheit; Gesamtddeckung, Zweckbindung, unechte Deckungsfähigkeit; Jährlichkeit, zeitliche Bindung, Übertragbarkeit
- Auftragsvergabe, Bestellungen, Zahlungszusagen; Bereitstellung der Deckungsmittel im Investitionsbereich; Freigabe von Haushaltsmitteln; Ausgaben-sperren; Haushaltsüberwachung; im staatlichen Bereich: Betriebsmittelbewirtschaftung, Beauftragter für den Haushalt
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Zustimmung zur Leistung; Nachtragshaushalt
- Kassenanordnungen, Anordnungsbefugnis, Feststellungsvermerke; Veränderung von Anprüchen

Lernziele	Lerninhalte	Lernziele	Lerninhalte
Kassenführung und -organisation, Rechnungslegung, Prüfung Stundenzahl: 8 Der/die Lehrgangsteilnehmer/in — erläutert Aufgaben und Organisation öffentlicher Kassen — erkennt Buchführung und Rechnungslegung als Grundlage der verwaltungsmäßigen und parlamentarischen Kontrolle des Haushaltsvollzugs — erkennt die Notwendigkeit der Prüfung aller hauswirtschaftlichen Vorgänge durch eine unabhängige Stelle und erläutert das Entlastungsverfahren		— erkennt das Problem der Arbeitspflicht und der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt — erläutert den Einkommens- und Vermögensbegriff des BSHG — fertigt Berechnungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt an und vergleicht sie mit den unteren Lohngruppen und mit seinem eigenen Lebensbedarf — erkennt die Bedeutung der offenen Hilfen — stellte anhand von Fällen die wichtigsten Hilfen in besonderen Lebenslagen dar	
	Aufbau der Kassen im staatlichen und kommunalen Bereich; Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Grundzüge des Beitragsverfahrens; Verwaltung der Kassenmittel und Wertgegenstände Kameralistische Buchführung, Belegpflicht, Abschlüsse der Kasse, innere und äußere Kassensicherheit; Rechnungslegung		§§ 18 bis 20 BSHG § 76 und DVO zu § 76 BSHG § 88 und DVO zu § 88 BSHG §§ 11, 12, 16, 21, 22, 122 BSHG VO zu § 22 BSHG
Soziale Sicherung Stundenzahl: 100			— erkennt die Funktion der Einkommensgrenzen im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen und errechnet den Umfang des jeweiligen Einkommenssatzes — erkennt die Ersatzansprüche der Sozialhilfeempfänger und die Möglichkeit des Übergangs von Ansprüchen — erläutert die Voraussetzungen für Kostenersatzansprüche der Sozialhilfeträger — erläutert die Auskunftspflicht und Beratungspflicht der Sozialbehörden und erläutert die Begriffe „Auskunftspflicht“, „Amtshilfe“ und „Kostenfreiheit“ — nennt die Träger der Sozialhilfe und erläutert ihre Zuständigkeiten — nennt die wichtigsten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und erläutert ihr Verhältnis zur Sozialhilfe
	Einrichtung, Rechtsstellung und Aufgaben des Rechnungshofes bzw. der Rechnungsprüfungsämter; Entlastungsverfahren		§ 3 a BSHG unverzichtbar: § 37, §§ 39 ff., §§ 68, 69 BSHG (in diesem Zusammenhang die Diskussion um die Pflegeversicherung erwähnen; auch als Projekt empfehlenswert) im übrigen: §§ 72, 75 BSHG u. a. §§ 79, 81, 84 und 85 BSHG, § 43 Abs. 2 BSHG
Gesellschaftlicher Rahmen Stundenzahl: 12 Der/die Lehrgangsteilnehmer/in			§§ 102 ff. SGB-X § 91 a BSHG §§ 90, 91 BSHG §§ 92 a und 92 c BSHG §§ 13 bis 15, § 60 SGB-I § 116 BSHG §§ 9, 96, 97, 99 und 100 BSHG §§ 1 bis 3 HAG/BSHG § 10 BSHG
	Die Entwicklung vom liberalen Staat zum Sozialstaat als Folge der Industrialisierung Folge der Industrialisierung Entstehung von Gewerkschaften Sozialversicherungsgesetze Von der Hoheitsverwaltung zur planenden Verwaltung Sozialstaatsprinzip und soziale Grundrechte im Grundgesetz und der Hessischen Verfassung Unterschiede zwischen — Sozialversicherung — Versorgung (soziales Entschädigungsrecht) — Fürsorge (Sozialhilfe, Jugendhilfe) Sozialgesetzbuch §§ 1 bis 10, §§ 18 bis 29 SGB I		
Sozialhilfe Stundenzahl: 44 Der/die Lehrgangsteilnehmer/in		Jugendhilfe Stundenzahl: 24 Der/die Lehrgangsteilnehmer/in	
	Beispiele: Alte Menschen, Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Armut, Nichtsehabende, qualifizierte Notlagen (z. B. Behinderungen, Krankheit) Verhaltensweisen der Betroffenen, gesellschaftliche Vorurteile und Aggressionen, Einstellung des Lehrgangsteilnehmers zu sozialen Problemen Nachrang, Individualprinzip, Rechtsanspruch, Einsetzen der Sozialhilfe, Selbsthilfe, umfassende Hilfe, vorbeugende und nachgebende Hilfe, Formen der Sozialhilfe		— erklärt den Anspruch des Kindes auf Erziehung — begreift die Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe im Verhältnis zum Eltern- und Kindesrecht — nennt die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und begreift deren Zusammenarbeit — kennt den Aufbau des Jugendamtes und des Landesjugendamtes
	— beurteilt Ursachen und Wirkungen von Notlagen mit den jeweiligen Folgen für die Lebenssituation der Betroffenen — stellt die besonderen Verknüpfungen des BSHG mit dem GG und dem SGB und die Wesensmerkmale der Sozialhilfe dar		Würde des Menschen, Entfaltung der Persönlichkeit, Erziehungspflicht (Grundgesetz, Hessische Verfassung, Sozialgesetzbuch, BGB, JWG) Wächteramt und stützende Funktionen des Staates Richterliche Nachprüfbarkeit elterlicher Entscheidungen Jugendwohlfahrtsbehörden, Träger der freien Jugendhilfe, Subsidiaritätsprinzip Jugendamt und Landesjugendamt als Kollegialbehörden Bildung und Aufgaben des Jugendwohlfahrtsausschusses

Lernziele	Lerninhalte
— erläutert die Verpflichtung der Jugendhilfe zur Schaffung von Einrichtungen und Veranstaltungen	Allgemeine erzieherische Aufgaben nach § 5 JWG
— nennt die Voraussetzungen für die Anerkennung und Förderung der Träger der freien Jugendhilfe	Anregung und Förderung der freiwilligen Tätigkeit unter Wahrung der Eigenständigkeit und Selbständigkeit Förderungsgrundsätze, Verfahren bei Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe
— schildert wesentliche Ursachen der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen und kennt die Hilfsmöglichkeiten des JWG	Ursachen von Entwicklungsstörungen, Gefährdung und Verwahrlosung Randgruppen und ihre Probleme Vormundschaft, Pflegerschaft, Erziehungshilfe: Erziehungsbeistandschaft, freiwillige Erziehungshilfe, Fürsorgeerziehung Pflegekinderschutz, Vormundschafts- und Familiengerichtshilfe, Adoption, Jugendschutz
— erkennt den Vorrang der erzieherischen Intentionen des JWG gegenüber finanziellen Erwägungen und erläutert die Besonderheiten der Kostenträgerschaft	Vorrang des Erziehungsanspruchs besondere Heranziehungsmöglichkeiten, Mitteleinsatz
— erkennt Gemeinsamkeiten mit den Regelungen des BSHG	Zusammenwirken der verschiedenen Regelungen des BSHG, §§ 80 ff. JWG und landesrechtlicher Regelungen
— stellt Ursachen abweichenden Verhaltens Jugendlicher dar und erkennt die gesellschaftlichen Zusammenhänge	Theorien abweichenden Verhaltens am Beispiel straffälliger Jugendlicher
— stellt die Grundintentionen des JGG dar	Erziehungscharakter
— erläutert den Aufbau und die Funktionen der Jugendgerichte	Aufbau der verschiedenen Jugendgerichte, Zuständigkeiten, Entscheidungsfindung
— schätzt die Bedeutung, Aufgabenstellung und Notwendigkeit der Jugendgerichtshilfe ein und beschreibt deren Arbeitsweise	Aufgabe und Funktion der Jugendgerichtshilfe
— berücksichtigt die Bedeutung offener Jugendarbeit auf dem Sektor vorbeugender — integrativer — Maßnahmen	Möglichkeiten der offenen Jugendarbeit und Jugendförderung Jugendpläne
— kennt grundlegende Überlegungen, die zur Neuorientierung des Jugendhilferechts führen sollen	Tendenzen zur Reform des Jugendhilferechts Ihr bisheriges Scheitern

Gesundheitshilfe

Stundenzahl: 2

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- erfaßt die Grundgedanken der öffentlichen Gesundheitshilfe
- kennt die allgemeinen Aufgaben des Gesundheitsamtes
- nennt die wichtigsten Gesetze der öffentlichen Gesundheitshilfe

Aufgaben des Staates und das Interesse der Öffentlichkeit zur Vermeidung allgemeiner gesundheitlicher Gefahren
Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens
Bundesseuchengesetz, Gesetz über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Sozialgesetzbuch (Entschädigung bei Gesundheitsschäden)

Lernziele	Lerninhalte
-----------	-------------

Sozialversicherung

Stundenzahl: 14

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- überblickt die Organisation der Sozialversicherung
- erläutert den in der Arbeitslosenversicherung versicherten Personenkreis und nennt die Leistungen
- erläutert den in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personenkreis und nennt die Leistungen
- erläutert den in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personenkreis und nennt die Leistungen
- erläutert den in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Personenkreis und nennt die Leistungen

Versicherungszweige
Versicherungsträger
Versicherungsbehörden
Selbstverwaltung
Aufbringung der Mittel
versicherter Personenkreis, Leistungen, insbesondere Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe
versicherter Personenkreis
Versicherungsfälle
Leistungen
versicherter Personenkreis
Versicherungsfälle
Leistungen
versicherter Personenkreis
Versicherungsfälle
Leistungen, insbesondere die Rentenarten

Sonstige Sozialleistungen

Stundenzahl: 4

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- erkennt weitere gesetzliche Regelungen im Sozialbereich
- gibt einen Überblick über Inhalt, Umfang, Anspruchsberechtigte und Zielsetzungen der einzelnen gesetzlichen Regelungen

Ausbildungsförderungsgesetz
BAföG, HAföG
Arbeitsförderung außer Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe (AFG)
Soziales Entschädigungsrecht (BVG und andere Gesetze)
Kindergeld (BKGG)
Wohngeld (WoGG)
Erziehungsgeld (BERzGG)
Lastenausgleich (LAG)
Personenkreise, Leistungen, organisatorische Besonderheiten

Privatrecht

Stundenzahl: 60

Lernziele	Lerninhalte
-----------	-------------

Einführung

Stundenzahl: 4

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- kennt die wesentlichen Unterschiede der feudalen und bürgerlichen Zivilrechtsordnung und die Entwicklung, die zur Verankerung des Sozialstaatsprinzips im heutigen BGB geführt hat
- lernt leichte privatrechtliche Fälle lösen

Übersicht; Entstehung und Funktionswandel des BGB
Tatbestand und Rechtsfolge, Subsumtion, Anspruchsgrundlagen

Grundlagen rechtlichen Handelns

Stundenzahl: 30

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- kennt Arten und Form von Rechtsgeschäften sowie Probleme der Willensmängel, der Geschäftsfähigkeit und der Rechtsfähigkeit

Willenserklärungen: Begriff, Arten, Form, Zugehen, Willensmängel, Mängel in der Geschäftsfähigkeit, Rechtsfähigkeit

Lernziele	Lerninhalte	Lernziele	Lerninhalte
<ul style="list-style-type: none"> — kann bestimmen, ob eine wirksame Willenserklärung vorliegt — kennt den Vertragsbegriff und kann Arten und Form von Verträgen wiedergeben — kann überprüfen, ob ein Vertrag zustande gekommen ist und ihn auslegen — kennt die Folgen der schuldrechtlichen Rechtsnachfolge auf Schuldner- und Gläubigerseite — ist über die rechtlichen und sozialen Probleme des Kaufs informiert — kennt die rechtlichen Probleme des bargeldlosen Zahlungsverkehrs — kann Ansprüche aus mangelhafter Erfüllung eines Kaufvertrags geltend machen unter Berücksichtigung der Verjährungsproblematik — erkennt Art, Ursache und Wirkung von Leistungsstörungen — kennt Wesen und Unterschied wichtiger Vertragstypen — nennt die Unterschiede der Gewährleistung nach Werk- und Kaufvertragsrecht — erkennt die Grundzüge des Schadensersatzrechts anhand des Rechts der unerlaubten Handlung — beschreibt, in welchen Fällen der Schuldner für das Handeln Dritter einzustehen hat 	<p>Verträge: Begriff, Arten, Form und Zustandekommen auch unter Berücksichtigung der Regelungen der AGB und VOB, Auslegung</p> <p>Abtretung, Schuldübernahme, Schuldbeitritt</p> <p>Vertragsfreiheit am Beispiel des Kaufvertrags, Kaufarten: Sachkauf, Rechtskauf, Abzahlungskauf, Gattungsschuld, Stückschuld, Konkretisierung, Leistungszeit, Leistungsort, Erfüllung, Fälligkeit, Zurückbehaltungsrecht</p> <p>Erfüllung, Leistung an Erfüllungsort, Statt und erfüllungshalber</p> <p>Gewährleistung, Garantie, AGB, Fristen, Termine, Verjährung</p> <p>Unmöglichkeit, Verzug, positive Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluß, Schadensersatz wegen Nichterfüllung</p> <p>Werkvertrag und VOB, Dienstvertrag, Arbeitsvertrag, Auftrag, Mietvertrag, Darlehen</p> <p>Wandelung, Minderung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung, Lieferung mangelfreier Sachen und Mängelbeseitigung im Kauf- und Werkvertrag</p> <p>Rechtsgut, Zurechenbarkeit, Rechtswidrigkeit, Verschulden, Gefährdungshaftung nach dem Straßenverkehrsgesetz, Umfang der Ersatzpflicht</p> <p>Amtshaftung, Organhaftung, Haftung für den Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen sowie den Stellvertreter</p>	<p>Familien- und Erbrecht</p> <p>Stundenzahl: 8</p> <p>Der/die Lehrgangsteilnehmer/in</p> <ul style="list-style-type: none"> — stellt Inhalt und Grenzen der elterlichen Gewalt dar — erläutert die wichtigsten Rechtswirkungen der Ehe, kennt die Scheidungsgründe und die Folgen der Scheidung — unterhaltspflichtige Verwandte bestimmen <p>Stundenzahl: 4</p> <p>Der/die Lehrgangsteilnehmer/in</p> <ul style="list-style-type: none"> — kennt den Aufbau der Zivilgerichtsbarkeit — ist in der Lage, bei der Erhebung einer Klage und der Durchführung des Mahnverfahrens mitzuwirken — ist in der Lage, bei der Antragstellung gegenüber Vollstreckungsorganen mitzuwirken <p>Zur besonderen Verfügung: 6 Stunden</p>	<p>Personensorge, Grundbegriffe der Vermögenssorge, Vormundschaft und Pflegschaft</p> <p>Eheliche Lebensgemeinschaft, Unterhalt, eheliches Güterrecht, Zerrüttungsprinzip, Unterhalt, Versorgungsausgleich</p> <p>Verwandtschaft, Unterhalt</p> <p>Zivilprozeßrecht</p> <p>Instanzen, sachliche und örtliche Zuständigkeit</p> <p>Klageerhebung, Geltendmachung von Ansprüchen im Mahnverfahren</p> <p>Vollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen, in Forderungen, in das unbewegliche Vermögen, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung</p>
Verwaltungsbetriebslehre			
Stundenzahl: 80			
Lernziele		Lerninhalte	
1. Einführung			
Stundenzahl: 2			
Der/die Lehrgangsteilnehmer/in		Lerninhalte	
<ul style="list-style-type: none"> — erkennt die Notwendigkeit der Organisation als Grundlage für wirtschaftliche und effektive Zielerfüllung 		<p>Organisationsbegriffe</p> <p>Organisationsziele</p> <p>Elemente der Organisation (Aufgabe, Mensch und Sachmittel)</p>	
2. Aufbauorganisation			
Stundenzahl: 10			
Der/die Lehrgangsteilnehmer/in		Lerninhalte	
<ul style="list-style-type: none"> — stellt dar, wie die öffentlichen Aufgaben als Grundlage der Verwaltungsorganisation auf die Organisationseinheiten verteilt werden und wendet unter organisationstechnischen Gesichtspunkten Systeme der Stellenbildung an — beurteilt Kommunikationsstrukturen der Verwaltung und beschreibt Möglichkeiten der Organisation von Leitungsbeziehungen 		<p>Aufgabengliederung</p> <p>Verwaltungsgliederung</p> <p>Dezernatsverteilung</p> <p>Geschäftsverteilung</p> <p>Stellenbildung (sachbezogen, personenbezogen, sachmittelbezogen)</p> <p>Leistungs- und Kommunikationssysteme: Einliniensystem, Mehrliniensystem, Stabliniensystem, Matrixorganisation, Projektgruppe, Arbeitsgruppe</p> <p>Informelle Kommunikationsbeziehungen</p>	
Eigentum, Sicherungsmittel, ungerechtfertigte Bereicherung			
Stundenzahl: 8			
Der/die Lehrgangsteilnehmer/in		Lerninhalte	
<ul style="list-style-type: none"> — stellt den Erwerb des Eigentums an beweglichen und unbeweglichen Sachen dar — wählt je nach Situation das zur Sicherung einer Forderung angemessene Sicherungsmittel aus — erläutert die Grundzüge der Leistungskondition 		<p>Rechtsgeschäftlicher Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen</p> <p>Grundbuch</p> <p>Schuld- und sachenrechtliche Sicherungsmittel</p> <p>Bürgschaft</p> <p>Schuldanerkenntnis, -versprechen</p> <p>Eigentumsvorbehalt</p> <p>Sicherungseigentum</p> <p>Grundpfandrechte</p> <p>Rückabwicklung fehlgeschlagener Leistungen</p>	

Bürger und Verwaltung

Lernziele Lerninhalte

Stundenzahl: 30

3. Aufbauorganisation

Stundenzahl: 38

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- kennt die das Verwaltungshandeln ordnenden Regelungen
Allgemeine und besondere Geschäftsanweisung, Dienstanweisung, Arbeitsanweisung
- wendet spezielle Formen schriftlicher Kommunikation sachbezogen an
Textverarbeitung, Vordruckgestaltung
- beschreibt die Anwendbarkeit neuer Medien zu internen und externen Kommunikation in der öffentlichen Verwaltung
Informations- und Kommunikationstechnologien
- erkennt Symptome von Schwachstellen in der Ablauforganisation
Beschwerden, wachsende Kosten, Arbeitsrückstände, Einführung neuer Techniken
- wendet problemorientierte Verfahren der Arbeitsuntersuchung an
Istfeststellung: Befragung, Beobachtung, Selbstaufschreibung, Arbeitsablaufdarstellungen
- bedient sich zweckmäßiger Techniken und Methoden zur Bewertung von Entscheidungsalternativen
Kostenvergleichsrechnung, Kapitalwertmethode, Nutzwertanalyse

4. Personalwirtschaft und Personalführung

Stundenzahl: 14

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- begreift die Notwendigkeit der Personalbedarfsplanung und kennt Methoden zur quantitativen Ermittlung
Personalplanung, Personalbemessung
- unterscheidet die wesentlichen Führungsstile und Führungstechniken und erläutert deren Auswirkungen auf das Sozialverhalten der Mitarbeiter
Merkmale kooperativer und autoritärer Führung
Delegation von Entscheidungsbefugnissen, Harzburger Modell, Harzburger Zeichnungsrecht
Motivation, Leistungsverhalten, Arbeitsbereitschaft

5. Automatisierte Datenverarbeitung

Stundenzahl: 16

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- erläutert Organisationsmöglichkeiten der Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung und erkennt Entwicklungstendenzen
Zentrale und dezentrale Datenverarbeitung
- erkennt Einsatz- und Anwendungsmöglichkeiten von Mikrocomputern in der Verwaltung
Geräte
Programme
Einsatzgebiete
- erprobt die Einsatzmöglichkeiten eines Mikrocomputers
Praktische Übungen

6. Arbeitstechniken

Stundenzahl: 6

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- entwickelt Vorstellungen zur zweckmäßigen Gestaltung der persönlichen Arbeitsorganisation
Tätigkeitsanalyse
Zeitplanung, Zeitkontrolle
Arbeitsplatzgestaltung

Lernziele Stufe Lerninhalte

Der/die Lehrgangsteilnehmer/in

- erläutert, vergleicht und beurteilt Verhaltenserwartungen an Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung
4 Anspruchsdenken und Erwartungshaltung von Beschäftigten und Bürgern
Interne und externe Kritik
- sieht die Erwartungen der Verwaltung an ihre Mitarbeiter
3 Arbeitsbedingungen
Besonderheiten der Tätigkeit im Publikumsverkehr
Nicht reglementierbare Aufgaben
- erkennt, daß die Verwaltung Dienstleistungsfunktionen gegenüber dem Bürger wahrzunehmen hat
2 Funktion der Verwaltung im sozialen Rechtsstaat
- erkennt, daß der Bürger einen Anspruch darauf hat, sachlich und entgegenkommend behandelt zu werden
2 Auskunft
Beratung
Soziales Verhalten
- erkennt mögliche Ursachen für Probleme im Kontakt zwischen Bürger und Verwaltung
personen-, sach- und organisationsbedingte Konfliktursachen, nicht befriedigte Bürgerinteressen, Interessen der Beschäftigten
- beurteilt Problemfälle
3 Bereits erlebte Konflikte
Ursachen persönlichen Verhaltens und Verhalten im Lehrgang als Spiegelung des Verhaltens im Umgang mit Bürgern und Kollegen
- erläutert Störfaktoren im Kommunikationsprozeß zwischen Bürger und Verwaltung
2 situative Einflüsse
Selbstbild der Beteiligten
Fremdbild der Beteiligten/
Vorurteile, Erwartungshaltungen
Fehler beim Austausch von Mitteilungen (Aneinander vorbeireden, Polarisierung usw.)
- erkennt spezifische Schwierigkeiten im Umgang mit fremdsprachigen Bürgern
3 Sprachschwierigkeiten zwischen ausländischen Mitbürgern und Beschäftigten
Vorurteile, Fremdenfeindlichkeit
Angst ausländischer Mitbürger vor Behörden
- erkennt, daß es schichten-spezifisches Sprachverhalten gibt
Deutsch ist nicht Deutsch
Schichtentheorie
Öffentliche und nichtöffentliche Sprache
- erkennt, daß die Beziehungen zwischen Bürger und Verwaltung durch bestimmte Gesprächs- und Verhaltenstechniken verbessert werden können und kann diese anwenden
3 verbale und nichtverbale Kommunikation, direktives und nichtdirektives Verhalten
- regiert in Simulationsspielen angemessen auf unterschiedliche Situationen, die im Kontakt mit dem Bürger auftreten können
3 Hinweise auf Gesprächsführung
Erarbeiten eines persönlichen Maßnahmenplanes

Darmstadt, 5. Juni 1987

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Schulleiter

BUCHBESPRECHUNGEN

Steuerfibel für die Land- und Forstwirtschaft. Von Dr. Max Troll, Min.Rat a. D., und Dr. Helmut Schumann, Reg.Dir. Loseblattausgabe, DIN A5, 8. Nachtragslieferung, 72,48 DM; Gesamtwerk, 650 S., 2 Kunststoffordn., 69,— DM. Forkel-Verlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-7719-6250-1

Mit der 8. Nachtragslieferung werden die Kapitel „Einkommensteuer“ und „Investitionszulagengesetz“ erweitert und aktualisiert. Der einkommensteuerliche Teil der Steuerfibel ist durch eine ganze Reihe von Verwaltungsanweisungen, Fundstellen in der Fachliteratur und ausgewählten Urteilen ergänzt worden. Diese Anreicherung mit tiefer in die Problematik führenden Hinweisen hat sicherlich ihre Vorteile, doch wird das Werk dadurch auch immer umfangreicher. Vor allem bei einer Fibel kann das ein kritischer Punkt sein. Der unvermeidliche Kompromiß zwischen den unterschiedlichen Ansprüchen, die an ein solches Handbuch gestellt werden, erscheint bei der Steuerfibel jedoch gelungen; Gliederung und Überblick haben jedenfalls nicht gelitten.

Umfangreicher wird das immer noch gut handhabbare Werk nicht zuletzt auch durch den ungeborenen Fleiß des Gesetzgebers. Die Neuregelung der steuerrechtlichen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums (Wohneigentumsförderungsgesetz) hat sich unweigerlich auch in einer höheren Seitenzahl bei der Steuerfibel niedergeschlagen. Dies ist auch vonnöten. Da die mit der Trennung der traditionellen Einheit zwischen Betrieb und Wohnteil verbundenen Vor- und Nachteile für die Land- und Forstwirte im Einzelfall keineswegs so offen auf der Hand liegen, wie dies zunächst vielfach erschien, sind Fingerzeige nämlich durchaus gefragt.

Dem Entscheidungsbedarf in der Land- und Forstwirtschaft kommt die Fibel durch eine umfangreiche Wiedergabe der zur Neuregelung ergangenen BMF-Erlasse und mit vielen Hinweisen auf das Schrifttum, das sich diesen Fragen schon in erstaunlicher Breite widmet, entgegen. Besonders die Übergangsregelung wird der Verwaltung und der Praxis noch viel Kopfzerbrechen bereiten. Daß noch längst nicht alle Probleme gelöst sind, zeigt der kürzliche Beschluß des Bundesrates, den Entwurf eines Gesetzes zum Abbau steuerlicher Härten für die Landwirtschaft beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Härten für die Landwirtschaft werden in dem Gesetzentwurf unter anderem auch darin gesehen, daß nach der Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft in die Neuregelung der steuerrechtlichen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums (die sog. Privatgutlösung) ein landwirtschaftliches Grundstück, auf dem ab 1. Januar 1987 erstmals selbstgenutztes Wohneigentum errichtet wird, entnommen und der Entnahmegewinn versteuert werden muß. Die Land- und Forstwirte und ihre steuerlichen Berater werden die weitere Entwicklung im Auge behalten müssen.

Aktuelle Probleme der Landwirtschaft spiegeln sich auch in einem anderen, zusätzlich in den einkommensteuerlichen Teil der Fibel aufgenommenen Abschnitt wider. Die Produktionsbeschränkungen auf dem Milchmarkt als Folge ausufernder Milchüberschüsse und drohender Erschöpfung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Europäischen Gemeinschaft haben neben ihrer agrar- und einkommenspolitischen Dimension auch eine steuerrechtliche Seite. Die Steuerfibel geht auf diese Fragen ein und zeigt anhand der Verwaltungsanweisungen auf, wie die zu einem agrarpolitischen Gesamtpaket gehörenden Vergütungen für die Aufgabe der Milcherzeugung, die Abgaben wegen Referenzmengenüberschreitungen und die Übertragung von Referenzmengen steuerlich behandelt werden.

Ihre Nähe zur Praxis beweist die Fibel schließlich auch mit einer ausführlichen Darstellung der Rechtsprechung zur faktischen Mitunternehmerschaft und ihren Folgen, die im Einzelfall für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe große Bedeutung haben kann. Die praxisorientierte Darstellung ist denn auch ein herausragender Vorzug dieser Fibel, die mit der 8. Nachtragslieferung im einkommensteuerlichen Teil auf einen erfreulich aktuellen Stand gebracht worden ist.

Regierungsrat Hans Peter Reihmann

Lexikon der Eingruppierung der Angestellten im öffentlichen Dienst nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT). Von Walter Claus, O.A.R. im Bundesministerium des Innern. Loseblattausgabe, 1. Erg.Liefg. z. 1. Aufl., 164 S., DIN A5, 46,50 DM; Gesamtwerk, ca. 468 S., 1 Plastikordn., 98,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm KG, 8000 München 80.

Das 1986 erschienene Werk wird mit der vorliegenden Ergänzungslieferung auf den Rechtsstand vom 1. Mai 1987 gebracht. Der Bearbeiter hat sich große Mühe gegeben, die durch Tarifvertragsänderungen und Rechtsprechung sich ändernden bzw. neu hinzukommenden Stichworte zu seinem Eingruppierungslexikon schnell und sauber einzuarbeiten, was ihm auch gelungen ist.

Die bei der Erstbesprechung ausgedrückte Hoffnung, daß Verlag und Autor sich um ständige Aktualisierung und Laufendhaltung bemühen werden, scheint sich zu erfüllen.

Das Werk ist somit in der Lage, dem Anwender in der täglichen Arbeit bzw. bei der Information über das Recht der Eingruppierung im öffentlichen Dienst eine wertvolle Hilfe zu sein.

Amtsrat Uwe Bauer

Beamtenversorgungsgesetz. Gesetzstext, Handkommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Von Min.Rat Manfred Stegmüller, Reg.Dir. Rudolf Schmalhofer und Erwin Bauer. Loseblattausgabe, 14. Erg.-Liefg., Stand Dezember 1984; 15. Erg.Liefg., Stand Juli 1985, 386 S., 79,80 DM; 16. Erg.Liefg., Stand Januar 1986, 402 S., 79,80 DM; 17. Erg.Liefg., Stand Dezember 1986, 352 S., 88,50 DM; Grundwerk mit 17. Erg.Liefg., 1562 S., 105,80 DM. Kommunalwissenschaften-Verlag J. Jehle GmbH, 8000 München 50.

In vorbildlicher Weise gehen die Verfasser, die alle in der Dienst- und Versorgungsrechtsabteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen tätig sind, auf Zweifelsfragen des Beamtenversorgungsrechts ein. Es wird hierbei allgemeinverständlich formuliert. Bedeutsame Gerichtsentscheidungen sind zeitnah eingearbeitet. Das Werk ist mit seinen Verwaltungsvorschriften und ergänzenden Gesetzen zum Beamtenversorgungsgesetz dadurch eine sehr wertvolle Arbeitshilfe.

Seit der letzten Besprechung des in der Praxis bewährten Erläuterungswerkes in StAnz. 1984 S. 1549 sind in relativ dichter Folge vier weitere Ergänzungslieferungen erschienen, die das Werk ständig fortgeführt und auf dem laufenden gehalten haben. Es ist nicht möglich, hier auf den gesamten Inhalt der Ergänzungslieferungen einzugehen; doch seien folgende Einzelheiten erwähnt:

Die 14. Ergänzungslieferung berücksichtigt insbesondere die sich aus dem Fünften Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1984

(BGBl. I S. 998) ergebenden Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes. Sie enthält ausführliche Erläuterungen zu dem für das Beamtenversorgungsrecht neuartigen Versorgungsabschlag bei den sogenannten Freistellungen vom Dienst, der sich sowohl bei der Bemessung des Ruhegehaltes und der darauf beruhenden Hinterbliebenenbezüge als auch bei der Regelung für das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge in einer Person und beim Zusammentreffen der Versorgung mit einer Rente auswirkt.

Da in verschiedenen Bereichen des Beamtenversorgungsrechts neben dem neuen übergangsweise noch altes Versorgungsrecht weiterhin angewendet wird, ist im Interesse einer vollständigen Erfassung des anzuwendenden Versorgungsrechts auf den Abdruck weitertgeltender früherer Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes nicht verzichtet worden. Hierfür ist mit der 14. Ergänzungslieferung ein eigener Abschnitt eingerichtet worden. Nicht unerwähnt bleiben soll, daß mit dieser Ergänzungslieferung nunmehr noch ein Ergänzungsband hinzugekommen ist. Während der Hauptband in sich geschlossen die geltenden Vorschriften mit der Kommentierung des Beamtenversorgungsgesetzes enthält, sind im Ergänzungsband die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes in früheren Fassungen samt jeweiliger Übergangsvorschriften sowie ergänzende Gesetze zum Beamtenversorgungsgesetz vorbehalten.

Die 15. Ergänzungslieferung wird durch das Siebente Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1513) geprägt. Mit diesem Gesetz sind unter anderem die bisherigen Ausnahmestände des § 5 Abs. 4 Satz 1 erste Alternative und Satz 2 BeamtVG aufgehoben und eine Erweiterung der Härteregeleung gemäß § 55 BeamtVG vorgenommen worden. Außerdem berücksichtigt diese Ergänzungslieferung auch die zwischenzeitlich eingetretenen sonstigen bedeutungsvollen Änderungen, wie der Eigenbeteiligung der Rentner an dem Krankenversicherungsbeitrag und der Bekanntmachung der neuen Rechengrößen für 1985 und das 1. Halbjahr 1986 zur Durchführung des Versorgungsausgleichs. Hervorzuheben ist schließlich, daß in die Erläuterungen zu § 54 BeamtVG Hinweise zur Behandlung der ruhegehaltsähnlichen Versorgungsbezüge und in die Erläuterungen zu § 55 Abs. 8 BeamtVG Hinweise für die Anrechnung von Auslandsrenten aufgenommen wurden.

Mit der 16. Ergänzungslieferung wird das Erläuterungswerk vor allem hinsichtlich der seit dem 1. Januar 1986 geltenden Neuregelung im Beamtenversorgungsrecht, die der Gesetzgeber durch die Einführung eines neuen § 14 a in das Beamtenversorgungsgesetz getroffen hat, auf den neuesten Stand gebracht. Ebenfalls eingearbeitet wurden das Bundeserziehungsgeldgesetz und das Hinterbliebenenrenten- und Erziehungsgesetz (HEZG), die beide ebenfalls zum 1. Januar 1986 in Kraft getreten sind. Auch die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen, wie Bekanntmachung der neuen Rechengrößen für 1986 zur Durchführung des Versorgungsausgleichs, Zweite Verordnung zur Änderung der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung, sind berücksichtigt worden.

Die Einarbeitung des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2317), das am 1. Januar 1987 in Kraft getreten ist und weitreichende Änderungen im Beamtenversorgungsrecht mit sich brachte, steht im Mittelpunkt der 17. Ergänzungslieferung. Aber auch die übrigen zwischenzeitlich eingetretenen bedeutungsvollen Änderungen, wie neue Sätze der Grundrente für den Unfallausgleich gemäß § 35 BeamtVG, Bekanntmachung der neuen Rechengrößen für 1987 zur Durchführung des Versorgungsausgleichs und neue, für den Vollzug des § 55 Abs. 8 BeamtVG bedeutsame Sozialversicherungsabkommen, sind berücksichtigt worden.

Zusammengefaßt ist dieses in verständlicher Darstellungsform abgefaßt und im Aufbau übersichtlich gestaltete Erläuterungswerk eine wahre Fundgrube an Informationen in Zweifelsfragen und zur Lösung von Problemfällen. Die Verfasser haben mit diesem Werk dem Bedürfnis eines großen Adressatenkreises entsprochen. Der Kommentar „Stegmüller-Schmalhofer-Bauer“ ist ein empfehlenswertes Nachschlagewerk zur Beantwortung aller einschlägigen Fragen des Beamtenversorgungsrechts.

Amtsrat Karl-Heinz Schmidt

Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — (Bund, Länder und Gemeinden). Von Alfred Breier, Min.Dir. im Bundesministerium des Innern, Min.Rat Dr. Karl-Heinz Kiefer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Oberreg.Rat a. D. Sigmund Uttlinger und Horst Hoffmann, Oberreg.Rat im Bayer. Staatsministerium der Finanzen. Loseblattkommentar, 95. Erg.Liefg., z. 1. bzw. 4. Erg.Liefg. z. 12. Aufl., 304 S., DIN A5, 85,— DM; Gesamtwerk z. Z. 3 898 S., 4 Plastikordn., 168,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm KG, 8000 München 80.

Die vorliegende Ergänzungslieferung enthält bzw. berücksichtigt neben der laufenden Aktualisierung insbesondere

- den 55. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 9. Januar 1987 mit Änderungen der §§ 3, 17, 23 a, 24, 26, 32, 36, 47, 48, 51, 59 BAT sowie der SR 2 a, 2 e II, 2 e III, 2 f I, 2 s und 2 u BAT (hervorzuheben sind die Änderungen des § 17 BAT Erweiterung des Freizeitausgleichszeitraumes für Überstunden — der §§ 47 und 51 BAT — Anpassung an die gewandelte Rechtsprechung des BAG zum Urlaubsrecht — und des § 48 BAT — Einführung der „gewöhnlichen“ Rundung bei der Urlaubsberechnung nach Abs. 4;
- die Änderungstarifverträge vom 9. Januar 1987 zu den Tarifverträgen über eine Zuwendung für Angestellte, für Auszubildende, für Praktikanten, Lernschwester usw. sowie die Änderungstarifverträge vom 9. Januar 1987 zu den Tarifverträgen über ein Urlaubsgeld für denselben Personenkreis (Berücksichtigung des Erziehungsausgleichs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bei der Höhe der Zuwendung und bei den Anspruchsvoraussetzungen für das Urlaubsgeld);
- den Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte sowie den hierzu vereinbarten Ergänzungstarifvertrag des Bundes;
- die Änderungen der Durchführungshinweise zum BKG durch das Gemeinsame Rundschreiben des BMJ/FFG/BMI vom 28. November 1986.

Noch nicht berücksichtigt sind die Änderungen der SR 2 d BAT durch den 55. Änderungstarifvertrag zum BAT sowie das am 31. Dezember 1986 in Kraft getretene Zweite Vermögensbeteiligungsgesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2595) mit seinen Änderungen des Vermögensbildungsgesetzes. Die Einarbeitung ist nach Angaben des Verlags für die nächste Ergänzungslieferung vorgesehen, die auch Durchführungshinweise zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987 enthalten wird.

Das Werk befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand vom 1. Februar 1987.

Amtsrat Uwe Bauer

Kommentar zum Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — mit Vergütungsordnung. Von Min.Rat a. D. Horst C l e m e n s, Min.Dir. a. D. Ottheinz S c h e u r i n g, Ltd. Min.Rat a. D. Werner S t e i n g e n, Reg.Dir. Friedrich W i e s e, Reg.Dir. Hermann V o r m a n n und Ltd. Min.Rat Joachim J e s k e. Loseblattwerk, 85. Erg.Liefg. zu den Bänden I bis III, 358 S., 86,20 DM; Gesamtwerk, ca. 5 700 S., 229,40 DM. Moil-Verlag, 7000 Stuttgart 80.

Die vorliegende 85. Ergänzungslieferung zu den Bänden I bis III enthält insbesondere den 55. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 9. Januar 1987; die Änderungsstarifverträge vom 9. Januar 1987 zu den Zuwendungsstarifverträgen für Angestellte, für Auszubildende (Bund/TdL), für Auszubildende (VKA), für Praktikanten (Praktikanten), für Lernschwestern und Lernpfeiler, für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden; die Änderungstarifverträge vom 9. Januar 1987 zu den Urlaubsgeldtarifverträgen für Angestellte, für Lernschwestern und Lernpfeiler, für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege oder nach Maßgabe des Hebammengesetzes ausgebildet werden, für Auszubildende; den Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987; den Tarifvertrag zur Ergänzung der Lohn- und Vergütungssicherung in bestimmten Bereichen des Bundes vom 9. Januar 1987; die Aktualisierung des Rundschreibens 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit über die Zahlung von Kindergeld; die neueste arbeitsgerichtliche Rechtsprechung zu Urlaubsfragen.

Der Verlag wird die Erläuterungen zu dem Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte und dem Tarifvertrag zur Ergänzung der Lohn- und Vergütungssicherung in bestimmten Bereichen des Bundes mit in der nächsten Ergänzungslieferung nachreichen.

Das Werk befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand vom Februar 1987.

Amtsrat Uwe Bauer

Bundesbesoldungsrecht für Beamte, Richter und Soldaten mit Vorschriften für die Länder. Von Erich und Günther W u r s t e r. 3., neu bearb. u. erw. Aufl., Loseblattkommentar, 13. bis 17. Erg.Liefg., Gesamtwerk, 1 561 S., 2 PVC-Ordn., 128,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 6900 Heidelberg.

Seit der letzten Besprechung (StAnz. 1985 S. 755) sind zu dem Loseblattkommentar von Wurster/Wurster zum Bundesbesoldungsgesetz insgesamt 5 weitere Ergänzungslieferungen erschienen. Das Werk befindet sich somit auf dem Gesetzgebungsstand vom März 1987. Hervorzuheben ist vor allem die im Zuge der 17. Ergänzungslieferung erfolgte Einarbeitung der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553). Damit empfiehlt sich das Werk erneut als aktuelle Arbeitshilfe für alle, die bei Bund, Land oder in der Kommunalverwaltung mit der Beamtenbesoldung befaßt sind.

Ministerialrat Wilfried Neill

Europäische Verkehrspolitik, nach dem Untätigkeitsurteil des Europäischen Gerichtshofes gegen den Rat vom 22. Mai 1985 — Rechtsache 13/83 (Parlament v. Rat). Von Gerd A b e r l e, Jürgen B a s e d o w, Prodromos D a g t o g l o u, Jürgen E r d m e n g e r, Piet Jan S l o t und Manfred Z u l e e g. Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Bd. 16. 1987, XVI, 304 S., 54,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen. ISBN 3-16-645088-2

In dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes gegen den Rat vom 22. Mai 1985 — Rechtsache 13/83 wurde festgestellt, daß es der Rat unterlassen hat, die Dienstleistungsfreiheit auf dem Gebiet des internationalen Verkehrs sicherzustellen und die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind, festzulegen. In dem Buch werden von den Autoren die rechtlichen Konsequenzen und Zukunftsperspektiven geschildert, die sich aus diesem Untätigkeitsurteil des Europäischen Gerichtshofes für die europäische Verkehrspolitik ergeben. In den Einzelbeiträgen werden das Verkehrsrecht und die Verkehrspolitik als europäische Aufgabe (Basedow), die ökonomischen Grundlagen der europäischen Verkehrspolitik (Aberle), die verkehrspolitischen Außenbeziehungen der Europäischen Gemeinschaft (Zuleeg), die gemeinsame Binnenverkehrspolitik der EG nach dem Gerichtshofurteil vom 22. Mai 1985 (Erdmenger) sowie Auswirkungen des Urteils auf Schiffs- und Lufttransporte (Slot bzw. Dagtoglou) dargelegt. Die beiden letzten Aufsätze sind in englischer Sprache abgefaßt.

Durch dieses Buch wird sicher ein Beitrag zur Versachlichung einer zum Teil nervösen Diskussion in den betreffenden Verkehrsbranchen geleistet, die durch das vorgenannte Urteil des Europäischen Gerichtshofes ausgelöst wurde. Auch für die Skeptiker einer Liberalisierung des Verkehrswesens werden durchaus vertretbare Wege aufgezeigt, die geeignet erscheinen, die negativen Folgen eines freien Wettbewerbs innerhalb der Branchen, aber auch zwischen den Verkehrsträgern für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland abzumildern. So fordert z. B. Aberle die Förderung des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße und Binnenschiffahrt/Straße, um in den durch Transitverkehre besonders belasteten Zentralregionen Westeuropas eine Entlastung des Straßennetzes bei gleichzeitiger Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Umweltverträglichkeit zu erreichen. Gleichzeitig lassen die Autoren keinen Zweifel daran, daß sie die Aufrechterhaltung der Vorbedingung einer Harmonisierung aller Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsordnung als hemmend für die zügig zu verwirklichende Liberalisierung des Verkehrsbereichs ablehnen.

Die gut verständlichen Beiträge der Autoren werden ergänzt durch den Abdruck des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 22. Mai 1985 und der Schlußanträge des Generalanwalts Carl Otto Lenz in der Rechtsache 13/83. Für alle verkehrspolitisch und verkehrsrechtlich Interessierten bringt dieses Buch eine Fülle wichtiger Informationen und bewirkt sicher Denkanstöße im Hinblick auf die Gestaltung der künftigen Ordnung des nationalen und internationalen Verkehrswesens.

Regierungsdirektor Kurt-Michael Heß

Personalbedarfsermittlung für die Ministerialverwaltung — Theorie und Praxis. Von Hans-Gunther S c h o l z. I. Aufl., 1987, 71 S., kart., 29,— DM. Verwaltungsorganisation, Dienstrecht und Personalwirtschaft, Bd. 21. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-1375-7

Fragen nach den angewandten Methoden der Personalbedarfsermittlung sind geeignet, Organisatoren in Verlegenheit zu bringen. Personalbemessung findet in der Praxis statt, mit Erfolg, aber nicht immer mit der vom Verfasser der vorliegenden Schrift gewünschten wissenschaftlichen Exaktheit.

Die Studie beruht auf einem Gutachten, das im Auswärtigen Amt zur Abwehr der Kritik des Bundesrechnungshofs an Methode und Praxis im Auswärtigen Dienst angefertigt worden ist. Das Auswärtige Amt hatte nach einer Prüfung in der Botschaft Washington und im Generalkonsulat New York im Jahre 1983 mög-

lichst genaue Auskunft darüber zu erteilen, welches Personal für die sachgemäße Aufgabenerfüllung im jeweiligen Gastland erforderlich sei.

In einem Abschnitt über die theoretischen Aspekte der Personalbedarfsermittlung gibt der Verfasser einen skizzenhaften Überblick über die verschiedenen Methoden, die gegenwärtig in der personalwirtschaftlichen Literatur diskutiert werden und zeigt insbesondere am Beispiel der Wahrnehmung geistig-schöpferischer Aufgaben in der Bundesministerialverwaltung ihre Grenzen auf. Klar gegliedert und in gestraffter Form werden im einzelnen die Verfahren Schätzmethode, konzeptionelle Schlüsselzahl, statistische Verfahren, analytische Personalbemessung, Arbeitsplatzmethode und Stellenplanmethode vorgestellt. Hinweise auf ausführlichere Darstellungen sind den Fußnoten und einem umfangreichen Literaturverzeichnis zu entnehmen.

In einem zweiten Abschnitt wird das Ergebnis einer Umfrage nach der Praxis in acht Bundesministerien aufgezeigt und kritisch gewürdigt. Die befragten Ressorts wenden die geschilderten Verfahren in ihrem Hause oder im nachgeordneten Bereich an, es fehlt jedoch ein umfassendes, objektives Personalbemessungssystem. Der Verfasser leitet daraus die These ab, daß originäre verwaltungswissenschaftliche Methoden noch zu entwickeln seien. Erste Ansätze hierzu werden im folgenden Abschnitt entwickelt.

Angesichts des gegenwärtigen Standes der Diskussion will die Studie nur ein erster Versuch sein, eine Bestandsaufnahme der theoretischen Grundlagen vorzulegen und auf eine weitere verwaltungswissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema der Personalbedarfsermittlung hinzuwirken. Dies ist dem Verfasser gelungen. Auch wer sich der Gefahr von Scheinrationalität — die Studie spricht sie an — bewußt ist und die Einbettung der Personalbemessung in Rahmenbedingungen im Auge behält, wird sich der reizvollen Aufgabe nicht entziehen wollen, die vorhandenen Instrumente zu verbessern. Die Studie verdient daher die Aufmerksamkeit nicht nur der obersten Bundesbehörden, sondern aller Stellen, die aufgerufen sind, sich in der Praxis oder in der Theorie mit dem Thema zu beschäftigen.

Regierungsdirektor Roland Eichholz

BAT-Taschenbuch für den öffentlichen Dienst. Von Manfred P e t i n, OAR im Finanzministerium Nordrhein-Westfalen. Loseblattwerk, 36 Erg.Liefg., 416 S., DIN A6, 26,05 DM; Grundwerk, ca. 3 750 S., 3 Ringordner, 54,80 DM. Walhalla u. Praetoria Verlag, 8400 Regensburg 1.

Wie erwartet, enthält die erste in 1987 erschienene Ergänzungslieferung die in der Lohnrunde '87 vereinbarten Tarifverträge. Eingearbeitet sind zugleich die Änderungsstarifverträge vom 28. Oktober 1986 (Ausbildungs- bzw. Arbeitszeitverkürzung durch Gewährung von zwei arbeitsfreien Tagen im Jahr an Auszubildende und Praktikanten), die Tarifverträge vom 9. Januar 1987 zur Änderung des BAT, zur Änderung der Zuwendungs- und Urlaubsgeldtarifverträge und der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte. Diese Lieferung berücksichtigt auch die Gesetzesänderungen, die in großer Fülle gegen Ende des Jahres 1986 verabschiedet wurden und zu Beginn dieses Jahres in Kraft getreten sind.

Das preiswerte Taschenbuch kann als zuverlässiges Nachschlagewerk allen im öffentlichen Dienst tätigen Angestellten, den Bearbeitern von Personalangelegenheiten, den Gewerkschaften, den Verbänden sowie den Betriebs- und Personalvertretungen weiterhin empfohlen werden. Das sich breiter Anerkennung erfreuende BAT-Taschenbuch ist und bleibt eine bewährte Informationsquelle, die das breitgefächerte Gebiet des Arbeits- und Tarifrechts des öffentlichen Dienstes ebenso zuverlässig wie erschöpfend erschließt.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst. Von Min.Rat. a. D. Dr. J. C r i s o l l i †, Min.Rat. a. D. Werner T i e d t k e und Reg.Dir. Ludwig R a m d o h r, Loseblattkommentar, 146. bis 158. Erg.Liefg. Hermann Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied/Rhein.

Vom dem bewährten Loseblattkommentar zum Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst sind seit der letzten Besprechung (StAnz. 1985 S. 754) weitere 13 Ergänzungslieferungen erschienen. Sie berücksichtigen die Entwicklung im Tarifrecht und die neuere Rechtsprechung bis Ende 1986. Eingearbeitet sind auch die sich aus der Neufassung des Schwerbehindertengesetzes ergebenden Änderungen. Das Werk gibt einen umfassenden Überblick über die für die Angestellten im öffentlichen Dienst geltenden tarifrechtlichen Regelungen. Die Kommentierungen, vor allem zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT), zeugen von der hervorragenden Sachkenntnis der Verfasser. Das Werk stellt eine zuverlässige Hilfe für alle dar, die mit tariflichen Fragen der Angestellten im öffentlichen Dienst zu tun haben.

Ministerialrat Wilfried Neill

Wehrrecht — Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Durchführungsvorschriften für die Bundeswehr und die Zivilverteidigung mit den Vorschriften des Bürgerlichen und öffentlichen Rechts von verteidigungsrechtlicher Bedeutung sowie mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachverzeichnis — Loseblattsammlung, 26. Erg.Liefg., z. 1. Aufl., 11. Erg.Liefg., z. 2. Aufl., Stand Januar 1987, rd. 560 S., 69,— DM; Gesamtwerk, rd. 2330 S., Plastikordn., 78,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Die vorliegende Ergänzungslieferung zum „Wehrrecht“ berücksichtigt den Stand der Gesetzgebung bis zum 1. Januar 1987.

Der Umfang der Lieferung — rd. 560 Seiten — ist darauf zurückzuführen, daß seit der letzten Ergänzungslieferung vom April '86 zahlreiche Neubekanntmachungen einzuarbeiten waren. Es handelt sich hierbei namentlich um das Wehrpflichtgesetz, i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986, den Wehrübungserlaß vom 29. Juni 1986, das Zivildienstgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986, das Bundesbesoldungsgesetz vom 1. Oktober 1986, die Verwaltungsvorschriften zu § 69 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und zu § 6 des Wehrsoldgesetzes vom 3. März 1986, die Trennungsgeldverordnung i. d. F. vom 20. Mai 1986 und die Hinweise zum Unterhaltssicherungsgesetz vom 10. Juni 1986.

Daneben wurden insbesondere berücksichtigt die Änderungen des Soldatengesetzes, des Wehrsoldgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und des Katastrophenschutzgesetzes.

Damit sind auch die aus dem „Gesetz zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes“ und die aus dem „Gesetz zur Änderung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes“ folgenden wichtigen Gesetzesänderungen für den Benutzer der Sammlung verfügbar.

Die zefnahe Einarbeitung der vorgenannten Neubekanntmachungen und Änderungen erhöht den Gebrauchswert der Textsammlung zusätzlich.

Es darf wohl angenommen werden, daß die künftigen Ergänzungslieferungen die Vervollständigung des XIV. Abschnittes der Textsammlung „Wehrleistungsrecht und Versorgung“ durch Aufnahme der einschlägigen Verordnungen fortsetzen.

Regierungsdirektor Florian Lühnsdorf

Tabellen zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (Bund, Länder und Gemeinden). 48. Aufl., 1987, 336 S., DIN A5, kart., 59,80 DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm KG, 8000 München 80.

Nach dem Abschluß der diesjährigen Vergütungs- und Lohnrunde für den öffentlichen Dienst ist der Franz-Rehm-Verlag mit der 48. Auflage der „BAT-Tabellen“ auf dem Markt. In Aufmachung und Inhalt hat sich gegenüber der früheren Tabellen-Broschüre nichts geändert:

Die Broschüre enthält nur zu einem geringeren Teil Tabellen. Ihr Inhalt besteht im wesentlichen in nach Schlagworten alphabetisch geordneten Ausführungen zu einer Reihe von Vorschriften des BAT und zu den Tarifverträgen für Auszubildende, Lernschwestern/Lernpflegern, Praktikanten/Praktikantinnen und zu den den BAT ergänzenden Tarifverträgen. Nach wie vor muß man sich damit abfinden, daß anstelle der tarifrechtlichen beamtenrechtlichen Begriffe verwendet werden (z. B. Dienstbefreiung, Dienstbezüge statt Arbeitsbefreiung, Vergütung) und der Verlag ist augenscheinlich nicht in der Lage auf Leerseiten zu verzichten und sie sinnvoll mit Text zu füllen. Abgesehen von diesen Mängeln sind aus dem Tabellenband der Broschüre insbesondere die Hilfstabellen zu erwähnen, aus der bei Neueinstellungen leicht die maßgebenden Lebensalterstufen und die Grundvergütungen bzw. für den Kommunalbereich die maßgeblichen Stufen und die Grundvergütungen hieraus abgelesen werden können. Diese Hilfstabellen werden ergänzt durch weitere Tabellen, aus denen sich für alle Vergütungsgruppen und Lebensalterstufen (bzw. Stufen) sowie für alle Tarifklassen des Ortszuschlags die Bezüge eines Angestellten (Grundvergütung zuzüglich Ortszuschlag) ergeben.

Die nun schon 48. Auflage der „BAT-Tabellen“ kann man als Beweis dafür werten, daß die Broschüre einen treuen Bezieherkreis hat. Sie kann überall dort hilfreich sein, wo man ohne einen der großen BAT-Kommentare auskommt.

Amtsrat Uwe Bauer

Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz — ZDG). Begründet von Landessozialgerichtspräs. a. D. Dr. H. Schieckel, fortgeführt von Rechtsanwalt Dr. Gerhard Brandmüller. Loseblattkommentar, DIN A5, 18. bis 20. Erg.Liefg., 64.— DM, 56.— DM, 69.— DM; Gesamtwerk, Plastikordner, 36.— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha und Kempfhausen am Starnberger See.

Die drei Ergänzungslieferungen bringen den Kommentar zum ZSG sowie die abgedruckten Gesetze, Verordnungen und Erlasse auf den Stand vom 1. August 1986.

Das Zivildienstgesetz liegt nun i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 vor. Hierdurch wird insbesondere das Gesetz zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes vom 13. Juni 1986 berücksichtigt. Hiermit soll die zahlenmäßige Stärke der Bundeswehr (495 000 Mann) trotz geburtschwacher Jahrgänge gehalten werden. Der Grundwehrdienst mußte von 15 auf 18 Monate verlängert werden. Das bedeutet gleichzeitig eine Verlängerung des Zivildienstes von 20 auf 24 Monate (§ 24 Abs. 2 ZDG).

Berücksichtigung findet auch das Gesetz zur Änderung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes vom 5. Juni 1986, wodurch das derzeitige Prüfungsverfahren bis 31. Dezember 1990 sichergestellt wird.

Der Leitfaden des Bundesamtes für die Durchführung des Zivildienstes wurde völlig überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Wegen des Umfangs der Änderungen konnte in der 18. Ergänzungslieferung nur der Abschn. A (Ausbildung, Berufsförderung, Verwaltungsaufgaben, Aufwandszuschüsse), berücksichtigt werden. In der 19. Ergänzungslieferung wurden die Abschn. B (Berücksichtigung des Zivildienstleistenden) und C (Dienststellen, Vorgesetzte, Disziplinarrecht) und in der 20. Ergänzungslieferung die Abschn. D bis G des Leitfadens auf den neuesten Stand gebracht.

Änderungen und Ergänzungen wurden ferner bei folgenden Gesetzen eingearbeitet bzw. berücksichtigt:

- Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz
- Wehrpflichtgesetz
- Soldatengesetz
- Bundesversorgungsgesetz
- Unterhaltssicherungsgesetz und
- Arbeitsplatzschutzgesetz.

Neu aufgenommen wurde der Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 5. Juni 1986 über die Neubenennung des Familienministeriums.

Ministerialrat Rudolf Handwerk

Das Problem der „Mischehen“ während der Rassenverfolgung in Italien 1938—1945. Von Giuliana, Marisa und Gabriella Cardosi, aus dem Italienischen übersetzt von Angelika und Armin Burkhardt. 1985, 225 S., 25.— DM. Verlag Darmstädter Blätter, 6100 Darmstadt. ISBN 3-87139-084-4

In der Öffentlichkeit fast unbekannt ist die Tatsache, daß der Faschismus in Italien seinerzeit eine rassistische Ideologie war und die Juden in diesem Lande ebenfalls unterdrückt und verfolgt wurden. Die Übersetzer weisen in dem Vorwort darauf hin, daß schon der Begriff „Mischehe“ aus der „Sprachbastelwerkstatt des Unmenschen“ stamme. Rassebegriffe dienen eben nicht der natürlichen, sondern der willkürlichen Selektion. Einteilungen, die Werturteile in sich schließen, können tödlich sein. Deutlich wird die Problematik der jüdisch-katholischen Mischehen im Einzelfall. Die drei Töchter der deportierten und ermordeten Clara Pirani Cardosi haben dieses für die politische Bildung wichtige Buch verfaßt und das Dokumentationsmaterial zusammengestellt.

Im ersten Teil erfährt der Leser Einzelheiten über die damalige Rassegesetzgebung in Italien. Durch die in der Volkszählung 1938 gesammelten Daten konnten die etwa 39 000 in Italien lebenden Juden registriert und zum Teil noch 1944 in die Vernichtungslager deportiert werden. Ähnlich wie in Deutschland setzten 1938 die Diskriminierungen der Juden durch staatliche Maßnahmen ein. Schülern der „jüdischen Rasse“ wurde untersagt, öffentliche Schulen zu besuchen. Die Ehe zwischen Italienern und Angehörigen „nicht-arischer Rassen“ wurde verboten. Aufschlußreich sind die Bemühungen des Papstes und der katholischen Kirche, die Härten der Rassegesetzgebung Mussolini zu mildern. Ein erschütterndes Dokument der Zeitgeschichte ist der auszugsweise Abdruck des Schriftwechsels zwischen der katholischen Kirche und staatlichen Stellen. Die Verfasserinnen kommen zu dem Ergebnis: „Die Haltung des Heiligen Stuhls war ihrerseits im

wesentlichen ängstlich und weniger auf die Verteidigung der Juden gerichtet als auf die bestimmten Vorrechte der katholischen Kirche in Italien.“

Im zweiten Teil des Buches werden die Auswirkungen der Verfolgungen am Beispiel einer Familie dargestellt. Im Mai 1944 wurde die aus einem jüdischen Elternhaus stammende Mutter der Verfasserinnen von der italienischen Polizei verhaftet und der deutschen Besatzungsmacht übergeben. Besonders tragisch ist die Tatsache, daß sich der italienische Polizeipräsident später vergeblich um ihre Freilassung bemüht hatte. Die Mutter wurde nach verzweifelten Kämpfen der Familie um ihr Leben am 2. August von Verona nach Auschwitz transportiert. Dort schickte sie mit hoher Wahrscheinlichkeit der berüchtigten Dr. Mengele in die Gaskammer. Diesen Leidensweg mußten mindestens 7 390 Juden in Italien gehen.

Der dritte Teil des Buches enthält die erschütternden Briefe des Opfers aus den Gefängnissen bis zum Abtransport. Auszüge aus Thomas Mann „Sieben Manifeste zur jüdischen Frage 1936—1948“ sind im Anhang abgedruckt. Dem Verleger der „Darmstädter Blätter“, Dr. Günther Schwarz, gebührt großer Dank, daß er diese Quellen und zeitgeschichtlichen Dokumente der Öffentlichkeit vorstellt.

Ministerialrat Dr. Hans-Joachim Schwagerl

Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT). Von Min.Rat Peter Wilhelm und O. Rechn.Rat Leopold P a i. Textausgabe, 4. Aufl., 1987, 280 S., kart., 18,80 DM., Reihe „Rehm Praktiker-Bibliothek“. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Die 4. Auflage des Werkes enthält, wie schon die bisherigen, die wichtigsten Vorschriften des Angestelltenrechts des öffentlichen Dienstes. Die neuen, ab 1. Januar 1987 geltenden Vergütungstarifverträge sind bereits eingearbeitet. Neben dem BAT und den Sonderregelungen hierzu sind alle wesentlichen Tarifverträge wie z. B. über die Vergütung, die Zulagen, die Zuwendung, das Urlaubsgeld und die maßgeblichen Bestimmungen des Bundeskindergeldgesetzes abgedruckt. Um den Rahmen eines Handbuches nicht zu sprengen, werden anstelle der umfangreichen Anlagen 1 a und 1 b zum BAT die Kriterien der Eingruppierung eines Angestellten in den Grundzügen aufgezeigt. Die allgemeinen Fallgruppen sind schematisch wiedergegeben; die wichtigsten Begriffe kurz und verständlich erklärt. Dadurch erhält der Leser einen Überblick über die komplexe Systematik der Eingruppierung. Das detaillierte Sachverzeichnis ermöglicht ein schnelles und sicheres Auffinden der Bestimmungen. Im Inhaltsverzeichnis mußte noch „Vergütungsvertrag Nr. 23“ in „Nr. 24“ (Seite 13 — Anhang — unter 1. und 2.) geändert werden. Den Verfassern ist zu empfehlen (wie schon bei früheren Besprechungen angeregt), noch die bedeutendsten Tarifverträge zur Regelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung und zur Komplettierung des Werkes die Bestimmungen des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub aufzunehmen.

Das Buch stellt eine handliche und praktische Arbeitshilfe dar und erspart den Anwendern das umständliche Suchen der verschiedenen Vorschriften in vielen Veröffentlichungen.

Regierungsobererrat Wolfgang Frischmuth

Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — (Bund, Länder und Gemeinden). Loseblatt-Textausgabe mit kurzen Hinweisen und Anhang, 49. Erg.Liefg., z. 6. bzw. 18. Erg.Liefg. z. 9. Aufl., 312 S., DIN A5, 32.— DM; Gesamtwerk, 1 208 S., 1 Kunststoffordn., 48.— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm KG, 8000 München 80.

Die vorliegende 49. Ergänzungslieferung beinhaltet insbesondere die Gewährung von zwei freien Tagen ab 1. Januar 1987 auch für die Beschäftigten in Ausbildung und die damit im Zusammenhang stehenden Änderungen des Manteltarifvertrags für Auszubildende, der Praktikantentarifverträge und des Manteltarifvertrags für Schüler in der Krankenpflege, die Änderung der Urlaubsgeld- und Zuwendungs-tarifverträge durch die Berücksichtigung des Erziehungsurlaubs sowie die mittlerweile abgeschlossenen Rationalisierungsschutztarifverträge für Angestellte und der Tarifvertrag über ergänzende Regelungen für den Bund.

Eingearbeitet werden ferner die Änderungen im Mantelteil des BAT und in den Anlagen 1 a, 2 und 3 durch den 55. Änderungstarifvertrag zum BAT, den Änderungstarifvertrag für den Bereich der VKA vom 23. Oktober 1986 und den Änderungstarifvertrag zur Anlage 1 a vom 28. Oktober 1986.

Mit der nach Angaben des Verlags in Kürze erscheinenden 50. Ergänzungslieferung wird die Umstellung des Werkes, die mit der 48. Ergänzungslieferung begonnen hat, fortgesetzt.

Die 49. Ergänzungslieferung bringt die Textausgabe des BAT auf den Rechtsstand vom 1. Januar 1987.

Amtsrat Uwe Bauer

Niemand, nichts — ein Jude. Theresienstadt, Auschwitz, Oederan. Von Grete Salu s. 3. Aufl., 1986, 128 S., kart., 12,80 DM. Verlag Darmstädter Blätter, 6100 Darmstadt. ISBN 3-87139-070-4

In einer Zeit, in der wiederholt antisemitische Vorfälle bekannt werden, gewinnen die Veröffentlichungen über NS-Gewaltverbrechen und die Verfolgung der Juden an Bedeutung. Die Verfasserin schildert als Betroffene ihre schrecklichen Erlebnisse nach dem Transport von Theresienstadt in das Vernichtungslager Auschwitz. Sie hatte das Glück, in einem Arbeitslager 1945 zu überleben. In einprägsamer, anschaulicher Weise schreibt sie den Alltag als Häftling des NS-Gewaltregimes. Eindrucksvoll ist ihre kurze Begegnung mit Dr. Mengele, dem „schönen Teufel“, der an der Rampe stand und durch eine Handbewegung über Tod und Leben der Menschen entschied.

Die unsagbaren Demütigungen, die Ängste und Hoffnungen bis zur Befreiung, die Verwandlung der Menschen durch Hunger und Tod, das alles spricht die Autorin in einer scheinbaren Sachlichkeit, aber mit tiefem Empfinden aus. Wir erleben ihren Weg durch die Lager, als ob wir sie begleiten würden.

Das Vorwort zur Neuauflage spricht für sich selbst: „Doch hier liegt das große Mißverständnis, wir führten keinen Krieg. Wir waren ja nur Juden. Männer, Frauen und Kinder, ausgeliefert diesem tödlichen Haßgedanken einer unfassbaren Ideologie. Diese Ideologie machte uns zur verächtlichen Rasse, die unbedingt vernichtet werden mußte.“

Heute lege ich noch einmal Zeugenschaft ab für dieses unfassbare Geschehen. Diese Zeugenschaft soll den Menschen, speziell der Jugend, vor Augen führen, was Massenhypnose vermag und wie sie Menschen, normale Menschen wie Dich und mich, zu Mördern werden läßt.“

Allen Mitarbeitern im öffentlichen Dienst ist dieses kleine Buch zu empfehlen. Es zeigt, was im Namen „des Volkes“ durch staatliche Organe mit Menschen geschehen kann.

Ministerialrat Dr. Hans-Joachim Schwagerl

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

1987

MONTAG, 29. JUNI 1987

Nr. 26

Gerichtsangelegenheiten

3141

371 a E — 1. 1776 — Erlaubnisurkunde: Der Firma Zahnärztliches Abrechnungszentrum Dr. Güldener GmbH i. G., Kaiserhofstraße 16, 6000 Frankfurt am Main, wird gem. Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder Forderungen erteilt. Zur Ausübung der Erlaubnis ist der alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer Dr. jur. Volker Güldener, Obergasse 64, 6374 Steinbach/Taunus, berechtigt. Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 5. 6. 1987

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

3142

GR 451 — Neueintragung — 26. 5. 1987: Peter Adler, geboren am 25. 9. 1961, Kraftfahrzeugmechaniker, und Frau Margarete Adler geb. Wiedemann, gesch. Schädlich, Hausfrau, geboren am 23. 5. 1958, beide wohnhaft in Neue Straße 11, 3590 Bad Wildungen. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3590 Bad Wildungen, 9. 6. 1987 Amtsgericht

3143

GR 581 — Neueintragung — 11. 6. 1987: Eheleute Bernhard Müller-Kuhbier, geboren am 5. Mai 1956, und Pia Kuhbier geb. Kuhbier, geboren am 10. Juli 1959, beide in Butzbach. Durch Vertrag vom 19. September 1986 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen, dadurch ist Gütertrennung eingetreten.

6308 Butzbach, 11. 6. 1987 Amtsgericht

3144

GR 391 — Neueintragung — 13. 5. 1987: Eheleute Siegfried Kaiser geb. Kirschnack, geboren am 27. 3. 1952, und Ehefrau Ute Kaiser, geboren am 4. 5. 1957, Sudetenstraße 10, 6349 Driedorf. Durch Ehevertrag vom 26. März 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herbhorn, 10. 6. 1987 Amtsgericht

3145

8 GR 1320 — Neueintragung — 22. 5. 1987: Eheleute Werkzeugmacher Achim Rudolf Leo Schalk, geboren am 15. 8. 1957, und Kosmetikerin Margarete Maria Schalk, geb. Heeg, geboren am 4. 4. 1953, beide wohnhaft in Königstein im Taunus. In der notariellen Urkunde vom 27. Februar 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 11. 6. 1987

Amtsgericht

3146

GR 1263 — Neueintragung — 4. 6. 1987: Ralf Becker, Student, und Doris Becker geb. Siebert, Sekretärin, beide Am Schlag 5, 3550 Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 14. April 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 4. 6. 1987 Amtsgericht

3147

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

GR 4429 — 9. 4. 1987: Malik-Kremp, Muhammed Arlaf, geb. Malik, geb. 25. 10. 1953, Wiesbaden; Kremp, Marlies Heidemarie, geb. 2. 8. 1941, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 12. Dezember 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4430 — 24. 4. 1987: Herrmann, Volker, geb. 2. 1. 1950, Wiesbaden; Herrmann, Karin, geb. Reiss, geb. 20. 3. 1942, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 26. Februar 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4431 — 4. 5. 1987: Bornwasser, Klaus, geb. 3. 12. 1953, Wiesbaden; Bornwasser, Martina, geb. Hoffmeister, geb. 27. 6. 1961, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 17. Februar 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4432 — 12. 5. 1987: Gärtling, Peter, geb. 26. 3. 1952, Wiesbaden; Gärtling, Birgit, geb. Uhlig, geb. 12. 7. 1952, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 2. April 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4433 — 14. 5. 1987: Krahl, Johann, geb. 24. 11. 1928, Wiesbaden; Krahl, Olga, geb. Roth, gesch. Papay, geb. 30. 4. 1944, Wiesbaden.

GR 4434 — 26. 5. 1987: Hielscher, Reinhard Herbert Heinrich, geb. 9. 3. 1933, Wiesbaden; Hielscher geb. Woldersky, Ingelore Wilhelmine Charlotte, geb. 27. 5. 1936, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 4. März 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderungen

GR 3824 — 14. 5. 1987: Cramer, Wolfgang, geb. 15. 1. 1947, Wiesbaden-Nordenstadt; Cramer, Doris, geb. Ludmann, geb. 13. 8. 1947, Wiesbaden-Nordenstadt. Durch Ehevertrag vom 27. März 1987 ist Gütertrennung aufgehoben und Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

GR 4320 — 21. 5. 1987: Reinhard Schneider, geb. 6. 5. 1953, Bundesbahnbeamter, Mainz-Kastel; Heike Schneider geb. Sachs, geb. 22. 12. 1957, Großhandelskaufmann, Mainz-Kastel. Durch Ehevertrag vom 11. April 1987 ist Gütertrennung aufgehoben und Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

6200 Wiesbaden, 10. 6. 1987

Amtsgericht, Abt. 22

Vereinsregister

3148

VR 527 — Neueintragung — 10. 6. 1987: Vogel- und Naturschutzverein Elmshausen e. V., Dautphetal.

3560 Biedenkopf, 10. 6. 1987 Amtsgericht

3149

VR 528 — Neueintragung — 10. 6. 1987: Trachtentanzgruppe Biedenkopf e. V., Biedenkopf.

3560 Biedenkopf, 10. 6. 1987 Amtsgericht

3150

VR 529 — Neueintragung — 10. 6. 1987: Bürgerinitiative Rettet die Hartmannsburg e. V., Dautphetal.

3560 Biedenkopf, 10. 6. 1987 Amtsgericht

3151

VR 530 — Neueintragung — 10. 6. 1987: Bienezüchterverein Biedenkopf u. Umgegend e. V., Biedenkopf.

3560 Biedenkopf, 10. 6. 1987 Amtsgericht

3152

VR 180 — Neueintragung — 12. 6. 1987: DELPHIN BUTZBACH TAUCHSPORTVEREIN, Sitz: Butzbach.

6308 Butzbach, 12. 6. 1987 Amtsgericht

3153

5 VR 907 — Neueintragung — 9. 6. 1987: Bürgergemeinschaft Leben ohne Atom, Notgemeinschaft für den Stop der Atom-Energie.

6400 Fulda, 9. 6. 1987 Amtsgericht

3154

VR 437 — Neueintragung — 15. 6. 1987: EWV-Wanderfreunde Herbhorn, 6348 Herbhorn.

6348 Herbhorn, 15. 6. 1987 Amtsgericht

3155

VR 252 — Neueintragung — 31. 3. 1987: Dammersbacher Blaskapelle e. V. in Hünfeld-Dammersbach.

6418 Hünfeld, 31. 3. 1987 Amtsgericht

3156

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

VR 2429 — 10. 4. 1987: Verein Schiersteiner Heimatmuseum e. V., Wiesbaden.

VR 2430 — 16. 4. 1987: Power Gym Wiesbaden-Dotzheim, Wiesbaden.

VR 2431 — 16. 4. 1987: CB Funkclub „Malibu“, Wiesbaden.

VR 2432 — 16. 4. 1987: Förderverein Diesterwegschule, Wiesbaden.

VR 2433 — 16. 4. 1987: „FAZIT“, Frauen arbeiten zusammen, Internationaler Treff, Wiesbaden.

VR 2434 — 16. 4. 1987: Sonnenberger Förderkreis für ambulante Kranken- und Altenpflege, Wiesbaden.

VR 2435 — 16. 4. 1987: Internationale Baptisten-Mission, Wiesbaden.

VR 2436 — 16. 4. 1987: Anatolisches Kulturzentrum, Wiesbaden.

VR 2437 — 16. 4. 1987: Verein der Computerfreunde Wiesbaden 1985, Wiesbaden.

VR 2438 — 27. 4. 1987: Verein zur früh-

musikalischen Erziehung von Kleinkindern — Papageno, Wiesbaden.

VR 2439 — 4. 5. 1987: Professionelle Sozialarbeit, Wiesbaden.

VR 2440 — 12. 5. 1987: Förderverein für Circuskultur, Wiesbaden.

VR 2441 — 12. 5. 1987: Kleingartenverein am Ochsenbach, Wiesbaden.

VR 2442 — 19. 5. 1987: Elterninitiative zur Förderung von Interaktion und Kommunikation von Kindern — Pünktchen, Wiesbaden.

VR 2443 — 21. 5. 1987: World Fellowship Evangelistic Commission, Wiesbaden.

VR 2444 — 25. 5. 1987: FORSCHUNGS-VEREINIGUNG BAUWIRTSCHAFT E.V., Wiesbaden.

VR 2445 — 29. 5. 1987: ARCHODIKI in Wiesbaden, Mainz und Umgebung, Wiesbaden.

VR 2446 — 29. 5. 1987: Arbeitsgemeinschaft Deutscher Mitfahrzentralen e. V., Wiesbaden.

VR 2447 — 3. 6. 1987: Bundesgütegemeinschaft Betonhaltung e. V., Wiesbaden.

6200 Wiesbaden, 10. 6. 1987

Amtsgericht, Abt. 22

Vergleiche — Konkurse

3157

1 N 9/87: Über das Vermögen der Firma Friedrich Wilhelm Herrmann GmbH & Co. KG, Mühlgasse 40, 6367 Karben, vertreten durch ph. G. Firma Friedrich Wilhelm Herrmann Geschäftsführungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Karben, Mühlgasse 40, diese vertreten durch GF Hedwig Uhlenhaut geb. Schmidt, Dögelmühle, 6367 Karben 1, ist am 12. Juni 1987, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Schultz, Seckbacher Landstraße 74, 6000 Frankfurt am Main.

Erste Gläubigerversammlung: 25. Juli 1987, 14.00 Uhr;

Prüfungstermin: 31. Juli 1987, 10.00 Uhr, jeweils Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 132, Bad Vilbel, Zimmer 1.

Anmeldefrist bis 20. Juli 1987. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Juli 1987.

6368 Bad Vilbel, 12. 6. 1987

Amtsgericht

3158

3 N 10,14/87, 3 N 62/86: Über das Vermögen des Peter Herget, Inhaber der Firma HTS-Bau, Philipp-Reis-Straße 4, 6472 Altenstadt, ist am Freitag, dem 12. Juni 1987, 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar Manfred Hermes, Reinhardstraße 3, 6350 Bad Nauheim.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 13. August 1987. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Vor dem Amtsgericht Büdingen, Raum 8, Sitzungssaal, 1. Stock, Gerichtsgebäude Schloßgasse 22, werden folgende Termine abgehalten:

21. Juli 1987, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

10. September 1987, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas

schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 11. Juli 1987 anzeigen.

6470 Büdingen, 12. 6. 1987

Amtsgericht

3159

34 N 30/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Eugen Dannenhauer wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6110 Dieburg, 5. 6. 1987

Amtsgericht

3160

81 N 210/87: Über das Vermögen der Ofeilia Gaststättenbetriebs GmbH, Kettenhofweg 59, 6000 Frankfurt am Main 1, wird heute, am 3. Juni 1987, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Walter, Cronstettenstraße 22, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 55 09 65.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Juni 1987, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 1. Juli 1987, 11.15 Uhr,

Prüfungstermin am 19. August 1987, 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. Juni 1987 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 3. 6. 1987

Amtsgericht, Abt. 81

3161

81 N 348/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der RMH-Rohstoffmakler GmbH soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 69 734,02 DM. Hiervon gehen ab die Kosten für die Verwaltung und Verwertung der Masse sowie Masseschulden. Zu berücksichtigen sind 574 832,49 DM bevorrechtigte Forderungen sowie 97 442,18 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme bei dem Amtsgericht in Frankfurt am Main aus.

6000 Frankfurt am Main, 25. 5. 1987

Der Konkursverwalter
Dr. Walter
Rechtsanwalt

3162

N 9/87 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Jürgen Geiß GmbH, Handel mit Bauelementen, Schloßstraße 25, 6149 Rimbach, wird Termin bestimmt auf

Mittwoch, 5. August 1987, 14.00 Uhr, Raum 8 (Erdgeschoß), im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, zur Beschlußfassung über die Wahl eines Gläubigerausschusses sowie zur Genehmigung einer Vereinbarung über Ansprüche nach §§ 30, 31, 32 a KO.

6149 Fürth (Odw.), 12. 6. 1987

Amtsgericht

3163

N 10/87 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Domicilbau Massivhaus GmbH, Schloßstraße 25, 6149 Rimbach, wird Termin bestimmt auf

Mittwoch, 5. August 1987, 13.30 Uhr, Raum 8 (Erdgeschoß), im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, zur

Beschlußfassung über die Wahl eines Gläubigerausschusses sowie zur Genehmigung einer Vereinbarung über Ansprüche nach §§ 31, 32 a KO.

6149 Fürth (Odw.), 12. 6. 1987

Amtsgericht

3164

42 N 46/87 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma Wärmetechnik Laubach GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Dieter Schulz, Philipp-Reis-Straße 19, 6312 Laubach 1, ist am 11. Juni 1987, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Völpel, Marktlaubenstraße 9, 6300 Gießen.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Juli 1987 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist auf den

6. August 1987, 14.00 Uhr, Raum 205, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, bestimmt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Juli 1987 anzeigen.

Weiterer Tagesordnungspunkt: Erörterung der Frage der Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), ohne Anberaumung einer weiteren Gläubigerversammlung.

6300 Gießen, 16. 6. 1987

Amtsgericht

3165

24 N 29/77 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Anton Schicht, Otto-Hahn-Straße 15—17, 6081 Stockstadt/Rhein, Inhaber einer Spenglerei und Installationsfirma,

1.) wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 10. Februar 1983 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 10. Februar 1983 bestätigt wurde, Schlußtermin bestimmt auf:

Montag, den 6. Juli 1987, 10.30 Uhr, Raum 178, 1. Stock, Europaring 11—13.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters.

2. Es werden festgesetzt: a) die Vergütung des Konkursverwalters auf 26 553,— DM; b) seine Auslagen auf 13 189,19 DM.

6080 Groß-Gerau, 10. 6. 1987

Amtsgericht

3166

24 N 111/86: Über den Nachlaß des am 28. 2. 1986 verstorbenen, zuletzt Waldstraße 15 in 6080 Groß-Gerau wohnhaft gewesenen Rechtsanwalts und Notars Wilhelm Bernhard Bischof, ist am 11. Juni 1987, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinz Artinger, Südliche Ringstraße 5, 6086 Riedstadt.

Konkursforderungen sind bis zum 1. August 1987 zweifach beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137, 204 KO bezeichneten Gegenstände:

23. Juli 1987, 9.30 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

7. September 1987, 9.30 Uhr, im Amtsgericht, Europaring 11—13, Raum 178, I. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Erben aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen oder Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Juli 1987 anzeigen.

6080 Groß-Gerau, 11. 6. 1987 **Amtsgericht**

3167

2 N 10/85 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Rost Funk und Fernseh GmbH, 3512 Reinhardshagen 1**, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 13. August 1987, 15.00 Uhr, Saal 24, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar.

3520 Hofgeismar, 9. 6. 1987 **Amtsgericht**

3168

1 N 13/87: Über das Vermögen der **K. Leidner Hotel-Betriebsgesellschaft mbH, Marsberger Straße 22, 3543 Diemelsee-Vasbeck**, — Geschäftsführerin: Frau Karin Leidner —, wird heute, Freitag, den 12. Juni 1987, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Reinhard Bohlig, Korbach.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 20. August 1987.

Vor dem Amtsgericht, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, werden folgende Termine abgehalten:

10. Juli 1987, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

28. August 1987, 11.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Juli 1987 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

3540 Korbach, 12. 6. 1987 **Amtsgericht**

3169

42 N 54/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Universal Agentur Dienst GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich von Brunn, Mainzer Straße 93, 6501 Heidesheim, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 15 167,89 DM zuzüglich Zinsen (abgehen restliches Honorar und Auslagen des Konkursverwalters und Gerichtskosten). Zu berücksichtigen sind 10 568,20 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht

der Beteiligten bei dem Amtsgericht, Gutfleischstraße, 6300 Gießen, AZ 42 N 54/86, Zimmer 129, aus.

6304 Lollar, 15. 6. 1987

Der Konkursverwalter
Gerfried Becker
Rechtsanwalt

3170

7 N 47/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Heinrich Herwig GmbH & Co. KG, Am Grün 33, 3550 Marburg**, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma Marburger Baudekorations GmbH, 3550 Marburg, diese vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer Peter Lauterberg, 3550 Marburg, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf

Mittwoch, 22. Juli 1987, 10.00 Uhr, Zimmer 351, Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, bestimmt.

3550 Marburg, 4. 6. 1987 **Amtsgericht, Abt. 7**

3171

7 N 9/87: Über das Vermögen der **Firma „Löwe-Products“ EDV-Zubehör GmbH, Dietzenbach, Paul-Ehrlich-Straße 2**, Geschäftsführerin: Anja Lücke, Martinstraße 39, 6057 Dietzenbach, wird heute, am 12. Juni 1987, um 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Kurt Lautenbach, Arndtstraße 15, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 15. Juli 1987 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 23. Juli 1987, 9.00 Uhr; Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Donnerstag, 13. August 1987, 8.30 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Geb. D., Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 15. Juli 1987.

6050 Offenbach am Main, 12. 6. 1987

Amtsgericht

3172

7 N 36/87: Über das Vermögen der **Firma Santex Bautechnik GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Siegfried Korte, Seeweg 9—11, 6057 Dietzenbach, wird heute, am 12. Juni 1987, um 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Kurt Lautenbach, Arndtstraße 15, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 15. Juli 1987 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Donnerstag, 23. Juli 1987, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht, Geb. D., Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 15. Juli 1987.

6050 Offenbach am Main, 12. 6. 1987

Amtsgericht

3173

N 27/87: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der **Industrie-Service Schäfer, Inhaberin Frau Ulrike Schäfer, Mainweg 12, 6451 Mainhausen:**

Der Schuldnerin ist am 15. Juni 1987 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf keine Außenstände einziehen.

6453 Seligenstadt, 16. 6. 1987 **Amtsgericht**

3174

4 N 6/87 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Kleinschmidt GmbH, Weilstraße 2, 6390 Usingen 5**, wird die Sequestation gem. Beschluß vom 6. April 1987 aufgehoben.

6390 Usingen, 11. 6. 1987 **Amtsgericht**

3175

4 N 6/87 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Kleinschmidt GmbH, Weilstraße 2, 6390 Usingen 5**, wird der Beschluß vom 6. April 1987, wonach der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot auferlegt wurde, aufgehoben, da die Eröffnung des Konkursverfahrens gem. § 107 KO mangels Masse am 11. Mai 1987 abgelehnt wurde. Es besteht somit kein Sicherungsbedürfnis mehr zugunsten der (Konkurs-)Gläubiger.

6390 Usingen, 20. 5. 1987

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3176

K 48/85: Die im Grundbuch von Oberhau, Band 11, Blatt 313, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 104, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 8, Größe 10,18 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 86, Grünland, Die Längswiese, Größe 55,34 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 90, Grünland, Die Längswiese, Größe 102,97 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 7, Flurstück 23, Ackerland, Unland, Vor der Sommerlied, Größe 217,16 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 7, Flurstück 67, Wald (Holzung), An der Eichlied, Größe 3,17 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 7, Flurstück 108, Ackerland, Auf dem Stieg, Größe 356,57 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 8, Flurstück 7, Wald (Holzung), Auf der Elberslied, Größe 23,23 Ar,
lfd. Nr. 10, Flur 8, Flurstück 8, Ackerland, Unland, Auf der Elberslied, Größe 255,35 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 8, Flurstück 136/91, Grünland, Im Elbrich, Größe 35,21 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 6, Flurstück 83/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße, Größe 13,42 Ar,

lfd. Nr. 53, Flur 6, Flurstück 66/3, Landwirtschaftsfläche, Bahnhofstraße, Größe 13,75 Ar,

lfd. Nr. 54, Flur 1, Flurstück 91/2, Landwirtschaftsfläche, Größe 291,90 Ar,

Flurstück 91/3, In der Hersbach, Größe 2,41 Ar,

lfd. Nr. 55, Flur 7, Flurstück 102/1, Landwirtschaftsfläche, Größe 159,70 Ar,

Flurstück 102/2, Landwirtschaftsfläche, Eichlied, Größe 45,00 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 2. September 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 1. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Heinrich Jacob,

b) Christa Maria Jacob, — je zur Hälfte —

Wert nach § 74 a ZVG: Nr. 2 = 189 000,— DM, Nr. 3 = 5 534,— DM, Nr. 4 = 8 237,60 DM, Nr. 5 = 12 405,20 DM, Nr. 6 = 190,20 DM, Nr. 8 = 35 657,— DM, Nr. 9 = 1 626,10 DM, Nr. 10 = 20 232,— DM, Nr. 11 = 2 816,80 DM, Nr. 14 = 92 000,— DM, Nr. 53 = 27 500,— DM, Nr. 54 = 23 554,— DM, Nr. 55 = 12 282,— DM,
Zubehör = 13 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 29. 5. 1987 Amtsgericht

3177

K 4/85: Die im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 272, Blatt 9275, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 51, Flurstück 131/39, Hof- und Gebäudefläche, Erlenweg 50, Größe 2,40 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 51, Flurstück 130/33, Hof- und Gebäudefläche, Erlenweg, Größe 0,16 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 21. Oktober 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Riegel.

Wert nach § 74 a ZVG:

lfd. Nr. 1: 140 000,— DM,

lfd. Nr. 3: 5 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 4. 6. 1987 Amtsgericht

3178

K 47/86: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 364, Blatt 11 731, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 32, Flurstück 31/5, Grünland, Homberger Straße; Größe 6,32 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. September 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dalton Hobbs.

Wert nach § 74 a ZVG: 31 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 4. 6. 1987 Amtsgericht

3179

K 30/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 189, Blatt 5642, Miteigentumsanteil von 1506,50/10 000 an dem Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 14, Flurstück 27/2, Hof- und Gebäudefläche, Richard-Kirchner-Straße 21, Größe 9,24 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 und dem Abstellraum Nr. 5 des Aufteilungsplans; ohne Sondernutzungsrecht an der Terrasse Nr. 1 des Aufteilungsplans; ohne Sondernutzungsrecht an den Räumen mit der Bezeichnung „Trocken“ und „Fahr.“ des Aufteilungsplans;

mit dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz.-Abstellplatz Nr. 5 und ohne Sondernutzungsrecht an den Kfz.-Abstellplätzen Nr. 1 bis 4, 6, 7, 8 des Aufteilungsplans; der eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Freitag, dem 14. August 1987, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rainer Schumann in Kassel.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

106 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 11. 6. 1987 Amtsgericht

3180

84 K 332/86: Die im Grundbuch-Bezirk Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 50, Blatt 1421, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eschborn, Flur 2, Flurstück 71/1, Hof- und Gebäudefläche, Schwalbacher Straße 50, Größe 12,98 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Eschborn, Flur 2, Flurstück 72/1, Hof- und Gebäudefläche, Schwalbacher Straße 52, Größe 13,52 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Eschborn, Flur 2, Flurstück 73/3, Betriebsgelände, Schwalbacher Straße, Größe 15,51 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 22. Oktober 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümerin am 9. 1. 1987 (Versteigerungsvermerk):

Wilhelm Donsbach & Söhne Blechwarenfabrikation und Apparatebau Handel mit Herden und Öfen GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 4 auf 715 300,— DM,

lfd. Nr. 7 auf 745 000,— DM,

lfd. Nr. 10 auf 1 009 600,— DM,

insgesamt auf 2 469 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 1. 6. 1987

Amtsgericht, Abt. 84

3181

84 K 168/86: Das im Wohnungsgrundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 211, Blatt 6896, eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1, bestehend aus 546,92/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 557,

Flurstück 283/16, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße,

Flurstück 283/14, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Landstraße,

Flurstück 283/17, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 3—23,

Flurstück 283/5, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 23 und

Flurstück 283/2, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 21, Größe insgesamt 233,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 217 — Haus 7 — des Aufteilungsplanes,

und das im Teileigentumsgrundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 231, Blatt 7509, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 6,15/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 557,

Flurstück 283/16, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße,

Flurstück 283/14, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Landstraße,

Flurstück 283/17, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 3—23,

Flurstück 283/5, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 23 und

Flurstück 283/2, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 21, Größe insgesamt 233,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kfz.-Einstellplatz, Nr. 830 des Aufteilungsplanes,

Wohnungs- und Teileigentum beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 6680 bis 7831) und teilweise in der Veräußerung,

sollen am Dienstag, dem 22. Dezember 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 8. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Frau Anna-Elisabeth Gross geb. Effey, z. Z. in USA.

Der Wert des Wohnungs- und Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnungseigentum auf 384 000,— DM,

Teileigentum auf 15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 4. 6. 1987

Amtsgericht, Abt. 84

3182

84 K 132/85: Das im Grundbuch-Bezirk 19 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 29, Blatt 967, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 276, Flurstück 89/39, Hof- und Gebäudefläche, Leerbachstraße 102, Größe 2,18 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. Dezember 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 7. 1985 (Versteigerungsvermerk):

Annelies Rosenblatt geb. Wjench, Leerbachstraße 102, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

930 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 6. 1987

Amtsgericht, Abt. 84

3183

84 K 252/86: Das im Grundbuch-Bezirk 10 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 27, Blatt 1034, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flurstück 93, Flurstück 17, Hof- und Gebäudefläche, Savignystraße 22, Größe 5,88 Ar, soll am Donnerstag, dem 5. November 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 10. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Jozo Jeličić Lovreković, Savignystraße 22, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 5. 6. 1987

Amtsgericht, Abt. 84

3184

K 33/86: Das im Grundbuch von Fritzlar, Band 67, Blatt 2973, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fritzlar, Flur 5, Flurstück 172/4, Hof- und Gebäudefläche, Zennernweg 10, Größe 18,01 Ar,

soll am Freitag, dem 7. August 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Birgit Möller, Borken,
b) Manfred Schröder, Homburg, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

726 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3530 Fritzlar, 9. 6. 1987

Amtsgericht

3185

K 40/86: Das im Grundbuch von Udenborn, Band 6, Blatt 204, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Udenborn, Flur 3, Flurstück 260/77, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Uttershäuser Straße 9, Größe 2,33 Ar,

soll am Freitag, dem 4. September 1987, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gertrud Hahn, Düsseldorf.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

28 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 27. 5. 1987

Amtsgericht

3186

K 56/86: Das im Grundbuch von Zwesten, Band 53, Blatt 1442, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Zwesten, Flur 1, Flurstück 1/59, Gebäude- und Freifläche, Über der Siege 15, Größe 11,25 Ar,

soll am Freitag, dem 4. September 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 9. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Wolf-Günter Jankowitz, Neu-Isenburg. Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

226 060,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3550 Fritzlar, 27. 5. 1987

Amtsgericht

3187

42 K 178/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bruchköbel, Band 57, Blatt 2316,

BV Nr. 3, Bruchköbel, Flur 14, Flurstück 21, Grünland, Galgengarten, Größe 80,26 Ar, soll am Dienstag, dem 18. August 1987, 14.00 Uhr, Raum 161, 1. Stock, Gerichtsgebäude B, Nussallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 11. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Margot Marie Alban geb. Ditter. Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

64 200,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 5. 6. 1987 Amtsgericht, Abt. 42

3188

42 K 223/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Roßdorf, Band 32, Blatt 1150,

BV Nr. 1, Gemarkung Roßdorf, Flur 17, Flurstück 58/5, Hof- und Gebäudefläche, Schäfergasse 4, Größe 8,34 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. September 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 1. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Werner Bruck,
b) Hedwig Bruck geb. Brettmann, 6454 Bruchköbel, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 9. 6. 1987 Amtsgericht, Abt. 42

3189

42 K 31/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselstadt, Band 107, Blatt 3789,

BV Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Flur 2, Flurstück 2/85, Hof- und Gebäudefläche, Richard-Wagner-Straße 10, Größe 4,89 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. September 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, 1. Stock, Gerichtsgebäude B, Nussallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 4. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Lorenz KG, 6450 Hanau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 9. 6. 1987 Amtsgericht, Abt. 42

3190

42 K 37/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Groß-Steinheim, Band 123, Blatt 4323,

BV Nr. 1: 333/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Groß-Steinheim, Flur 1, Flurstück 93/5, Gebäude- und Freifläche, Zeppelinstraße 18, Größe 5,27 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß, Nr. 3 des Aufteilungsplanes; im übrigen nach dem Inhalt des Grundbuchs,

soll am Donnerstag, dem 27. August 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 10. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Mack Joachim,
b) Mack geb. Huet, Eliane, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

136 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 10. 6. 1987 Amtsgericht, Abt. 42

3191

2 K 3/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bernbach, Band 13, Blatt 430,

Flur 4, Flurstück 166, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am tiefen Graben 25, Größe 5,07 Ar, — davon der halbe Anteil —,

soll am Dienstag, dem 6. Oktober 1987, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 3. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helmut Heide,
Oskar Heide, beide Waldems-Bernbach,
Edeltraud Rosemarie Schmidt geb. Heide,
Bad Camberg,

— in Erbengemeinschaft zum halben Anteil —

Das Verfahren wird als Feriensache bezeichnet.

Der halbe Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

146 830,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 6. 6. 1987

Amtsgericht

3192

64 K 168/86: Das im Grundbuch von Martinshagen, Band 30, Blatt 930, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Martinshagen, Flur 2, Flurstück 50/1, Hof- und Gebäudefläche, Mittelweg 11, Größe 9,68 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. September 1987, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Lieberum, Hermann, geb. 31. 12. 1946,
b) Lieberum, Hildegard geborene Büchling, geb. 15. 4. 1950, beide Schauenburg, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

270 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 5. 1987 Amtsgericht, Abt. 64

3193

64 K 173/86: Das im Grundbuch von Kassel, Band 513, Blatt 13 473, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 341/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur A,

Flurstück 14/149, Gebäude- und Freifläche, Lutherstraße 7, 9, Größe 1,00 Ar,

Flurstück 14/154, Gebäude- und Freifläche, Lutherstraße 7, 9, Größe 1,04 Ar,

Flurstück 14/166, Gebäude- und Freifläche, Lutherstraße 7, 9, Größe 5,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 9 und Kellerraum K 9 des Aufteilungsplans; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 13 465 bis 13 509); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 12. 8./21. 10. 1985; übertragen aus Blatt 8929; eingetragen am 21. 1. 1986; Wohnung im 1. Obergeschoß links: Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad, Flur, Abstellraum, Balkon;

soll am Mittwoch, dem 26. August 1987, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 9. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Joachim Bergemann, Braunschweig.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

103 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 5. 1987 Amtsgericht, Abt. 64

3194

64 K 233/86: Der im Grundbuch von Kassel, Band 514, Blatt 13 496, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Teileigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 24/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur A,

Flurstück 14/149, Gebäude- und Freifläche, Lutherstraße 7, 9, Größe 1,00 Ar,

Flurstück 14/154, Gebäude- und Freifläche, Lutherstraße 7, 9, Größe 1,04 Ar,

Flurstück 14/166, Gebäude- und Freifläche, Lutherstraße 7, 9, Größe 5,45 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Garage Nr. GA 2, Nr. 33, 34 des Aufteilungsplans; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 13 465 bis 13 509); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 12. 8./21. 10. 1985; übertragen aus Blatt

8929; eingetragen am 21. 1. 1986;

soll am Mittwoch, dem 26. August 1987, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 9. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Joachim Bergemann, Braunschweig, — zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

5 960,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 5. 1987 Amtsgericht, Abt. 64

3195

64 K 309/86: Das im Grundbuch von Nieste, Band 50, Blatt 1744, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieste, Flur 1, Flurstück 96/2, Hof- und Gebäudefläche, Triftstraße, Größe 5,41 Ar (Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung),

soll am Dienstag, dem 20. Oktober 1987, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 1. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Wolfgang Kraft in Nieste,

b) Margit Kraft in Großalmerode, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

245 520,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 6. 5. 1987 Amtsgericht, Abt. 64

3196

64 K 238/86: Das im Grundbuch von Oberzwehren, Band 79, Blatt 2255, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberzwehren, Flur 4, Flurstück 112/1, Bauplatz, Gottfried-Tripel-Straße, Größe 4,28 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. Oktober 1987, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 12. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Buchin, geboren am 30. 6. 1939, Kassel-Niederzwehren.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

40 660,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 19. 5. 1987 Amtsgericht, Abt. 64

3197

64 K 317/86: Die im Grundbuch von Niedervellmar, Band 104, Blatt 3047, eingetragenen halben Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niedervellmar, Flur 7, Flurstück 67/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Bäumchen 2, Größe 4,33 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 2. September 1987, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sit-

zungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 1. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Wilhelm Figge, geboren am 25. 3. 1956,

b) Barbara Figge geb. Fellersmann, geboren am 25. 3. 1959, beide Habichtswald, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

213 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 21. 5. 1987 Amtsgericht, Abt. 64

3198

64 K 77/85: Das im Grundbuch von Kassel, Band 408, Blatt 10 347, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur N I, Flurstück 867/147, Hof- und Gebäudefläche, Hafenstraße 36 A, Größe 7,10 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. September 1987, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 5. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Leiner, Hellmuth, geb. 7. 5. 1927,

b) Leiner, geb. Buchmann, Johanna, geb. 5. 4. 1934, Kassel, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

725 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 5. 1987 Amtsgericht, Abt. 64

3199

64 K 267/86: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 138, Blatt 3842, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehlheiden, Flur G, Flurstück 925/54, Hof- und Gebäudefläche, Langenbeckstraße 39, Größe 6,07 Ar (bebaut mit eingeschossigem Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoß),

soll am Montag, dem 7. September 1987, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 11. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolf-Dieter Krieg, geb. 21. 6. 1941, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

142 232,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 26. 5. 1987 Amtsgericht, Abt. 64

3200

64 K 185/85: Das im Grundbuch von Frommershausen, Band 6, Blatt 167, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frommershausen, Flur 3, Flurstück 36/53, Gebäude- und Freifläche, Mönchehofer Straße 2—2 A, Größe 7,10 Ar (Doppelhaus mit je 3 Wohnungen und Doppelgarage),

soll am Dienstag, dem 6. Oktober 1987, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 7. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Ullmann, Wilhelm, geb. 6. 1. 1909, Vellmar, — zu zwei Dritteln —,
b) Pötter geb. Ullmann, Marianne, geb. 30. 3. 1942, Vellmar, — zu einem Drittel —.
Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

615 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 14. 5. 1987 Amtsgericht, Abt. 64

3201

7 K 38/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lindenhofzhausen, Band 46, Blatt 1636,

lfd. Nr. 7, Flurstück 102/1, Hof- und Gebäudefläche, Schubertstraße 23, Größe 5,92 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. September 1987, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 5. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dieter Gabb in Limburg-Lindenhofzhausen, Schubertstraße 23.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 328 000,— DM (Zweifamilienwohnhaus mit integrierter Garage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 20. 3. 1987

Amtsgericht

3202

22 K 80/86: Das im Grundbuch von Würzburg, Band 18, Blatt 658, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Würzburg, Flur 3, Flurstück 187/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 55, Größe 27,02 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. August 1987, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 10. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johann Heinrich Trumpfheller, Michelstadt/Würzburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 10. 6. 1987

Amtsgericht

3203

7 K 391/86: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Dietzenbach, Band 295, Blatt 10 102, eingetragene 106/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 12, Flurstück 383/5, Hof- und Gebäudefläche, Römerstraße 2, 2 a, Größe 73,27 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 156 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 13. August 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lothar Wiegand, Liederbach,
Dagmar Gerda Wiegand geb. Preiß,
ebenda, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 4. 6. 1987

Amtsgericht

3204

7 K 129/84: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 298, Blatt 10 245, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 2, Flurstück 68/28, LB 2231, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 22, Größe 2,79 Ar,

am Dienstag, dem 11. August 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Leichter, Georg Dieter, in Neu-Isenburg.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 3. 6. 1987

Amtsgericht

3205

5 K 12/87: Das im Grundbuch von Gemünden, Band 24, Blatt 740, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gemünden, Flur 1, Flurstück 268/6, Gebäude- und Freifläche, Im langen Garten, Größe 4,78 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. September 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 2. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eckehard Weiss in Usingen.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 26. 5. 1987

Amtsgericht

3206

5 K 7/87: Das im Grundbuch von Gemünden, Band 24, Blatt 740, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gemünden, Flur 1, Flurstück 268/7, Gebäude- und Freifläche, Im langen Garten, Größe 6,45 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. September 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 1. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eckehard Weiss in Usingen.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

330 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 26. 5. 1987

Amtsgericht

3207

5 K 4/87: Das im Grundbuch von Gemünden, Band 15, Blatt 489, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gemünden, Flur 7, Flurstück 52, Ackerland im Vinzen-Garten, Größe 38,25 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. September 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 1. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edwin Abel in Weilrod OT Gemünden.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

5 355,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 4. 6. 1987

Amtsgericht

3208

5 K 46/86: Die im Grundbuch von Niederreifenberg, Band 34, Blatt 1120, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederreifenberg, Flur 7, Flurstück 18/1, Grünland, Am Königsteiner Weg, Größe 0,11 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederreifenberg, Flur 7, Flurstück 45/2, Grünland, Am Königsteiner Weg, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederreifenberg, Flur 7, Flurstück 51/2, Grünland, Am Königsteiner Weg, Größe 13,92 Ar,

sollen am Dienstag, dem 22. September 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 9. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Bernhard Ungeheuer, Schmitten,
b) Norbert Ungeheuer, Neu-Anspach, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 55,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 3 auf 90,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 4 auf 6 960,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 9. 6. 1987

Amtsgericht

3209

K 48/86, K 20/87: Die im Grundbuch von Waldhausen, Band 39, Blatt 1169, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Waldhausen, Flur 1, Flurstück 54/2, Parkplatz, Lindenstraße, Größe 1,34 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 132/2, Gebäude- und Freifläche — Gewerbe, Lindenstraße 17, Größe 3,20 Ar,

sollen am Montag, dem 28. September 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 9. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edith Bode geb. Rubin, 5401 Emmelhhausen, Heilbrunnchenstraße 15.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 54/2 auf 4 000,— DM,
Flurstück 132/2 auf 256 112,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 3. 6. 1987

Amtsgericht

4. Erg.-Lieferung

WIEGAND

Kommentar

zum

Schwerbehindertengesetz

Herausgegeben und bearbeitet von Bernd Wiegand, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts,
Loseblattausgabe (2 Bände), 1200 Seiten, DM 128,-
ISBN 3-87124-013-3

Aktueller Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung

Die soeben ausgelieferte 4. Ergänzungslieferung enthält die **Neukommentierung** von weiteren 15 Vorschriften des novellierten SchwbG vom 26. August 1986 und setzt die mit der 3. Erg.-Lfg. begonnene Neukommentierung fort, wobei die jüngste Rechtsprechung eingearbeitet wurde.

Um dem Benutzer die Arbeit zu erleichtern, wird in einer besonderen Übersicht dargestellt, welche Vorschriften geändert oder neu eingefügt worden sind und welche Vorschriften der neuen Paragraphenfolge denjenigen der alten Paragraphenfolge entsprechen.

Durch praxisgerechte Zusammenstellung der einzelnen Themen, gezielte Erläuterungen sowie einprägsame Zitate aus höchstrichterlichen Entscheidungen wird ein **Höchstmaß an Information** vermittelt. Nicht nur die **arbeitsrechtlichen** Fragen

werden behandelt. Das Werk enthält vielmehr auch eine umfassende Kommentierung zu **sozialrechtlichen** Fragestellungen (z. B. Festlegung GdB und Gesamt-GdB).

Insbesondere wird der Kommentar zum SchwbG allen **Richtern, Rechtsanwälten und Prozeßbevollmächtigten** sowie der **Versorgungsverwaltung, den Personalbüros der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden** bei ihren täglich zu treffenden Entscheidungen zum unentbehrlichen Ratgeber werden.

Die Konzeption des Werkes als Loseblattausgabe wird auch künftig stets den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung gewährleisten!

So urteilt Wissenschaft und Fachpresse (Auszüge)

... Die Besonderheit des Kommentars besteht ... darin, daß arbeits- und sozialrechtliche Aspekte gleichermaßen kenntnisreich verarbeitet und zueinander in Bezug gesetzt werden. Hierin liegt der über die bloße Handreichung für die Praxis hinausreichende Wert dieses Kommentars auch für die Wissenschaft.

... Alles in allem bietet der Kommentar dem mit dem Schwerbehindertenrecht befaßten Praktiker eine ebenso umfassende wie übersichtliche und vor allem zuverlässige Information. Dem Wissenschaftler liefert er in der gegliederten Zusammenschau arbeits- und sozialrechtlicher Perspektive interessante Hinweise für weiterführende Arbeit.

(Prof. Dr. Manfred Weiss, Frankfurt/M., in SGB 1985, S. 219)

... Es gebührt dem Verlag deshalb Dank dafür, daß er ein Werk herausgebracht hat, das überzeugende Lösungen der

vielfältigen Probleme anbietet und gleichzeitig damit die Benutzung weiterer Hilfsmittel entbehrlich macht ...

(ZI - Ziegelindustrie International 9/85)

... Dies macht den Kommentar auch für denjenigen Personenkreis zu einem wertvollen Helfer, der vorwiegend mit Auslegungsfragen befaßt ist oder mit Schwerpunkt im wissenschaftlichen Bereich arbeitet.

(DER BUNDESBANKBEAMTE)

... Durch praxisgerechte Zusammenstellung der einzelnen Themen, gezielte Erläuterungen sowie einprägsame Zitate aus höchstrichterlichen Entscheidungen wird ein **Höchstmaß an Information** vermittelt. Dieser Kenntnisstand ermöglicht dem Benutzer des Kommentars Entscheidungen, die auch einer kritischen Prüfung standhalten.

(Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg)

Verlag Chmielorz GmbH
Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

3210

3 K 67/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Reiskirchen, Band 44, Blatt 1467,

lfd. Nr. 4, Flur 19, Flurstück 207/1, Hof- und Gebäudefläche, Schwalbacher Straße 28, Größe 16,07 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. August 1987, 9.00 Uhr, Raum 306, III. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, 6330 Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Karl Ernst Lehnhardt und Ulrike, geb. Kuhl, Hüttenberg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

465 000,— DM.

Im Termin am 29. April 1987 wurde der Zuschlag gem. § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 10. 6. 1987 **Amtsgericht**

der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 11. 6. 1987 **Amtsgericht**

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 12. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eifler-Wüstefeld, Friederike, geb. 10. 4. 1950, Frankfurt am Main, jetzt 1000 Berlin 20.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

20 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 11. 6. 1987 **Amtsgericht**

3213

3 K 111/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hasselborn, Band 11, Blatt 348,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hasselborn (Ortsteil von 6331 Waldsolms), Flur 2, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 6, Größe 4,56 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. August 1987, 13.00 Uhr, Raum 306, III. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1,

3214

61 K 109, 135—150/85: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Blatt 12 512—12 528 eingetragene Grundeigentum, und zwar folgende Miteigentumsanteile an dem Grundstück Gemarkung Wiesbaden, Flur 78,

Flurstück 46, Hof- und Gebäudefläche, Röderstraße 42, Größe 6,10 Ar, Flurstück 341/44, Hof- und Gebäudefläche, Röderstraße 42, Größe 2,78 Ar, nebst Wegerecht,

3211

3 K 101/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Waldgirmes, Band 75, Blatt 2616,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Waldgirmes (Ortsteil von 6335 Lahnu), Flur 16, Flurstück 69/1, Hof- und Gebäudefläche, Rodheimer Straße (Nr. 42), Größe 2,82 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. August 1987, 13.00 Uhr, Raum 306, III. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 12. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Keßler, Lothar Friedrich, geb. 19. 3. 1939, Keßler geb. Klement, Renate, geb. 9. 11. 1944, Lahnu-Waldgirmes, Rodheimer Straße 42, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

136 861,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 11. 6. 1987 **Amtsgericht**

3212

3 K 1/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schwalbach, Band 58, Blatt 1850, Gemarkung Schwalbach (Ortsteil von 6331 Schöffengrund),

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 103, Hof- und Gebäudefläche, Oberdorf, Größe 1,87 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 13, Flurstück 104, Hof- und Gebäudefläche, Oberdorf (jetzt: Am Backhaus 6), Größe 1,60 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. August 1987, 13.00 Uhr, Raum 306, III. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 1. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Demand, Burkhard, Bäcker, geb. 4. 12. 1955, 6301 Atzbach (jetzt in Schöffengrund, Am Backhaus 6).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 103 auf 27 715,— DM,

Flurstück 104 auf 16 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

Miteigentumsanteil/ 10 000 (Zehntausendstel)	Wiesbaden-Außen, Blatt	Sondereigentum	Sondernutzungsrecht	Versteigerungsverfahren	Verkehrswert DM
742	12 512	Räume und Abstellraum Nr. 1	Vor- und Eingangsbereich Nr. 1	61 K 109/85	150 000,—
280	12 513	Räume Nr. 2	Vor- und Eingangsbereich Nr. 2	61 K 135/85	70 000,—
739	12 514	Lagerräume Nr. 3	Einfahrt Nr. 3	61 K 136/85	40 000,—
713	12 515	Wohnung Nr. 4 Abstellraum 4	—	61 K 137/85	175 000,—
727	12 516	Wohnung Nr. 5 Abstellraum 5	—	61 K 138/85	195 000,—
652	12 517	Räume Nr. 6 Abstellräume 6	—	61 K 139/85	155 000,—
672	12 518	Räume Nr. 7 Abstellräume 7	—	61 K 140/85	165 000,—
663	12 519	Wohnung Nr. 8 Abstellraum 8	—	61 K 141/85	145 000,—
681	12 520	Wohnung Nr. 9 Abstellraum 9	—	61 K 142/85	185 000,—
665	12 521	Wohnung Nr. 10 Abstellraum 10	—	61 K 143/85	190 000,—
689	12 522	Wohnung Nr. 11 Abstellraum 11	—	61 K 144/85	196 000,—
570	12 523	Wohnung Nr. 12 Abstellraum 12	—	61 K 145/85	115 000,—
571	12 524	Wohnung Nr. 13 Abstellraum 13	—	61 K 146/85	210 000,—
569	12 525	Wohnung Nr. 14 Abstellraum 14	Grünfläche WHG 14	61 K 147/85	115 000,—
548	12 526	Wohnung Nr. 15 Abstellraum 15	—	61 K 148/85	115 000,—
497	12 527	Wohnung Nr. 16 Abstellraum 16	—	61 K 149/85	70 000,—
22	12 528	Abstellraum 17	—	61 K 150/85	1 000,—
insgesamt:					2 292 000,—

soll am Freitag, dem 2. Oktober 1987, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 54, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Ludwig Kraft, Berlin,
2. Christine Kraft-Hansmann, Ötzberg-Oberklingen,
3. Margot Kraft, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 1. 6. 1987

Amtsgericht

3215

2 K 52/85: Das im Grundbuch von Witzenhausen, Band 92, Blatt 1935, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Witzenhausen, Flur 17, Flurstück 78/2, Hof- und Gebäudefläche, Mühlstraße 10, Größe 2,89 Ar, soll am Montag, dem 17. August 1987, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Straße 38, Raum 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 1. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sigurd Liebchen, Am Galgenberg 9, 3430 Witzenhausen, — zur Hälfte —, Udyta Krummheuer, Am Galgenberg 9, 3430 Witzenhausen,

Hartlev Georg Liebchen, Schleswiger Straße 65, 5600 Wuppertal, — zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 348 000,— DM (dreihundertachtundvierzigtausend Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 9. 6. 1987 **Amtsgericht**

3216

K 40/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Zierenberg, Band 69, Blatt 2456, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zierenberg, Flur 12, Flurstück 204, Hof- und Gebäudefläche, Mittelstraße 39, Größe 4,92 Ar,

— zweiter Termin im Sinne der §§ 74 a Abs. 1—3 ZVG, 85 a ZVG, ein Zuschlag kann auch auf Gebote unter 5/10 des Verkehrswertes erteilt werden —,

soll am Montag, dem 31. August 1987, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 4. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hedwig Zaun geborene Kolbe, Eisen schmiede 82, 3500 Kassel,

b) Gabriele Uffelman geborene Zaun, Wilhelm-Hugues-Straße 4½, Hofgeismar-Hümme,

— zu a) und b) — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 18. 5. 1987 **Amtsgericht**

3217

K 88/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ehlen, Band 67, Blatt 2584, Miteigentumsanteil zu 1233/10 000 an den Grundstücken, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ehlen, Flur 7, Flurstück 261, Hof- und Gebäudefläche, Lahnweg 16 und 16 a, Größe 10,32 Ar,

Gemarkung Ehlen, Flur 7, Flurstück 262/1, Hof- und Gebäudefläche, Lahnweg 14 und 14 a, Größe 10,27 Ar,

Gemarkung Ehlen, Flur 7, Flurstück 263/1, Hof- und Gebäudefläche, Lahnweg 12 und 12 a, Größe 9,47 Ar,

Gemarkung Ehlen, Flur 7, Flurstück 264/1, Hof- und Gebäudefläche, Lahnweg 10 und 10 a, Größe 9,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Hause, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. S 6 (Lahnweg 14) sowie der nicht zu Wohnzwecken dienenden Garage S 6;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Montag, dem 17. August 1987, 10.45 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 10. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gunter Schulte-Kitzing geborener Caspelherr, jetzt: Fasanenstraße 31, — bei Baum —, 1000 Berlin 15.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 21. 5. 1987 **Amtsgericht**

3218

K 12/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Altenstädt, Band 31, Blatt 941, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Altenstädt, Flur 5, Flurstück 1/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Huteweg 2, Größe 13,69 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. August 1987, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 3. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Schwarz, Wolfhager Straße 10, 3501 Naumburg-Altenstädt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf 135 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 2. 6. 1987 **Amtsgericht**

3219

K 7/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sand, Band 47, Blatt 1482, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sand, Flur 18, Flurstück 116, Hof- und Gebäudefläche, Hopfenberg 3, Größe 5,52 Ar,

soll am Montag, dem 24. August 1987, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 2. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frank Wilhelm, Am Hopfenberg 3, 3501 Emstal-Sand.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 3. 6. 1987 **Amtsgericht**

3220

K 63/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Burghasungen, Band 28, Blatt 1142, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Burghasungen, Flur 8, Flurstück 48/5, Gebäude- und Freifläche, gemischt, Ludwig-Müller-Straße 1 und 3, Größe 33,61 Ar,

soll am Donnerstag, dem 6. August 1987, 10.45 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 7. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karin Garscha geborene Kopp, Ludwig-Müller-Straße 1 und 3, 3501 Zierenberg-Burghasungen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 800 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 11. 6. 1987 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der vom Magistrat der Stadt Idstein am 24. Juni 1986 ausgestellte Dienstausweis Nr. 60 für den Bediensteten der Stadtverwaltung Idstein, Herrn Manfred Greuling, geboren am 4. Juli 1960, ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

6270 Idstein, 16. Juni 1987

Der Magistrat der Stadt Idstein
10/SF-En

Ertelung einer Erlaubnis zur Ausführung von Markscheiderarbeiten

Dem Assessor des Markscheidefachs Dipl.-Ing. Jörg Kramer ist nach § 1 des Markscheiderzulassungsgesetzes vom 17. Dezember 1973 (GVBl. I S. 469) die Erlaubnis erteilt worden, im Lande Hessen Markscheiderarbeiten auszuführen.

Seine Niederlassung befindet sich in 7801 Ballrechten-Dottingen, Am Klosteracker 18.

Dies wird hiermit gemäß § 5 o. g. Gesetzes öffentlich bekanntgemacht.

6200 Wiesbaden, 5. Juni 1987

Hessisches Oberbergamt
76 h 02 05 — 61/3

Öffentliche Ausschreibungen

Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb über Gleisbau- und Straßenbauarbeiten

Die Baumaßnahme befindet sich in 6103 Griesheim bei Darmstadt, Wilhelm-Leuschner-Straße, zwischen Hoffmannstraße und Schöne-weibergasse. Sie erstreckt sich auf eine Länge von ca. 280 m.

Baubeginn: 7. September 1987

Bauzeit: 50 Arbeitstage

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich bis 8. Juli 1987 (es gilt der Poststempel) anzufordern.

Die Arbeiten werden nur an Firmen vergeben, die eine geeignete leistungsfähige Gleisbau- bzw. Straßenbaukolonne ständig unterhalten und den Nachweis führen können, daß sie bei der Deutschen Bundesbahn oder bei Nahverkehrsunternehmen (VÖV-Mitglieder) tätig sind.

Hessische Elektrizitäts-AG
Postfach 11 05 80
6100 Darmstadt 11

6100 Darmstadt, 22. Juni 1987

FRANKFURT AM MAIN — Berichtigung: Die Straßenbauarbeiten S 882 — Umgestaltung Goethestraße in Frankfurt am Main — werden öffentlich ausgeschrieben.

Eröffnungstermin: **23. Juli 1987, 10.00 Uhr**, in Frankfurt am Main, Gutleutstraße 40, 1. Stock, Zimmer 101.

6000 Frankfurt am Main, 23. Juni 1987

Frankfurter Aufbau AG
Gutleutstraße 40, Postfach 16 03 53
6000 Frankfurt am Main 1

MARBURG: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3887 zwischen Weimar/OT Niederweimar und Marburg/ST Haddamshausen im Landkreis Marburg-Biedenkopf, NK 5218/025, Str.-km 0,251 bis NK 5218/046, Str.-km 0,296 (Baulänge: 2,2 km) sollen vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

20 000 m³ Erdbewegung
7 000 m³ Frostschutzmaterial
18 000 m² bit. Tragschicht (10 cm dick)
18 000 m² Deckschicht (4 cm dick)
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 250 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 30,— DM abgegeben. Zusätzlich zu den gedruckten Vergabeunterlagen kann gegen Einzahlung von 30,— DM eine Diskette mit den Daten des Kurztext-Preis-Verzeichnisses geliefert werden.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, Fünfensterstraße 6, Postgirokonto Frankfurt am Main Nr. 67 45-608 (BLZ 500 100 60) oder bei der Kreissparkasse Kassel, Konto Nr. 5009 (BLZ 520 502 52) einzuzahlen.

Meldeschluß: 10. Juli 1987.

Eröffnungstermin: Der genaue Termin wird im Begleitschreiben zu den Angebotsblanketten bekanntgegeben.

3550 Marburg, 16. Juni 1987

Hessisches Straßenbauamt

Stellenausschreibungen



Stadt Kronberg im Taunus

Wir suchen zum baldmöglichsten Eintritt eine

Verwaltungsfachangestellte

mit speziellen Kenntnissen im Einwohnermeldewesen. EDV-Kenntnisse in diesem Bereich sind erforderlich.

Wir bieten leistungsgerechte Vergütung nach dem Bundesangestelltentarifvertrag sowie alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen, 4½ Tage-Woche, Essensgeldzuschuß.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisse) richten Sie bitte an den **Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus — Personalamt —, Katharinenstraße 7, 6242 Kronberg im Taunus.**



Bei der Kreisstadt Heppenheim

ist ab 1. November 1987 die Stelle des/der

hauptamtlichen Ersten Stadtrates/rätin

neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Die Besoldung richtet sich nach der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 20. September 1979 (z. Z. B.2).

Gesucht wird eine tatkräftige Persönlichkeit (Dame oder Herr), die die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt und durch Studium und/oder mehrjährige Praxis in entsprechender Position die für das Amt erforderliche Eignung besitzt. Umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der Kommunalverwaltung und Personalführung sind ebenso erwünscht wie die Bereitschaft und Fähigkeit zu einer konstruktiven Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen und politischen Gruppierungen und Organen der Stadt.

Zum Dezernat des Ersten Stadtrates gehört z. Z. das Finanzwesen. Die endgültige Dezernatsverteilung ist offen.

Nach der Hauptsatzung besteht der Magistrat aus dem Bürgermeister, dem hauptamtlichen Ersten Stadtrat und sieben ehrenamtlichen Stadträten. Der Erste Stadtrat vertritt den Bürgermeister.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Erster Stadtrat“ bis zum 31. August 1987 zu richten an den **Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Franz Müller, Bahnhofstraße 14, 6148 Heppenheim.**

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Prüfungsbeamter/in des höheren Dienstes beim Bundes- rechnungshof in Frankfurt am Main

Sie sollen **Prüfungs- und Beratungsaufgaben** in Verwaltungs- und sonstigen Verantwortungsbereichen des Bundes übernehmen.

Die Tätigkeit ist **interessant und vielseitig**. Selbständiges Arbeiten und Initiative sind gefordert, überdurchschnittliche Aufstiegschancen in die Stellung eines Prüfungsgebietsleiters sind gegeben (BesGr. B 3 BBesG, Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes, mit Zulage für oberste Bundesbehörden). Selbstverständlich arbeiten wir Sie ein und bilden Sie weiter.

Wir danken an **Beamte/innen des höheren nichttechnischen Dienstes** mit Ausbildung als Jurist oder Dipl.-Kaufmann/Dipl.-Ökonom, möglichst der BesGr. A 14 (in Ausnahmefällen auch A 13) BBesG. Gute Prüfungsergebnisse und Beurteilungen sowie Aufgeschlossenheit für Organisationsfragen, Personalwirtschaft und Datenverarbeitung setzen wir voraus.

Wenn Sie darüber hinaus **kontaktfreudig und flexibel** sind, gewandt formulieren können und gern im Team arbeiten, finden Sie bei uns ein außergewöhnliches Aufgabengebiet. Auch Fremdsprachenkenntnisse können Sie nutzen.

Frankfurt am Main liegt sehr zentral und verkehrsgünstig und bietet Ihnen viele Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung. Wir helfen Ihnen dabei, eine Wohnung zu finden.

Kennzeichen Ihrer Bewerbung ist „H. D.“. Bitte einsenden bis spätestens **31. August 1987** mit tabellarischem Lebenslauf und beruflichem Werdegang, Zeugnissen, Beurteilungen und neuem Lichtbild an den **Präsidenten des Bundesrechnungshofes, Postfach 10 04 33, 6000 Frankfurt am Main 1.**



Bei der **STADT ALSFELD**
(Vogelsbergkreis),
rd. 17 000 Einwohner,

ist die Stelle des/der

Bürgermeisters/ Bürgermeisterin

zu besetzen.

Gesucht wird eine qualifizierte, tatkräftige und zielstrebige Persönlichkeit mit Eigeninitiative, die über eine mehrjährige praktische Erfahrung in einer dem Amt angemessenen leitenden Verwaltungstätigkeit verfügt. Bewerber haben die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst und/oder zum Richteramt nachzuweisen. Der/die künftige Bürgermeister/in hat nach erfolgter Wahl seinen/ihren Wohnsitz in Alsfeld zu nehmen.

Die Besoldung richtet sich nach der Hessischen Kommunal-Besoldungsverordnung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, lückenloser Tätigkeitsnachweis, Angaben von Referenzen) bitten wir bis zum 31. Juli 1987 unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ zu richten an den **Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Marktplatz (Rathaus), 6320 Alsfeld.**

Bei der **Gemeinde Waldsolms,**
Lahn-Dill-Kreis (4 100 Einwohner),

ist in der Allgemeinen Verwaltung zum nächstmöglichen Termin die Stelle eines/einer

Beamten/in des gehobenen Dienstes

(Bes. Gr. A 10 BBesG)

als Sachbearbeiter/in zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt derzeit insbesondere:

Bauangelegenheiten, Sozialversicherungsrecht (Rentenanträge), Standesamt, Friedhofwesen.

Die Gemeinde beabsichtigt organisatorische Änderungen. Bei fachlicher und persönlicher Eignung besteht eventuell die Möglichkeit, die Aufgabe eines büroleitenden Beamten zu übernehmen mit Eingruppierung in die Bes.Gr. A 11 BBesG.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die die Qualifikation für den gehobenen Verwaltungsdienst (Verwaltungsprüfung II) besitzt. Verantwortungsbewußtsein, Eigeninitiative und Leistungsbereitschaft werden vorausgesetzt. Bei vergleichbarer Qualifikation und spezifischer Erfahrung kann die Stelle mit einer/einem Angestellten (Vb/IVb BAT) besetzt werden.

Schriftliche Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen sowie tabellarischer Übersicht über die Berufsausbildung und -ausübung werden bis spätestens 31. Juli 1987 erbeten an den **Gemeindevorstand der Gemeinde Waldsolms, Lindenplatz 2, 6331 Waldsolms.**

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

STADT RUSSELSHEIM

Bei der **Stadt Rüsselsheim** ist im **Rechnungsprüfungsamt** zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Sachbearbeiters/in

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Prüfung von Verwaltungsvorgängen im Hinblick auf die richtige Anwendung des Haushalts- und Kassenrechts sowie die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Der/die Bewerber/in sollte

- Kenntnisse in der Kommunalverwaltung, insbesondere im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
- möglichst betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes oder einen vergleichbaren Bildungsstand
- rasche Auffassungsgabe und Verhandlungsgeschick im Umgang mit den zu prüfenden Dienststellen
- Fähigkeit und Bereitschaft zu kollegialer Zusammenarbeit
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen besitzen.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 10 ausgewiesen, kann aber auch mit einem/einer Angestellten in vergleichbarer Vergütungsgruppe besetzt werden.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien) können bis spätestens **9. Juli 1987** eingereicht werden beim **Magistrat der Stadt Rüsselsheim, Personalamt, Mainzer Straße 11, 6090 Rüsselsheim.**

STAATSANZEIGER
Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



0 61 22/60 71
Apparat 88

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 26 vom 29. Juni 1987 beträgt 40 Seiten.